

Amtsgericht Weilheim  
Waisenhausstrasse 5

D-82362 Weilheim

Klarstellungen! Einwaende! Anweisung auf Aufhebung der Anordnung von K 86/O6, auf Aufhebung des Termins vom 15.03.2010 und auf Aufhebung des bisherigen Verkehrswertbeschlusses und gegebenenfalls, falls Sie K 86/O6 weiterbetreiben – was ich ablehne - die Neufestsetzung des Verkehrswertes ohne den bisherigen Sachverstaendigen Oleg Retzer!

In Sachen K 86/O6

**halte ich zunaechst einmal fest, dass bis heute kein Titel und auch keine Forderung gegen mich vorliegt und schon deswegen zwei unüberwindbare Verfahrenshindernisse bestehen.**

Als Anlage 1 überlasse ich Ihnen meine heutige Eingabe ans Finanzamt Garmisch-Partenkirchen und die S. 1 des Einheitswertbescheides/Finanzamt Garmisch-Partenkirchen vom 30.04.2004 und die S. 1 des Grundsteuermessbescheids vom 30.04.2004 des Finanzamts Garmisch-Partenkirchen dazu, ausgestellt betreff dem „Einfamilienhaus Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“. Ich nehme auf meine dortigen Ausführungen zur Vermeidung von Wiederholungen vollumfaenglich bezug.

Daraus geht eindeutig hervor und ist nachgewiesen, dass das „Einfamilienhaus Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ über die Ehegatten Hans Georg und Irene Anita Huber geführt wird.

Ich bin aber nicht verheiratet. Der Einheitswert ist somit durch das Finanzamt Garmisch-Partenkirchen nicht rechtskraeftig festgesetzt. Da Sie vorgeben nach den Meldungen der Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt zu gehen, verweise ich auf den von der Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt am 12.02.2007 beglaubigten und mich betreffenden Auszug (zu finden bei der Anlage 1) aus dem Familienbuch (wobei ich darauf hinweise, dass keine Familie vorliegt, da alle drei Personen vollkommen rechtlich und steuerlich selbstaendig sind). Somit ist aber amtlich nachgewiesen, dass ich seit 16.12.1997 rechtskraeftig geschieden bin.

Da Sie Ihr „Verfahren“ K 86/O6 auf Grundlage des Einheitswertbescheides des Finanzamtes Garmisch-Partenkirchen von 2004 betreiben, betreiben Sie somit K 86/O6 gegen Irene Anita Huber als Ehegattin von Hans Georg Huber und dies bin ich nicht. Ihr Verfahren K 86/O6 richtet sich somit gegen einen nicht existenten Adressaten und ist somit schon deswegen rechtsunwirksam und daher sofort aufzuheben.

Nun ist es so, dass die BHW Bausparkasse AG und alle anderen bisherigen Beteiligten (wie Gemeinde Eschenlohe, LJK Bamberg, LRA GAP), die illegal Forderungen anmelden, nach dem selben Muster vorgehen. Auch diese melden Forderungen gegen Eheleute Hans Georg und Irene Anita Huber an. Es gibt aber ab dem 16.12.1997 keine Eheleute Hans Georg und Irene Anita Huber mehr und somit auch deswegen keine Forderung.

Ich habe nie mit der BHW Bausparkasse AG einen Vertrag unterzeichnet. Ich habe nie für die BHW Bausparkasse AG eine Grundschuld bestellt. Ich habe keine Rechtsbeziehung zur BHW Bausparkasse AG.

**Die Antragstellerin, und zwar die BHW Bausparkasse AG, hat gegen mich weder Titel noch Forderung.** Nicht anders sieht es bei den anderen Beteiligten aus, die Forderungen in Sachen K 86/O6 anmelden.

So setzt die Geltendmachung von Strassenerschliessungsbeitragen durch die Gemeinde Eschenlohe/VG Ohlstadt einen Bebauungsplan voraus. **Nach § 125 I BauGB setzt die Herstellung von Erschliessungsanlagen iSv. § 127 II BauGB einen Bebauungsplan voraus.** Für die Fl.-Nr. 1088/5 der Gemarkung Eschenlohe liegt bis heute kein Bebauungsplan vor (siehe anliegende – Anlage 2 - Bestaetigung der Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt, die im August 2008 meinem Sohn Christian Georg Huber, Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe ausgehaendigt wurde! Bis heute existiert kein Bebauungsplan; ich bin auch gegen die **Aufstellung eines Bebauungsplanes).**

Auch ist es so, dass definitiv seit Oktober 2002 überhaupt keine Mülltonne mehr vom Landratsamt

Garmisch-Partenkirchen geleert wurde.

Zum Beweis dafür, dass auch das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen keine Forderung hat, überlasse ich Ihnen als Anlage 3 meine Eingabe (ohne Anlagen) vom 08.03.2010 an das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen, z. H. Frau Hasreiter und Herrn Peter Stahr und als Anlage 4 die Eingabe (ohne Anlagen) von Hans Georg Huber vom 7. März 2010 ans Landratsamt Garmisch-Partenkirchen. Dass das Finanzamt Garmisch-Partenkirchen keine Forderung hat, ist bereits durch meine Anlage 1 nachgewiesen.

Die Landesjustizkasse Bamberg hat ebenfalls keine Forderung. Dies beweisen Sie selbst durch Ihr Verfahren K 157/O4 des Amtsgerichts Weilheim. Dort haben Sie, wenn auch rechtsunwirksam und nichtig, einen Zuschlag erteilt, und zwar über den Betrag von 180.000.- EURO, wobei dieser Betrag für drei „Verfahren“ (K 157/O4 – K 159/O4) gelten soll.

Die beiden für die Landesjustizkasse Bamberg unrechtmässig eingetragenen „Zwangssicherungshypotheken“ iHv. 3125,81 EURO und von 1014,49 EURO gründen sich auf einen „Wert“ der Fl.-Nr. 1086 der Gemarkung Eschenlohe von 3.030.000.- DM, der nach Ihrem „Verfahren“ K 157/O4 nicht besteht. Somit sind schon deswegen die Forderungen der Landesjustizkasse Bamberg unrechtmässig.

Auch weist Ihr „Verfahren“ K 157/O4, womit Sie ein „Gästehaus“ versteigern nach, dass die Christian Georg Huber Gästehaus zur Mühle GmbH – nach Ihrem Verfahren K 157/O4 – unrechtmässig bis heute nicht ins Handelsregister eingetragen wurde; denn, wenn es ein Gästehaus gibt, muss auch die Christian Georg Huber Gästehaus zur Mühle GmbH – die die Fl.-Nr. 1086 der Gemarkung Eschenlohe am 1. Juni 2001 notariell erwarb – ins Handelsregister eingetragen werden. Somit besteht schon nachgewiesen durch Ihr rechtsunwirksames „Verfahren“ K 157/O4 keine Forderung der Landesjustizkasse Bamberg.

Auch ist Christian Georg Huber (\*1976) nie Erbe von Anna Katharina Huber (\*1918) geworden. Das heisst, wenn seine Erbschaftsausschlagung korrekt vollzogen worden wäre, hätten Sie K 157/O4 nie einleiten können. Das heisst, die 10.- EURO-Ausschlagungsgebühr des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen, die die Landesjustizkasse Bamberg berechnet, sind ebenfalls vollkommen ungerechtfertigt; auch diese Forderung besteht nicht. Für etwaige Forderungen der Landesjustizkasse Bamberg gegen die Christian Georg Huber Gästehaus zur Mühle GmbH ist mein Eigentum weder haftbar noch verantwortlich.

Die Landesjustizkasse Bamberg selbst hat keine Forderung gegen mich.

Ausserdem hätte – nach meinem Wohnrecht – überhaupt keine Eintragung erfolgen dürfen.

Dies habe ich Ihnen u.a. bereits mit meinem Einschreiben vom 01.03.2010 nachgewiesen.

Es steht somit fest, dass gegen mich weder ein Titel noch eine Forderung vorliegt.

K 86/O6 des Amtsgerichts D-82362 Weilheim ist daher sofort aufzuheben. Der auf den 15.03.2010; 10.30 Uhr, angesetzte „Versteigerungstermin“ ist sofort abzusagen.

**Vorsorglich – für den Fall, dass Sie K 86/O6 unrechtmässig weiterbetreiben - noch folgendes:  
Es liegt bis heute keine rechtswirksame Zustellung vor und deswegen besteht ein weiteres unüberwindbares Verfahrenshindernis.**

Dass rechtswirksam keine Zustellung bis heute vorliegt, begründe und beweise ich wie folgt:

Aus dem Wortlaut der §§ 185, 186 ZPO und den Kommentierungen dazu ergibt sich folgendes:

*Nach § 185 ZPO kann die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (öffentliche Zustellung) erfolgen, wenn 1. der Aufenthaltsort einer Person unbekannt und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist oder wenn 3. die Zustellung nicht erfolgen kann, weil der Ort der Zustellung die Wohnung einer Person ist, die nach den §§ 18 bis 20 des Gerichtsverfassungsgesetzes der Gerichtsbarkeit nicht unterliegt.*

*Nach § 186 II. 2 Nr. 2 ZPO muss die öffentliche Zustellung den Namen und die letzte bekannte Anschrift erkennen lassen.*

*Ein Verstoß gegen § 186 ZPO führt zur Unwirksamkeit der Zustellung (Rn. 18 zu § 186 ZPO des Kommentars von Baumbach/Lauterbach zur ZPO; 61. Auflage).*

*An das Kriterium unbekannt sind hohe Voraussetzungen zu erfüllen: Eine blossige Angabe, dass der derzeitige Aufenthalt nicht bekannt ist, genügt nicht! Es müssen vielmehr eingehend weitere Umstände dargelegt werden, z.B., dass derjenige vor Jahren verhaftet wurde und dass seitdem jede Spur von ihm fehlt (siehe Rn.6 zu § 185 des Kommentars von Baumbach/Lauterbach zur ZPO; 61. Auflage).*

*Der Aufenthalt eines Zustellungsadressaten ist unbekannt, wenn ihn niemand kennt (Düss Rpfleger 93,413; KG MDR 98,215; Mü FamRZ 99,446).*

*Nach § 186 I.1 ZPO entscheidet über die Bewilligung der öffentlichen Zustellung das Prozessgericht.*

Hier ist es so, dass ich bis heute meinen Hauptwohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt im Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe habe und dies amtsbekannt ist. Am 05.01.2009 fand eine illegale SEK-/Polizeiaktion statt, bei der mir 1.200.000.- Forint geraubt wurden. Laut der Niederschrift vom 05.01.2009 wurde mein Hauptwohnsitz, und zwar das Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe polizeilich festgehalten (siehe Anlage 5). Am 07.01.2009 drang die Polizei erneut illegal ins Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe ein. Am 07.01.2009 wurden zwei Kaelber durch den Veterinaer des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen kontrolliert und zwar genau in dem Gebaeude wogegen Sie illegal K 86/06 richten, was sogar (mit einem Bild von einem Teil des Hauses) in der Zeitung stand.

Eine direkte Zustellung – sofern korrekt und nur auf den Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe adressiert! - an mich ist und war daher immer möglich!

Die Voraussetzungen für unbekannt liegen nicht vor und sind nie vorgelegen! Die Voraussetzungen einer öffentlichen Zustellung nach §§ 185, 186 ZPO liegen bis heute nicht vor!

Wegen fehlender Zustellung und unter „unbekannt“ können und dürfen Sie Ihr „Verfahren“ K 86/06 überhaupt nicht betreiben und auch nicht einleiten. Ich halte fest, dass eine Zustellung an mich bis heute nicht vorliegt. Selbst, wenn Sie nach den rechtsunwirksamen An- und Abmeldungen der VG Ohlstadt gehen, so liegen auch danach weder die Voraussetzungen des „unbekannten Aufenthalts“ noch die Voraussetzungen für eine öffentliche Zustellung vor.

Am 25.09.2008 wurden zum 07.07.2008 von der Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt Irene Anita Huber (\*1947), Hans Georg Huber (\*1942) und Christian Georg Huber (\*1976) mit Hauptwohnsitz in der „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ angemeldet.

Richtig ist, dass solche Meldungen nicht möglich sind und in Wirklichkeit andere Personen angemeldet wurden (siehe die Ihnen bereits bekannte Eingabe der Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH vom 09.10.2009 an die Gemeinde Eschenlohe, die ich Ihnen insgesamt vorsorglich als Anlage 6 überlasse). Da solche An- und Abmeldungen aber letztlich auf mich, auf meinen Sohn und meinen Ex-Mann abzielen, sind diese, wenn auch rechtsunwirksamen, An- und Abmeldungen der VG Ohlstadt jedoch die Bestaetigung, dass Ihnen mein Hauptwohnsitz und gewöhnlicher Aufenthalt, und zwar der Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe sehr wohl bekannt ist.

Daraus ergibt sich, dass Zustellungen über einen Zustellungsvertreter nicht möglich sind und nicht möglich waren, da mir direkt zuzustellen ist. Ergaenzend dazu führe ich noch folgendes aus:

In § 6 I, 1 ZVG heisst es: *„Ist der Aufenthalt desjenigen, welchem zugestellt werden soll, und der Aufenthalt seines Zustellungsbevollmaechtigten dem Vollstreckungsgericht nicht bekannt oder sind die Voraussetzungen für eine öffentliche Zustellung aus sonstigen Gründen (§ 185 der Zivilprozessordnung) gegeben, so hat das Gericht für denjenigen, welchem zugestellt werden soll, einen Zustellungsvertreter zu bestellen.“* und

in § 6 II ZVG heisst es: *„Das gleiche gilt, wenn im Falle der Zustellung durch Aufgabe zur Post die Postsendung als unbestellbar zurückkommt.“*

In § 7 I ZVG heisst es: *„An den Zustellungsvertreter erfolgen die Zustellungen, solange derjenige, welchem zugestellt werden soll, nicht ermittelt ist.“*

Im Kommentar von Roland Böttcher über das Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung, 4. Auflage heisst es in Rn. 10 zu §§ 6,7 ZVG: *„Das Amt des Zustellungsverreters endet wenn der Aufenthalt des Vertretenen dem Vollstreckungsgericht bekannt wird.“*, und zwar unabhaengig davon, ob die Deutsche Post Briefe als unzustellbar zurückgehen laesst oder nicht! Da mein Hauptwohnsitz und gewöhnlicher Aufenthalt immer der Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe ist und war, haette nie ein Zustellungsvertreter bestimmt werden dürfen. Es war und ist mir korrekt adressiert direkt zuzustellen.

Weder die Gemeinde Eschenlohe noch die VG Ohlstadt noch BHW noch sonstige Dritte noch Sie dürfen kein einziges Verfahren über „unbekannt“ führen.

Auf die Deutsche Post AG dürfen u.a. Sie nicht verweisen, da laut Auskunft eines örtlichen Zustellers diesem verboten wurde, Post in den Briefkasten am Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe einzuwerfen.

Über die Deutsche Post AG dürfen Sie auch deswegen keine Zustellungen vornehmen, da die Deutsche Post AG Partei ist. Die Deutsche Post AG verweigert naemlich auch deswegen jegliche Zustellung an den Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe, und zwar, weil sie über ihre Postbank (die 2006 BHW „kaufte“) K 86/06 des Amtsgerichts D-82362 Weilheim betreibt, und zwar auch über „unbekannt“. **Deswegen stellt die Deutsche Post AG nichts zu und laesst alles als unzustellbar zurückgehen, um das Kriterium „unbekannt“ illegal aufrecht zu erhalten. Dies ist**

## **Falschbeurkundung und Amtsmissbrauch durch die Deutsche Post AG.**

Da Ihr „Zwangsversteigerungsverfahren“ K 86/O6 von Anfang an, ohne rechtswirksame Zustellung(en) betrieben wird, weist es einen erheblichen Mangel auf und ist selbst insgesamt rechtsunwirksam. Das heisst, es muss mir direkt (ohne öffentliche Zustellung, die hier verboten ist und war: siehe obige Ausführungen und ohne einen Zustellungsbevollmächtigten) korrekt adressiert an den Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe zugestellt werden, was bis heute illegal nicht der Fall ist!

Die Rechtsprechung hat hier folgende Kriterien aufgestellt:

*Es ist ein tatsächlicher Zugang der vollstaendigen Entscheidung beim Zustellungsadressaten notwendig (Brdb FamRZ 98, 1440; Hbg ZMR 98, 713; LG Hann DGVZ 96, 130), also Besitz (BGH NJW O1.1996). Die blosse Unterrichtung über den Inhalt reicht nicht aus (BGH NJW 92, 2100), ebensowenig eine Akteneinsicht durch den Prozessbevollmächtigten (BGH DB 81, 368). Die Anfertigung und Aushändigung einer Fotokopie durch den Prozessbevollmächtigten ist ebenfalls nicht ausreichend für eine rechtswirksame Zustellung (Nürnberg MDR 82, 238).*

Zwar habe ich nun die gewünschte Akteneinsicht erhalten (der Zwangsversteigerungsantrag von BHW von 2006 geht mir allerdings noch ab! Auch fehlt der Spruchkörper, auf welcher Grundlage K 86/O6 gegen die land- und forstwirtschaftliche Flaeche Fl.-Nr. 1088/5 der Gemarkung Eschenlohe betrieben wird!). Die gewaehrte Akteneinsicht ersetzt aber keine Zustellung(en)!

Mithin ist mir kein einziger Beschluss, keine einzige Entscheidung und auch das Sachverstaendigengutachten bis heute nicht zugestellt!

**Ausserdem ist es so, dass, sofern neue Tatsachen, die den Grundstückswert positiv oder negativ beeinträchtigen, von Amts wegen, in jeder Verfahrenslage eine Überprüfung und eventuelle Abänderung des festgesetzten Verkehrswertes erfordern und eine Rechtskraft dem nicht entgegensteht (BGH NJW 1971, 1751; OLG Koblenz Rpfleger 1985, 410; OLG Köln Rpfleger 1993, 258; 1983, 362; OLG Hamm Rpfleger 1977, 452; 1991, 73). Dazu gehören unter anderem bauliche Verbesserungen, Aenderungen der Nutzungsart, Aenderung der wirtschaftlichen Verhaeltnisse oder der Bauleitplanung (siehe Kommentar von Roland Böttcher zum Zwangsversteigerungsgesetz 4. Auflage; § 74 a Rn. 38).**

**Hier lehne ich das von Herrn Sachverstaendigen Oleg Retzer am 22.09.2006 erstellte Gutachten vollkommen ab. Auch lehne ich den Sachverstaendigen Oleg Retzer nach § 406 ZPO vollkommen (wegen Befangenheit) ab und beanspruche – falls Sie K 86/O6 illegal weiterbetreiben – vor dem Versteigerungstermin eine komplett neue Festsetzung des Verkehrswertes. Dazu ist der auf den 15.03.2010 angesetzte Versteigerungstermin abzusetzen, damit mir keine Nachteile aufgrund des von Herrn Retzer falsch angegebenen Wertes entstehen. Denn die höhere Grenze gilt nur im 1. Versteigerungstermin.**

Ich halte dazu fest, dass ich weder das Gutachten noch den Sachverstaendigen früher nicht ablehnen konnte, da mir der Gutachter und das Sachverstaendigengutachten erst seit 05.03.2010 – durch die am Amtsgericht Weilheim nun gewaehrte Akteneinsicht – in Kopie vorliegt.

Die Ablehnung des Gutachtens und des Gutachters begründe ich wie folgt:

Dieses Gutachten des Herrn Oleg Retzer ist für ein anderes Objekt erstellt, und zwar für ein Einfamilienhaus in 83565 Eschenlohe, Rautstrasse 10 und für andere Personen, und zwar für Eheleute Irene Anita und Hans Georg Huber, Rautstrasse 10, 83565 Eschenlohe.

Somit konnte schon deswegen nie ein Verkehrswert festgesetzt werden und keine Zwangsversteigerung gegen mich eingeleitet werden.

Ausserdem liegt das Gutachten des Herrn Retzer über 20 Monate zurück und darf schon wegen des Zeitablaufs (mehr als 20 Monate) zur Verkehrswertfestsetzung überhaupt nicht mehr verwendet werden. Im Kommentar von Roland Böttcher zum Zwangsversteigerungsgesetz, 4. Auflage heisst es naemlich bei § 74 a ZVG Rn. 27: *Bedient sich der Rechtspfleger im Zwangsversteigerungsverfahren zum Zwecke der Festsetzung des Verkehrswertes des Grundstücks eines Sachverstaendigengutachtens, muss dieses zeitnah erstellt worden sein. Bei einem zeitlichen Abstand von 20 Monaten ist diese zeitliche Naehة nicht gegeben (LG Rostock Rpfleger 2001, 40).*

Weiter führe ich noch aus:

1. Beim vorgelegten Gutachten des Herrn Oleg Retzer, bei den Angaben zum Bewertungsobjekt (Seite 3) Art des Bewertungsobjektes, führt Herr Retzer nur das Wohnungsrecht (mein erstrangiges Wohnrecht) für Irene Anita Huber, geb. Binder, geboren am 25.05.1947 auf. Das Geh- und Fahrtrecht für landwirtschaftliche Zwecke zu Gunsten der Fl.-Nr. 1098 der Gemarkung Eschenlohe fehlt jedoch, obwohl dieses Geh- und Fahrtrecht (siehe die Ihnen in den Grundakten der Fl.-Nr. 1088/5 der Gemarkung Eschenlohe vorliegenden URNr. 1858/69 des Notars Haslinger/GAP und URNr. 442/1976

des Notars Johann Arneth/GAP) bis heute im Grundbuch steht und beweist, dass es sich bei dem Anwesen Fl.-Nr. 1088/5 der Gemarkung Eschenlohe um ein rein landwirtschaftliches Grundstück handelt.

Beim vorgelegten Gutachten des Herrn Retzer heisst es bei den Angaben zum Auftraggeber und Eigentümer wieder – wie auf dem Deckblatt –:

Eigentümer: Eheleute Irene Anita Hans Georg Huber Rautstrasse 10 83565 Eschenlohe

Auf Seite 4 herangezogene Unterlagen, Erkundigungen, Informationen: Vom Sachverständigen wurden folgende Auskünfte und Unterlagen beschafft:

- *Flurkartenauszug im Massstab 1:1000 vom; das Datum fehlt!*

- *unbeglaubigten Grundbuchauszug vom; das Datum fehlt auch hier!*

Auch fügt der Sachverständige keinen Generalkartenausschnitt (siehe Anlage 7) bei und der Grund liegt darin, dass er mit dem Ort Eschenlohe in Wirklichkeit den Ort Eschenlohe bei Frauenneuharting meint. Deswegen gibt Herr Retzer auf Seite 4 Grund- und Bodenbeschreibung beim Ort und der Einwohnerzahl nur Eschenlohe und keine Einwohnerzahl an!

Auf Seite 5 gibt Herr Dr. Retzer an: Anliegerstrasse mit maessigem Verkehr. Für das Grundstück Fl.-Nr. 1088/5 der Gemarkung Eschenlohe gibt es keine öffentliche Anliegerstrasse, da ich sowie mein Ex-Mann und mein Sohn Christian Georg Huber (\*1976) seit Anfang an über das landwirtschaftliche zu Eigentum eingetauschte Grundstück (Teilflaeche der Fl.-Nr. 1098 der Gemarkung Eschenlohe; URNr. 1858/69 des Notars Haslinger/GAP und URNr. 442/1976 des Notars Johann Arneth/GAP)

ivm. einem Geh- und Fahrrecht – das zu Lasten der Fl.-Nr. 1088/6 der Gemarkung Eschenlohe (dieses Geh- und Fahrrecht taucht ebenfalls nicht im Gutachten auf!) besteht – zum nicht öffentlichen Feld- und Waldweg „Raut“ fahren, wobei ich nach links spaeter zur Mühlstrasse und nach rechts zu dem landwirtschaftlichen Grundstücken Raut (Fl.-Nr. 1100 – 1102 der Gemarkung Eschenlohe; woran ich ein Nutzungsrecht und den Niessbrauch habe, wie Sie wissen; siehe Anlage 8: URNr. B.R.ZI.: 3612/2008 des Notarsubstituten Albrecht des Notariats Dr. Schwarz aus Innsbruck), gelange. Sogar durch den Prozess von Herrn Wolfgang und Frau Anne Eisenmenger gegen Christian Huber (siehe dazu S. 4 meines Einschreibens mit der Sendungsnummer RR 5289 6000 1 DE vom 01.03.2010) konnte mir die bisherige Ein- und Ausfahrt nicht verwehrt werden.

Dass sich das Gutachten auf 83565 Eschenlohe bei Frauenneuharting bezieht, ergibt sich bereits aus der angegebenen Postleitzahl und auch aufgrund der Tatsache, dass der Sachverständige Oleg Retzer den Generalkartenausschnitt (siehe Anlage 7) und die Einwohnerzahl weggelassen hat.

Wenn Sie nun dieses Gutachten nachgewiesen rechtswidrig auf die Fl.-Nr. 1088/5 der Gemarkung Eschenlohe (Hausgarten des Guts-/Erb-/Bauernhofs Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe anwenden) anwenden, folgende rechtsverbindliche Festlegungen:

Im einzelnen führe ich zu folgenden Ausführungen des Gutachtens (nachfolgend zum Teil auszugsweise und kursiv dargestellt) folgendes aus. Meine Anmerkungen/Darlegungen sind zur besseren Unterscheidbarkeit dabei gerade geschrieben.

*1.4 Besonderheiten des Auftrags/Massgaben: Das Anwesen steht seit 3 Jahren leer. Das Grundstück kann nicht betreten werden, da es komplett zugewachsen ist.*

Im September 2006 ist das Anwesen nicht drei Jahre leer gestanden. 1. meldete Herr Bürgermeister Peter Stahr im November 2003 sowohl mich, meinen Sohn als auch meinen Ex-Mann Hans Georg Huber (\*1942) über „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe an. Aufgrund der Tatsache, dass dies nicht möglich ist, wie Ihnen bereits nachgewiesen ist, berechtigt dies den Sachverständigen jedoch nicht, den Hauptwohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt von mir, meinem Sohn und meinem Ex-Mann im Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe zu unterschlagen. Übrigens, als ich am 24.11.2004 von Eschenlohe wegfahren wollte, wurde ich auf der Autobahn Salzburg Raststelle „Piding“ wiederum unschuldig verhaftet. Dass das Haus auf der unzulässig gebildeten Fl.-Nr. 1088/5 der Gemarkung Eschenlohe drei Jahr leer stand, ist somit vollkommen falsch.

*2.1.1 Ort und Einwohnerzahl Eschenlohe*

Eine Einwohnerzahl ist nicht genannt. Ein weiterer Hinweis, dass damit Eschenlohe bei Frauenneuharting gemeint ist

*2.1.2 Kleinraeumige Lage*

*überwiegend wohnbauliche Nutzungen; überwiegend aufgelockerte Bauweise;*

Die einzige bis heute zulaessige Nutzungsart ist nur rein land- und forstwirtschaftlich.

*2.3 Erschliessung, Baugrund etc.*

*Strassenart: Anliegerstrasse; Strasse mit maessigem Verkehr;*

*Strassenausbau: voll ausgebaut, Fahrbahn aus Bitumen;*

*Anschlüsse an Versorgungsleitungen und Abwasserbeseitigung: elektrischer Strom, Wasser aus*

öffentlicher Versorgung; Kanalanschluss;

Baugrund, Grundwasser: Gefahr von Hochwasser;

Es wird dabei völlig übergangen, dass zu Lasten der Fl.-Nr. 1088/6 der Gemarkung Eschenlohe ein Geh- und Fahrrecht zu Gunsten der Fl.-Nr. 1088/5 der Gemarkung Eschenlohe besteht (siehe mein Einschreiben vom 1. März 2010). Über dieses Geh- und Fahrrecht gelangt man zum nicht öffentlichen Feld- und Waldweg Raut. Dieser ist bis heute nicht gewidmet (siehe dazu mein Einschreiben vom 1. März 2010; auf die dortigen Ausführungen nehme ich zur Vermeidung von Wiederholungen vollumfänglich Bezug).

Es liegt somit keine Anliegerstrasse und keine voll ausgebaute Strasse (Fahrbahn aus Bitumen) vor. Denn der nicht öffentliche Feld- und Waldweg Raut läuft direkt 250 m entlang der Fl.-Nr. 1100 – 1102 der Gemarkung Eschenlohe und dann weiter Richtung den Sieben Quellen, so dass es nicht möglich ist, eine Rautstrasse im südlichen Teil vor der Fl.-Nr. 1088/5 der Gemarkung Eschenlohe Richtung Mühlbach im rechten Winkel nach unten zu verlegen.

Eine Bebauung der gesamten Fl.-Nr. 1088 (dazu gehört auch 1088/5 als Unternummer!) der Gemarkung Eschenlohe für Dritte ist daher überhaupt nicht zulaessig. Es darf nur der Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe und das Zubehörstück (das Haus, wogegen Sie K 86/O6 unrechtmässig richten) dazu stehen und dort dürfen nur ich, mein Ex-Mann und unser Sohn wohnen. Für sonstige Dritte ist das Haus ein unzulässiger Schwarzbau.

Wenn nun eine Strasse zum rechtsunwirksamen „Sonderbaugelände Raut“ (hinter der Fl.-Nr. 1088/5 der Gemarkung Eschenlohe) geteert wird, so wird dadurch keinesfalls die landwirtschaftliche Fläche Fl.-Nr. 1088/5 der Gemarkung Eschenlohe erschlossen. Diese verfügt über eine eigene landwirtschaftliche Zufahrt (es besteht ein eigenes Geh- und Fahrrecht zu Lasten der Fl.-Nr. 1088/6 der Gemarkung Eschenlohe). In Wirklichkeit liegt eine Erschliessung über das Strassen- und Wegesystem des Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe vor. Gleich hinter dem rechtsunwirksamen „Sonderbaugelände Raut“ ist die landwirtschaftliche Fl.-Nr. 1098 der Gemarkung Eschenlohe und dann kommen die landwirtschaftlichen Fl.-Nr. 1100 – 1102 der Gemarkung Eschenlohe. Das gesamte „Sonderbaugelände Raut“ ist von landwirtschaftlichen Flächen direkt umschlossen. Herr Retzer unterschlägt auch das Geh- und Fahrrecht zu Gunsten der Fl.-Nr. 1098 der Gemarkung Eschenlohe und zu Lasten der Fl.-Nr. 1088/5 der Gemarkung Eschenlohe.

#### 2.5.2. Bauplanungsrecht

*Festsetzungen im Bebauungsplan: Für den Bereich des Bewertungsobjektes trifft der Bebauungsplan folgende Festsetzungen...*

Dies ist falsch. Ihnen ist bekannt, dass bis heute kein Bebauungsplan aufgestellt ist (siehe Anlage 2)! Die am 14.08.2007 von der Gemeinde Eschenlohe betreffend den Fl.-Nr. 1086, 1088, 1088/2 – 9 der Gemarkung Eschenlohe unrechtmässig verhängte Veränderungsverbot beweist, dass die unzuständige Gemeinde Eschenlohe beabsichtigt einen Bebauungsplan für das Gebiet „In der Mühle“ aufzustellen. Der Ausdruck „In der Mühle“ besagt bereits, dass es sich um keinen Ortsteil der Gemeinde Eschenlohe handelt, sondern um den Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe.

#### 2.5.3

*Bei dieser Wertermittlung wird deshalb die materielle Legalität der baulichen Anlagen und der Nutzungen vorausgesetzt.*

Eine Bebauung für Dritte ist überhaupt nicht zulässig (s.o.).

#### 2.6

*Entwicklungszustand (Grundstücksqualität): baureifes Land (vgl. § 4 IV WertV)*

*Beitrags- und Abgabenzustand:*

*Das Bewertungsgrundstück ist bezüglich der Beiträge und Abgaben für Erschliessungseinrichtungen nach BauGB und KAG beitrags- und abgabefrei!*

Es handelt sich um kein baureifes Land, sondern um land- und forstwirtschaftlichen Grund, da bis heute kein Bebauungsplan aufgestellt ist und die Land- und Forstwirtschaft bis heute betrieben wird!

Die Aussage, dass nach dem BauGB und dem KAG weder Beitrags- noch Abgabepflicht besteht, ist richtig.

**Das heisst, die von der Gemeinde Eschenlohe angemeldeten Forderungen (u.a. wegen Strassenerschliessungsbeitrag) sind als unzulässig zurückzuweisen.**

#### 2.8

*Das Objekt ist leerstehend.*

Diese Aussage ist falsch.

#### 3.2.1

*Gebäudeart:*

*Einfamilienhaus, ausschliesslich zu Wohnzwecken genutzt; eingeschossig*

Dieses Haus wird nicht nur zu Wohnzwecken genutzt, sondern auch land- und forstwirtschaftlich. Im

Januar 2009 befanden sich zwei Kaelber in der Garage. Das Gras und Heu wird für die Kühe benötigt.

*3.2.3 Wasserinstallationen: zentrale Wasserversorgung über Anschluss an das öffentliche Trinkwassernetz;*

Ein Anschluss an das öffentliche Trinkwassernetz liegt nicht vor, da eine Trinkwasserversorgung ausschliesslich über den Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe (gehört nicht zur Gemeinde Eschenlohe) erfolgt. Es liegt eine selbstaendige Trinkwasserversorgung vor.

S. 10:

*Teilgrundstücksbezeichnung:*

*Flurstück 1088/5 Einfamilienhaus 1.200 Quadratmeter*

*Flurstück 1088/5 unbebaut (Garten) 1.385 Quadratmeter!*

Es ist unzulässig, ein Flurstück, hier 1088/5 der Gemarkung Eschenlohe, zweimal zu vergeben. Auch ist es unzulässig, die Fl.-Nr. 1088/5 erneut und in sich aufzuspalten. Die Fl.-Nr. 1088/5 der Gemarkung Eschenlohe ist bereits eine unzulässig gebildete Teilfläche des unteilbaren Hausgartens „Im Ida“ Fl.-Nr. 1088 der Gemarkung Eschenlohe.

S. 11 unten heisst es:

*Das Bodenrichtwertgrundstück ist wie folgt definiert:*

*Entwicklungsstufe = baureifes Land*

*Art der Nutzung = WA (allgemeines Wohngebiet)*

*beitrags- und abgabenrechtlicher Zustand = frei*

*Geschossflächenzahl (GFZ) = 0,35*

*Grundstücksfläche = 700 Quadratmeter*

*Beschreibung des Teilgrundstücks:*

*Entwicklungszustand = baureifes Land*

*Grundstücksfläche = 1.200 Quadratmeter!*

Weiter hinten tauchen dann die 1.385 Quadratmeter auf.

Es faellt auf, dass gerade 700 Quadratmeter (dies entspricht der Fläche der Fl.-Nr. 1088/7 der Gemarkung Eschenlohe) als Bodenrichtwertgrundstück hergenommen werden. Diese Vorgehensweise u.a. des Gutachters und der VG Ohlstadt hat den Hintergrund, verdeckt die Fl.-Nr. 1088/7 und 1086 der Gemarkung Eschenlohe miteinzubeziehen (in Band 27 Blatt 970 der Gemarkung Eschenlohe des Grundbuchamts Garmisch-Partenkirchen waren naemlich beide Grundstücke ursprünglich eingetragen), und zwar nicht als Landwirtschaft.

1088/5 und 1088/7 der Gemarkung Eschenlohe werden jedenfalls offensichtlich zusammengefasst. Aus den Grundakten der Fl.-Nr. 1086 der Gemarkung Eschenlohe (Band 27 Blatt 970 der Gemarkung Eschenlohe des Grundbuchamts Garmisch-Partenkirchen) ergibt sich, dass die Fl.-Nr. 1088/5 wie 1088/7 der Gemarkung Eschenlohe nur ein Beistück der Fl.-Nr. 1086 der Gemarkung Eschenlohe ist. In Wirklichkeit handelt es sich um Zubehörstücke des Guts-/Erb-/Bauernhofs Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe (dieses Haus steht bis heute auf der Plannummer – jetzt als Flurnummer bezeichnet – 1086 der Steuergemeinde – jetzt als Gemarkung bezeichnet - Eschenlohe).

1978 war, wenn auch rechtsunwirksam, Katharina Huber bezüglich der Fl.-Nr. 1086 der Gemarkung Eschenlohe im Grundbuch eingetragen. Deswegen wurde 1978 die Fl.-Nr. 1088/5 der Gemarkung Eschenlohe über Katharina Huber (\*1918) erfasst. Zum Beweis lege ich als Anlage 9 das Schreiben vom 4. August 1978 des Finanzamts Garmisch-Partenkirchen an Katharina Huber, Mühlstrasse 40, 8116 Eschenlohe vor und weise darauf hin, dass die Schriftzüge „Entwurf“ und die Einfügungen ab dem Teil Frage/Antwort nicht vom Finanzamt Garmisch-Partenkirchen stammen. Jedenfalls wird die Fl.-Nr. 1088/5 der Gemarkung Eschenlohe definitiv seit 1978 vom Finanzamt Garmisch-Partenkirchen und auch vom Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen (siehe Band 27 Blatt 970 der Gemarkung Eschenlohe) über Katharina Huber (\*1918) und weder über mich noch über meinen Ex-Mann Hans Georg Huber (\*1942) geführt.

Dies ist ein grober Verstoss, der nun durch das rechtsunwirksame Verfahren K 86/06 und durch das rechtsunwirksame Gutachten von Herrn Retzer abgesegnet werden soll. Erwähnen will ich noch, dass das Finanzamt Garmisch-Partenkirchen nicht wahrheitsgemaess arbeitet (siehe Anlage 1).

S. 15:

*Regionalfaktor Bundesland Hessen! Regionalfaktor Gemeindegrösse Eschenlohe 3000 EW*

Dass Herr Retzer, der von der IHK Kassel bestellt wurde (!), auf das Bundesland Hessen für sein Gutachten abstellt (was rechtswidrig ist) beweist erneut, dass auch die Fl.-Nr. 1088/5 der Gemarkung Eschenlohe über Anna Katharina Huber (\*1918) – eventuell über eine Erbgemeinschaft Hassler – geführt wird. Dies ist illegal. Jedenfalls ist Anna Katharina Huber eine geborene Hassler und stammt aus Hessen.

Auch hat Eschenlohe nur ca. 1.800 Einwohner und keine 3.000! Herr Retzer geht also von einem

vollkommen anderen Ort aus!

S. 16:

*Besondere Einrichtungen:*

*Die besonderen (Betriebs)Einrichtungen werden einzeln erfasst und einzeln pauschal in ihrem Herstellungs- bzw. Zeitwert geschätzt. Grundlage sind die in (1), Kapitel 3.01.3 angegebenen Erfahrungswerte der durchschnittlichen Herstellungskosten für besondere (Betriebs)Einrichtungen.*  
Ich habe keine genaueren Betriebsangaben dann gefunden. Ausserdem existiert das Zubehörestück (das Haus wogegen Sie K 86/O6 unrechtmässig richten) hier zum land- und forstwirtschaftlichen Betrieb des Guts-/Erb-/Bauernhofs Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe und dieser kann über das unzulässig gebildete Zubehörestück Fl.-Nr. 1088/5 der Gemarkung Eschenlohe weder erfasst noch geschätzt werden.

S. 17: *Sicherheitsabschlag wegen Aussenbesichtigung: 40.000.- EURO*

*Zufahrt und Hoffläche freilegen: 7.000 EURO! (Geh- und Fahrtrechte!)*

Die Zufahrt (ist durch das Geh- und Fahrtrecht zu Lasten der Fl.-Nr. 1088/6 der Gemarkung Eschenlohe) bis heute vorhanden. Weder Zufahrt noch Hoffläche müssen freigelegt werden, so dass überhaupt kein Abschlag iHv. 7.000.- EURO in Rechnung gestellt werden darf.

S. 21 – 23 im Auszug aus 4.3 Wertermittlung für das Teilgrundstück Flurstück 1088/5

4.2.2.

*Entwicklungsstufe = Verkehrsfläche/Gartenfläche*

*beitrags- und abgabenrechtlicher Zustand = frei;*

*Beschreibung des Teilgrundstücks:*

*Entwicklungszustand = baureifes Land;*

*Grundstücksfläche = 1.385 Quadratmeter;*

*I. Umrechnung des Bodenrichtwerts auf den beitrags-/abgabenfreien Zustand: 5,00 EURO pro Quadratmeter*

*Der b/a-freie Bodenwert betraegt zum Wertermittlungstichtag 15.09.2006 insgesamt 6.925,00 EURO.*

4.3.4 Wert des Teilgrundstücks Flurstück 1088/5

*Der Wert für das Teilgrundstück Flurstück 1088/5 wird zum Wertermittlungstichtag 15.09.2006 mit rund 6.920,00 EURO geschätzt.*

S. 24

*Teilgrundstück*

*Flurstück 1088/5 Einfamilienhaus 305.000,00 EURO*

*Flurstück 1088/5 Garten/Verkehrsfläche 6.920,00 EURO*

Gegenüber der Fläche, die Herr Retzer illegal mit 5.- EURO pro Quadratmeter bewertet, ist ein Haus auf einer Teilfläche Fl.-Nr. 1088/5 der Gemarkung Eschenlohe. Es liegt somit direkt gegenüber einer – wenn auch unzulässigen - Wohnbebauung. Wenn nun Herr Retzer behauptet, dass die gesamte Fl.-Nr. 1088/5 der Gemarkung Eschenlohe baureif ist, so ist für die gesamte Fl.-Nr. 1088/5 der Gemarkung Eschenlohe ein Preis von 270 EURO pro Quadratmeter anzusetzen. Eine Aufteilung der Fl.-Nr. 1088/5 der Gemarkung Eschenlohe ist rechtswidrig und ausgeschlossen.

Jetzt muss man sich überlegen, wieso der Sachverständige Retzer einen so geringen Wert (5,00 EURO pro Quadratmeter) separat für 1.385 qm angibt. Selbst für landwirtschaftlichen Grund bekam man bereits vor 30 Jahren mehr (rund 15.- DM).

Der Hintergrund ist doch der, dass die unzulässig herausgenommenen 1.385 Quadratmeter Herr Retzer als Garten/Verkehrsfläche der Fl.-Nr. 1086 über die Fl.-Nr. 1088/7 der Gemarkung Eschenlohe einstuft. Da die 706 Quadratmeter (dies entspricht dem Bodenrichtwertgrundstück von 700 qm) mit 26.000,00 EURO - laut Gutachten des Herrn Retzer vom 27.01.2005 mit Az.: **Huber K 158/O4** (Ihr diesbezügliches Az. lautet: K 158/O4 des Amtsgerichts Weilheim) - angegeben werden und in dem Gutachten betreff Fl.-Nr. 1088/7 der Gemarkung Eschenlohe nur ein Garagenüberbau erwähnt wird, muss Herr Retzer logischerweise für die 1.385 qm einen Preis von 5 EURO pro qm angeben, da sonst seine anderen Gutachten in Sachen K 157/O4 – K 159/O4 in der Luft haengen.

Für das Grundstück Fl.-Nr. 1088/5 der Gemarkung Eschenlohe fehlt Herrn Retzer jede Grundlage für die Berechnung, da dieses insgesamt zum Hausgarten des Guts-/Erb-/Bauernhofs Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe gehört. Durch seine Vorgehensweise will Herr Retzer so die Land- und Forstwirtschaft (die gesamten Fl.-Nr. 1086, 1088, 1088/5, 1088/7 der Gemarkung Eschenlohe sind bis heute rein land- und forstwirtschaftlich) unterschlagen und gleichzeitig seine anderen unrechtmässig in Sachen K 157/O4 – K 159/O4 des Amtsgerichts Weilheim erstellten Gutachten absegnen! Dies lehne ich kategorisch ab.

Denn 5 EURO pro qm Verkehrswert ist sicherlich kein baureifes Land.

Dass Herr Retzer die Land- und Forstwirtschaft weglässt beweist auch, dass er das landwirtschaftliche

Geh- und Fahrrecht zu Gunsten der Fl.-Nr. 1098 der Gemarkung Eschenlohe überhaupt nicht erwahnt.

Der Verkehrswert für das mit einem Einfamilienhaus bebaute Grundstück in 83565 Eschenlohe, Rautstrasse 10 wird zum Wertermittlungstichtag 15.09.2006 mit rund 312.000.- EURO geschätzt. Dies ist vollkommen falsch!

Laut der dem Gutachten anliegenden Baubeschreibung heisst es: *Einfam. Wohnhaus mit PKW Garage für Eigennutzung!*

Das heisst, das Haus darf von Dritten weder genutzt noch bewohnt werden?

Weiter ist ein Plan beigelegt, der für Überschwemmung gilt. Dort ist auch eine Hochwasser-Linie eingezeichnet!

Dass die geteerte Strasse für das „Sonderbaugelbiet Raut“ überhaupt keine ordnungsgemässe, verkehrsrechtlich zulaessige Zufahrt zum rechtswidrigen „Sonderbaugelbiet Raut“ darstellt (siehe u.a. meine Ausführungen zu den DIN-Vorschriften über die Feuerwehrezufahrt in meinem Schreiben vom 01.03.2010) unterschlaegt Herr Retzer völlig.

Es wird auch das landwirtschaftliche Geh- und Fahrrecht zu Gunsten der Fl.-Nr. 1098 der Gemarkung Eschenlohe unterschlagen und ebenfalls das zu Lasten der Fl.-Nr. 1088/6 der Gemarkung Eschenlohe zu Gunsten der Fl.-Nr. 1088/5 der Gemarkung Eschenlohe bestehende Geh- und Fahrrecht (ermöglicht die eigene Zufahrt) wird von Herrn Retzer völlig ausser Acht gelassen. Insgesamt wird die Land- und Forstwirtschaft des Guts-/Erb-/Bauernhofs Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe vollkommen unterschlagen.

Der Verkehrswertfestsetzungsbeschluss vom 10.11.2006, den ich – aus obigen Gründen - vollkommen ablehne, wurde mir nie zugestellt!

**Ausweislich der Akten wurde dieser Beschluss auch nur - ohne Rechtsbehelfsbelehrung - versandt, so dass auch keine Rechtsmittelfrist in Gang gesetzt wurde!**

**Ich weise daher die sofortige Aufhebung des Verkehrswertfestsetzungsbeschlusses vom 10.11.2006 und eine Aufhebung der „Zwangsversteigerung“ K 86/O6, hilfsweise – falls Sie K 86/O6 weiterbetreiben - eine Neufestsetzung des Verkehrswertes an.**

Wie eingangs erwahnt ist es so, dass sofern neue Tatsachen, die den Grundstückswert positiv oder negativ beeinträchtigen, von Amts wegen in jeder Verfahrenslage eine Überprüfung und eventuelle Abänderung des festgesetzten Verkehrswertes erfordern und eine Rechtskraft dem nicht entgegensteht (BGH NJW 1971, 1751; OLG Koblenz Rpfleger 1985, 410; OLG Köln Rpfleger 1993, 258; 1983, 362; OLG Hamm Rpfleger 1977, 452; 1991; 73). Diese fordere ich hiermit, falls Sie K 86/O6 aufrechterhalten und weiterbetreiben und nicht, wie von mir angewiesen, sofort vollumfaenglich, von Amts wegen und kostenlos ausser Verkehr ziehen.

Zwischenzeitlich sind naemlich auch vollkommen neue Tatsachen eingetreten.

So wurde zwischenzeitlich eine illegale Hochwasserverbauung vorgenommen, so dass, wenn man die Land- und Forstwirtschaft unterschlaegt und nur nach der Kategorie Wohnbebauung geht und obige Punkte von mir nicht berücksichtigt, auch danach ein Grundstückspreis von 5.00.- EURO pro Quadratmeter überhaupt nicht gerechtfertigt ist.

Die Hochwasserverbauung erkenne ich nicht an, da ich auf einer Wiederinbetriebnahme der Mühle samt Rückführung des Mühlbachs bestehe. Da aber nun aktuell die Hochwasserverbauung da ist und danach, noch offizieller Lesart, keine Hochwassergefahr mehr besteht (siehe anliegenden Zeitungsartikel des Murnauer Tagblatts vom 16.09.2007, Anlage 10) ist schon deswegen für die gesamte Fl.-Nr. 1088/5 der Gemarkung Eschenlohe ein Richtwert von 270 EURO pro Quadratmeter anzusetzen!

Ausserdem hat laut anliegendem verleumderischen Zeitungsartikel mit dem Titel „Mordhaus“ noch nicht unterm Hammer vom 15.08.2007 (siehe Anlage 11) die Gemeinde Eschenlohe (die überhaupt nicht zuständig ist) beschlossen, einen Bebauungsplan für das Gebiet in der Mühle aufzustellen. Deswegen wurde am 14.08.2007 eine Veraenderungssperre (siehe Anlage 12) erlassen.

Die Gemeinde Eschenlohe hat bis heute, trotz mehrmaliger Aufforderung, keinen Bebauungsplan u.a. für die Fl.-Nr. 1086, 1088, 1088/5, 1088/7 der Gemarkung Eschenlohe aufzustellen, ihre Ambitionen nicht fallen gelassen.

Danach wird die komplette Fl.-Nr. 1088/5 der Gemarkung Eschenlohe als Bauland eingestuft.

Das heisst, der Richtwert von 270 EURO pro Quadratmeter ist das Minimum, was für die 2.585 Quadratmeter anzusetzen ist. Hinzu kommt noch, dass dieses Haus eine Landhausvilla ist und dieser Gebaedewert ist dem Grundstückspreis noch hinzuzufügen.

Das heisst, der von Herrn Retzer angegebene Verkehrswert iHv. 312.000.- EURO ist geradz u sittenwidrig und nichtig, wenn man nach der Kategorie zulaessige Wohnbebauung geht.

Laut anliegendem Zeitungsartikel vom 08.01.2010 des Murnauer Tagblatts über den Polizei-/SEK-Einsatz und die Rinderkontrolle (siehe Anlage 13) ist nachgewiesen, dass die Fl.-Nr. 1088/5 der Gemarkung Eschenlohe tatsächlich landwirtschaftlich genutzt wird.

Wenn Sie nun nach der tatsächlichen Nutzung gehen, und zwar Land- und Forstwirtschaft, so ist ebenfalls der Verkehrswert von Neuem festzusetzen. Eine Neufestsetzung kann nur über den Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe (Plan-Nr. 1086 der Steuergemeinde Eschenlohe) erfolgen und unter Einbeziehung der Brandversicherungsurkunde des Guts-/Erb-/Bauernhofs Haus-Nr. 25 (siehe Anlage 14) samt der Rechte des Guts-/Erb-/Bauernhofs Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe.

Das heisst, die Fl.-Nr. 1088/5 der Gemarkung Eschenlohe ist selbstständig gar nicht veräusserbar. Die Fl.-Nr. 1088/5 der Gemarkung Eschenlohe ist alleine nicht bewertbar. Eine Versteigerung gegen die Fl.-Nr. 1088/5 der Gemarkung Eschenlohe kann daher nicht stattfinden.

Als Anlage 14 überlasse ich Ihnen in Kopie die Versicherungs-Urkunde des Versicherten Johann Huber vom 13.10.1942 für den Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe. Dieser Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe existiert bis heute.

**Bei K 86/06 habe ich naemlich im Rahmen der Akteneinsicht am 05.03.2010 keine Brandversicherungsurkunde gesehen, das heisst, die Fl.-Nr. 1088/5 der Gemarkung Eschenlohe ist gar nicht selbständig, sondern gehört nachgewiesen zum Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe und unter Zugrundelegung dieser Rechte ergibt sich ein ganz anderer Verkehrswert als die sittenwidrigen 312.000.- EURO.**

**Jedenfalls ist – falls Sie K 86/06 - wie von mir gefordert - nicht aufheben - der Verkehrswert der Fl.-Nr. 1088/5 der Gemarkung Eschenlohe neu festzusetzen. Dazu ist der auf den 15.03.2010 angesetzte Versteigerungstermin sofort abzusagen, was ich anweise, denn nur im 1. Termin gelten die Wertgrenzen; also muss (falls Sie K 86/06 rechtswidrig weiterbetreiben) vor diesem Termin der Wert korrekt festgesetzt sein. Dazu ist der Versteigerungstermin 15.03.2010 zwingend abzusagen.**

**Da ich auf mein erstrangiges Wohnrecht bestehe, lehne ich die Festlegung eines Ersatzwertes für mein Wohnrecht vollkommen ab. Ich verlange, dass mein erstrangiges Wohnrecht als bestehen bleibendes Recht von Anfang an gekennzeichnet und so in den Akten vermerkt wird. Einer etwaigen Löschung des zu Gunsten der Fl.-Nr. 1098 der Gemarkung Eschenlohe bestehenden Geh- und Fahrrechts für landwirtschaftliche Zwecke widerspreche ich hiermit ausdrücklich. Ich weise Sie auch darauf hin, dass keine Grundsteuer B anfällt, da die Fl.-Nr. 1088/5 der Gemarkung Eschenlohe bis heute rein landwirtschaftlich ist!**

Abschliessend überlasse ich Ihnen als Anlagen 15- 17 im Original die notariellen Urkunden mit den B.R.ZI.-Nummern 3431/2008, 3374/2008, 3371/2008 des Notariats Schwarz aus Innsbruck zum Sofortvollzug. Damit ist amtlich dokumentiert, dass ich Forderungen gegen die Raiffeisenbank Aresing-Hörzhausen-Schiltberg eG, gegen die Wüstenrot Bausparkasse AG und gegen die BHW Bausparkasse AG habe. Dies mache ich ausdrücklich geltend und halte diese Forderungen K 86/06 des Amtsgerichts D-82362 Weilheim vollkommen entgegen.

Als Anlage 18 überlasse ich Ihnen die URNr. B.R.ZI. 3184/2008 des Notariats Schwarz aus Innsbruck und verweise vor allem auf die Ziifer M. Damit hat mein Sohn Christian Georg Huber (\*1976) formwirksam die URNr. 1175/2000 des Notars Dr. Gunther Friedrich aus Garmisch-Partenkirchen widerrufen. Diese Urkunde liegt bereits dem Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen zum Vollzug vor. BHW hat definitiv keine Grundschuld und kann daher nicht versteigern.

**Der auf den 15.03.2009; 10.30 Uhr, angesetzte Versteigerungstermin ist von Ihnen sofort abzusagen. Die Anordnung von K 86/06 ist sofort, vollumfaenglich, von Amts wegen und kostenlos aufzuheben.**  
Beides weise ich hiermit rechtsverbindlich an.

  
(gez. Irene Anita Huber)

Anlagen:

Anlage 1: meine heutige Eingabe ans Finanzamt Garmisch-Partenkirchen samt einen von der Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt am 12.02.2007 beglaubigten und mich betreffenden Auszug aus dem Familienbuch und die S. 1 des Einheitswertbescheides Finanzamts Garmisch-Partenkirchen vom 30.04.2004 und die S. 1 des Grundsteuermessbescheids vom 30.04.2004 des Finanzamts Garmisch-Partenkirchen;

Anlage 2: Bestaetigung der Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt, die im August 2008 meinem Sohn

Christian Georg Huber, Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe ausgehendigt wurde;

- Anlage 3: meine Eingabe (ohne Anlagen) vom 08.03.2010 an das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen, z. H. Frau Hasreiter und Herrn Peter Stahr;
- Anlage 4: Eingabe (ohne Anlagen) von Hans Georg Huber vom 7. März 2010 ans Landratsamt Garmisch-Partenkirchen;
- Anlage 5: Niederschrift vom 05.01.2009 der Polizeiinspektin Murnau a. Staffelsee;
- Anlage 6: Eingabe der Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH vom 09.10.2009 an die Gemeinde Eschenlohe;
- Anlage 7: Generalkartenausschnitt von Garmisch-Partenkirch bis Penzberg;
- Anlage 8: URNr. B.R.ZI.: 3612/2008 des Notarsubstituten Albrecht des Notariats Dr. Schwarz aus Innsbruck;
- Anlage 9: Schreiben vom 4. August 1978 des Finanzamts Garmisch-Partenkirchen an Katharina Huber, Mühistrasse 40, 8116 Eschenlohe;
- Anlage 10: Zeitungsartikel des Murnauer Tagblatts vom 16.09.2007 mit dem Titel „Eschenlohe vor Hochwasser geschützt“;
- Anlage 11: Zeitungsartikel des Murnauer Tagblatts mit dem Titel „*Mordhaus*“ noch nicht unterm Hammer vom 15.08.2007;
- Anlage 12: Veraenderungssperre der Gemeinde Eschenlohe vom 14.08.2007, u.a. für die Fl.-Nr. 1086, 1088, 1088/5 der Gemarkung Eschenlohe;
- Anlage 13: Zeitungsartikel vom 08.01.2010 des Murnauer Tagblatts vom 08.01.2009 mit dem Titel „*Spezialkommando stürmt Haus*“;
- Anlage 14: Kopie der Versicherungs-Urkunde des Versicherten Johann Huber vom 13.10.1942 für den Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe;
- Anlage 15: notarielle URNr. B.R.ZI. 3431/2008 des Notariats Schwarz aus Innsbruck;
- Anlage 16: notarielle URNr. B.R.ZI. 3374/2008 des Notariats Schwarz aus Innsbruck;
- Anlage 17: notarielle URNr. B.R.ZI. 3371/2008 des Notariats Schwarz aus Innsbruck;
- Anlage 18: URNr. B.R.ZI. 3184/2008 des Notariats Schwarz aus Innsbruck in Kopie;

1.  
Irene Anita Huber  
Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25  
Mühl vor D-82438 Eschenlohe

9. März 2010

-per Direktewurf in Ihren Briefkasten-

Finanzamt Garmisch-Partenkirchen  
Von-Brug-Strasse 5

D-82467 Garmisch-Partenkirchen

In Sachen Aktenzeichen 119/114/0024/010/000/9  
Einheitswertbescheid/Zurechnungsfortschreibung auf den 1.1.2004  
Grundsteuermessbescheid/Neuveranlagung auf den 1.1.2004  
für das Einfamilienhaus in „Eschenlohe, Rautstr. 10“  
sowie nichtige Steuerschaetzungen von Finanzamt Schrobenhausen (Az.:  
159/231/30265VOO2) und die daraus resultierende nichtige Eintragung von  
Zwangssicherungshypotheken ins Grundbuch Fl.-Nr. 1088/5 der Gemarkung  
Eschenlohe im Jahr 2008  
(Band 31 Blatt 1116 der Gemarkung Eschenlohe des Grundbuchamts Garmisch-  
Partenkirchen)

*AGWPA  
März 2010*

*(Diese Tatsachen sah ich zum ersten Mal bei der Akteneinsicht K86/06 vom*

mache ich die Nichtigkeit des Einheitswertbescheides und des Grundsteuermessbescheides vom  
30.04.2004 und die Nichtigkeit dessen öffentlicher Zustellung geltend. Weiter mache ich die Nichtigkeit  
der bisher gegen mich erlassenen Steuerbescheide/Steuerschaetzungen (über das Finanzamt  
Schrobenhausen) geltend und begründe dies wie folgt:

Saemtliche Bescheide richten sich gegen die Ehefrau Irene Anita Huber von Hans Georg Huber.  
Dies bin ich nicht.

Wenn Sie schon vorgeben, nach den Meldungen der Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt zu gehen, so  
überlasse ich Ihnen in Kopie einen von der VG Ohlstadt am 12.02.2007 beglaubigten Auszug aus dem  
Familienbuch (mit dem Hinweis, dass keine Familie vorliegt, da es sich bei allen drei Personen um  
vollkommen selbstaendige, steuerlich und rechtlich zu trennende Personen handelt). Aus diesem  
Familienbuch geht auch hervor, dass ich seit 16.12.1997 rechtskraeftig geschieden bin.

Da Sie mich seitdem illegal als Ehefrau von Hans Georg Huber erfassen, was ich nicht bin, sind  
saemtliche Bescheide (auch die der von Ihnen beigezogenen Finanzaemter Schrobenhausen und  
Weilheim) – die mich betreffen bzw. mit mir in Zusammenhang stehen - erstens nicht rechtswirksam (es  
liegt ein anderer – verheirateter - Adressat Ihrer Verwaltungsakte vor und zweitens nach §§ 125 I, II Nr. 3  
+ 4 AO nichtig.

Die in das Grundbuch Band 31 Blatt 1116 der Gemarkung Eschenlohe – betrefl Fl.-Nr. 1088/5 der  
Gemarkung Eschenlohe - des Grundbuchamts Garmisch-Partenkirchen eingetragenen  
Zwangssicherungshypotheken sind sofort zu löschen. Dies fordere ich von Ihnen.

Denn es ist so, dass aufgrund der Tatsache, dass Sie und das Finanzamt Schrobenhausen mich illegal  
als verheiratet mit Hans Georg Huber (\*1942) führen, Sie dies als Rechtsgrund genommen haben  
sowohl gegen Irene Huber als auch gegen Hans-Georg Huber eine Zwangssicherungshypothek ins  
Grundbuch Band 31 Blatt 1116 der Gemarkung Eschenlohe insgesamt gegen die Fl.-Nr. 1088/5 der  
Gemarkung Eschenlohe einzutragen. Somit sind beide vom Finanzamt Schrobenhausen eingetragenen  
Zwangssicherungshypotheken sofort zu löschen. Ausserdem darf und durfte wegen meines erstrangigen  
Wohnrechts überhaupt keine Zwangssicherungshypothek eingetragen werden.

*Irene Anita Huber*

(gez. Irene Anita Huber)

Anlage: Auszug aus dem Familienbuch; beglaubigt am 12.02.2007 durch die VG Ohlstadt;

# Familienbuch

H u b e r

Familienname des Mannes

B i n d e r

Mädchenname der Frau

1. Ehemann:

2. Ehefrau:

Huber -/-	Familienname v. d. Eheschl. Vornamen	Binder -/-
Hans Georg -/-	Beruf	Irene Anita -/-
technischer Holzkaufmann -/-	Geburtsstag	kaufmännische Angestellte -/-
12. Juli 1942 -/-	Geburtsort	25. Mai 1947 -/-
Murnau -/-	Standesamt, Nr.	Schrobenhausen -/-
Murnau 62/1942 -/-	Grundlage der Eintragung	Schrobenhausen 111/1947 -/-
katholisch -/-		katholisch -/-
-/-		-/-

3. Eheschließung von 1 und 2 Eheschließungstag, -ort 9. Mai 1969, Eschenlohe Nr. 3/1969 -/-  
 Grundlage der Eintragung Heir. Eintr. -/-

4. Eltern des Ehemannes:

5. Eltern der Ehefrau:

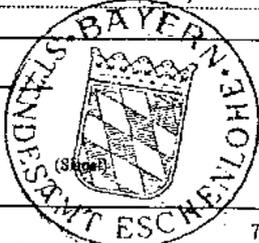
Vater: Huber -/-	Familienname	Vater: Binder -/-
Georg -/-	Vornamen	Josef -/-
wohnhaft Eschenlohe -/-	Wohnort oder letzter Wohnort	wohnhaft Schrobenhausen -/-
Mutter: Huber geb. Haßler -/-	Familienname	Mutter: Binder geb. Hamberger -/-
-/-	Vornamen	-/-
Anna Katharina -/-	Wohnort oder letzter Wohnort	Anna Maria -/-
wohnhaft Eschenlohe -/-	Grundlage der Eintragung	wohnhaft Schrobenhausen -/-
Geb. Urk. von 1 -/-		Geb. Urk. von 2 -/-

6. Angelegt:

Eschenlohe, den 9. Mai 1969

Der Standesbeamte

*Huber*



7. Vermerk über die Staatsangehörigkeit der Ehegatten und Nachweis

Deutscher Staatsangehöriger, -/- StAAusw. des Ldr.Amts in Garmisch-Partenkirchen vom 14. April 1969. Den 9. Mai 1969. Der Standesbeamte <i>Huber</i>	Deutsche Staatsangehörige, StAAusw. des Ldr.Amts in Schrobenhausen vom 3. April 1969. Den 9. Mai 1969. Der Standesbeamte <i>Huber</i>
--	---

8. Tod — Tag, Ort, Standesamt und Nr., Todeserklärung, Feststellung der Todeszeit der Ehegatten — Todeszeitpunkt, Gericht, Aktenzeichen, Scheidung, Aufhebung, Nichtigkeit, Feststellung des Nichtbestehens der Ehe — Tag der Rechtskraft, Gericht, Aktenzeichen

Durch das seit dem 16. Dezember 1997 rechtskr. Urteil des AG Garmisch-Partenkirchen ist die Ehe geschieden worden. Den 22.12.1997. Der Standesbeamte *Witt* (Schöttl).

Weitere Vermerke über die Ehegatten siehe Spalte 10

9. Kinder:

Personenstands- und namensrechtliche Änderungen.  
 Eheschließung: Vor- und Familienname des Ehegatten,  
 Tag, Ort, Standesamt und Nr. oder  
 Tod — Tag, Ort, Standesamt und Nr.,  
 Todeserklärung, Feststellung der Todeszeit —  
 Todeszeitpunkt, Gericht, Aktenzeichen

Vornamen (Familienname nur wenn erforderlich)	Huber, Christian /
Geburtsort	30. Juli 1976 /
Geburtsort	Schrobenhausen /
Standesamt, Nr.	Schrobenhausen Nr. 245/1976 /
Grundlage der Eintragung	/
Datum, Unterschrift	3.8.1976. Der Standesbeamte <i>[Signature]</i> Lacher
Vornamen (Familienname nur wenn erforderlich)	
Geburtsort	
Geburtsort	
Standesamt, Nr.	
Grundlage der Eintragung	
Datum, Unterschrift	
Vornamen (Familienname nur wenn erforderlich)	
Geburtsort	
Geburtsort	
Standesamt, Nr.	
Grundlage der Eintragung	
Datum, Unterschrift	

10. Weitere Vermerke über die Ehegatten und die Kinder:

Ablichtung aus dem beim Standesamt Ohlstadt geführten Familienbuch. Die Übereinstimmung mit den Einträgen im Familienbuch wird hiermit beglaubigt. Die Ablichtung besteht aus 1 Blatt (Blättern).

82441, Ohlstadt, den 12. Februar 2007



Der Standesbeamte

*[Signature]*

Gebühr 8, — EUR

Gebührenpa

2.

# Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt

Landkreis Garmisch-Partenkirchen

Mitgliedsgemeinden: Eschenlohe, Großweil, Ohlstadt, Schwaigen

---

## Bestätigung

Hiermit wird bestätigt, dass für die Grundstücke Fl.Nr. 1086, 1088 und 1088/7, 1088/5, Gemarkung Eschenlohe im Januar 2005 kein Bebauungsplan aufgestellt war bzw. wurde.



Manfred Sporer

stv. Gemeinschaftsvorsitzender.

Irene Anita Huber  
Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25  
Mühl vor D-82438 Eschenlohe

8. März 2010

3

*-per Direktewurf in Ihren Briefkasten-*

Landratsamt Garmisch-Partenkirchen  
z.H. Frau Hasreiter und z. H. Herrn Stahr  
Olympiastrasse 10

D-82467 Garmisch-Partenkirchen

In Sachen Kd-Nr. O140524001

liegt mir Ihr unbegründetes Schreiben vom 22.02.2010 ans Amtsgericht D-82362 Weilheim vor.  
Mit dem Hinweis, dass es eine „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ nicht gibt (da das Haus-Nr. 25 nicht über Haus-Nr. 10, Eschenlohe erfasst werden kann und die Mühl vor Eschenlohe gemeindefreies Gebiet ist und somit die Gemeinde Eschenlohe überhaupt weder eine Strasse noch eine Hausnummer vergeben kann und es in der Vergangenheit auch nicht konnte) überlasse ich Ihnen die Meldebestaetigungen der VG Ohlstadt vom 17.09.2008 von Hans Georg Huber, von Irene Anita Huber und von Christian Georg Huber und nehme auf die dortigen Ausführungen zur Vermeidung von Wiederholungen vollumfaenglich bezug.  
Sogar danach steht fest, dass ab 2004 überhaupt kein Hauptwohnsitz in der „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ besteht und auch ab Oktober 2002 in der „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ nicht bestand.  
Auch im November 2003 habe weder ich mich noch Hans Georg Huber noch Christian Georg Huber mit Hauptwohnsitz in der „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ angemeldet. Im Gegenteil, im Januar 2004 erfolgte die Hauptwohnsitzmeldung bei der Stadt Schrobenhausen.  
Ich mache geltend, dass ab 2002 überhaupt kein einziges Mal eine Tonne von Ihnen geleert wurde. Die einzige Tonne, die beim Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe vorhanden ist, hat noch dazu ein Loch. Diese Tonne wurde nachgewiesen seit Oktober 2002 (meiner Meinung nach bereits nach der Freilassung am 25.02.2002) niemals zur Müllentsorgung aufgestellt und diese Tonne wurde seit Oktober 2002 (meiner Meinung nach bereits nach der Freilassung am 25.02.2002) auch kein einziges Mal von Ihnen abgeholt.  
Ausserdem wurden vom Landratsamt Garmisch-Partenkirchen die Kfz mit amtlichen Kennzeichen GAP-MJ 16 und GAP-A 523 illegal von Amts wegen zwangsabgemeldet.  
Ich fordere Sie daher auf, Ihre unbegründete Forderung 1779,75 EURO (wegen rückstaendiger Müllgebühren) gegenüber dem Amtsgericht D-82362 Weilheim sofort zurückzuziehen.



(gez. Irene Anita Huber)

3 Anlagen als Meldebestaetigungen vom 17.09.2008;

4.  
Hans Georg Huber  
Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25  
Mühl vor D-82438 Eschenlohe

7. März 2010

-per Direktewurf in Ihren Briefkasten-

Landratsamt Garmisch-Partenkirchen  
Olympiastrasse 10

D-82467 Garmisch-Partenkirchen

510-O1951 vom 08.05.2002

53-752/13-HO A 53/221;

530-OO439 vom 24.04.2003

53-755/11 A 53/205;

Ihr nichtiges Zwangsvollstreckungsverfahren gegen „Huber“;

nichtige „Versteigerung“ des Grundstücks Fl.-Nr. 1088/5 der Gemarkung Eschenlohe: Az.: K 86/O6 AG WM;

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie beteiligen sich am nichtigen „Zwangsvollstreckungsverfahren“ K 86/O6 des Amtsgerichts Weilheim betreff Fl.-Nr. 1088/5 der Gemarkung Eschenlohe und melden eine kriminelle und steuerbetrügerische eingetragene Zwangssicherungshypothek iHv. 2.186,46 EURO und steuerbetrügerische und kriminelle Saeumniszuschläge iHv. EURO 1.850,00 an.

Herr Landrat Harald Kühn und seine Mitarbeiter setzen damit die unter seinem Vorgänger Herr Dr. Helmut Fischer währende Tradition fort. Herr Dr. Helmut Fischer war bereits massgeblich an der illegalen Zerschlagung des Saegewerkes Johann Huber im Zusammenwirken mit den Eheleuten Anton und Elfriede Mangold, Eschenlohe beteiligt, worauf ich darauf hinweise, dass das Saege- und Elektrizitaetswerk Haus-Nr. 25 meines Grossvaters Johann Huber (\*1875; +1951) bis heute rechtlich existiert und von Ihnen gar nicht zerschlagen werden kann. Was aufgelöst wurde ist die Schein-OHG nach der URNr. 1010 vom 27.03.1962 des Notarsubstituten Schuch aus Garmisch-Partenkirchen.

Mein Grossvater Johann Huber (\*1875) hatte das Saege- und Elektrizitaetswerk bereits 1926 und dieses Werk wurde 1926 gar nicht ins Handelsregister eingetragen bzw. musste 1926 nicht eingetragen werden, da es an eine Tradition anknüpft und sich auf eine Mühle gründet, die bereits lange vor der Einführung des Handelsregisters bestand. Eine Löschung und Zerschlagung ist somit gar nicht möglich.

Sie haben keinen Cent Forderung gegen mich und werden auch keinen Cent aus einer nichtigen „Zwangsversteigerung“ bekommen, da K 86/O6 vollkommen rechtsunwirksam ist und nie Rechtskraft erlangen kann. Dies ergibt sich auch aus folgenden Tatsachen: Ich war gerade beim Einbringen von Heu für mein Damwild auf der Fl.-Nr. 1101 der Gemarkung Eschenlohe am 14.08.2001 als zivile Polizeibeamte mich gegen 20.30 Uhr illegal festnahmen. Der genaue Ablauf wurde Ihnen bereits mit Schreiben von mir bzw. mit Schreiben der Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH, Eschenlohe laengst geschildert. Jedenfalls ist es vollkommen unrichtig, dass ich nach einem geladenen Revolver gegriffen haette, wie Frau Bergmeister (die in Sachen 1 Ks 31 Js 24914/O1 des LG München II nie als Zeugin vernommen wurde; weshalb auch überhaupt keine verwertbare Aussage vorliegt) behauptet; dazu war ich auch gar nicht in der Lage. Wenn Sie nun aufgrund von Falschaussagen und Verdrehungen mir meine Waffen und dann mein Damwild stehlen und hierfür noch Geld verlangen ist dies Rechtsbeugung hoch drei und der Nachweis dafür, dass die beteiligten Beamten laengst aus ihren Aemtern haetten entfernt werden müssen.

Dies ergibt sich aus folgenden Fakten: Meine illegale Festnahme am 14.08.2001 auf der Fl.-Nr. 1101 der Gemarkung Eschenlohe gegen 20.30 Uhr durch drei zivile Polizeibeamte erfolgte aufgrund eines bereits am 14.08.2001 nur auf Tonband vorliegenden schriftlichen Protokolls vom 17.08.2001 über die gerichtsmedizinische Untersuchung vom 14.08.2001 von Katharina Huber, Mühlstrasse 40, Eschenlohe. In der schriftlichen Ausfertigung vom 17.08.2001 ist dazu ausdrücklich nur von einem vorläufigen Gutachten die Rede. Jedenfalls steht danach eine Tötung von Katharina Huber, Mühlstrasse 40, Eschenlohe gerade nicht fest. Ich haette also nie festgenommen werden dürfen. Die „Mühlstrasse 40, 82438 Eschenlohe“ wurde 1966 durch Ihren Vorgänger Landrat Nau über den Schwarzbau im südlichen Teil des Guts-/Erb-/Bauernhofs Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe eingeführt und Anna Katharina Huber (\*1918) wurde ebenfalls seit diesem Zeitpunkt über die illegale und nichtige „Mühlstrasse 40, 82438 Eschenlohe“ erfasst. Die Tatsachen sind Ihnen bekannt.

Seit November 1979 wird das Neben-Haus des Haus-Nr. 25 (wenn ich und meine Ex-Frau die Land- und Forstwirtschaft des Guts-/Erb-/Bauernhofs Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe in Zukunft einmal nicht mehr betreiben so ist dieses Haus dann neben dem Haus-Nr. 25 das Austragshaus!) von mir und meiner Ex-Frau Irene Anita Huber (\*1947) über die Gemeinde Eschenlohe und die Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt und über das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen als „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ illegal und steuerbetrügerisch erfasst, obwohl es sich eindeutig wie aus dem Grundbuch nachweislich ist, bei der gesamten Fl.-Nr. 1088 (die gar nicht geteilt werden darf!) der Gemarkung Eschenlohe um den Hausgarten „im Ida“ des Guts-/Erb-/Bauernhofs

Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe handelt.

Nachdem Herr Landrat Harald Kühn direkt an den Faelschungen betreff meiner Mutter Anna Katharina Huber (\*1918) über die illegale und steuerbetrügerische „Mühlstrasse 40, 82438 Eschenlohe“ als 1. Bürgermeister von Murnau beteiligt ist, denn über meine bis heute illegal mit einem roten Zettel markierte Original-Geburtsurkunde mit der Nr. 62/1942 des Standesamtes Murnau a. Staffelsee weiss Herr Kühn genau Bescheid, dass meine Mutter Anna Katharina Huber (\*1942) nur im Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe und in keiner „Mühlstrasse 40, 82438 Eschenlohe“ wohnte. Nun wenden Sie diesen illegalen Staatsbetrug gegen das Nebenhaus des Haus-Nr. 25 auf die „Fl.-Nr. 1088/5 der Gemarkung Eschenlohe, Rautstrasse 10“ an, obwohl Sie wissen, dass es auf der Fl.-Nr. 1088/5 der Gemarkung Eschenlohe überhaupt keine Rautstrasse 10 gibt. Dies ist eine über die Gemeinde Eschenlohe vom damaligen 1. Bürgermeister Anton Huber eingeführte illegale und nichtige Strassenbezeichnung (siehe dazu anliegendes Einschreiben ohne Anlagen der Christian Georg Huber Gaestehaus zur Mühle GmbH vom 22.02.2010 an die Zeitung DIE WELT). Die Gemeinde Eschenlohe kann im Mühlengelaende vor Eschenlohe überhaupt keine Strassenbezeichnung vergeben, da der Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25 wie das gesamte Gebiet Mühl vor Eschenlohe ein gemeindefreies Gebiet ist.

Seit altersher bilden Mühlen immer eine unabhængige Flur, die immer getrennt von der Gemeinde ist (siehe den Artikel von Christoph Bachmann mit dem Titel: *„Zur Entwicklung des Mühlenrechts in Altbayern“*; zu finden über die Zeitschrift zur bayerischen Landesgeschichte).

Wenn Sie nun vorgeben bayerisches Recht anzuwenden, so bedeutet dies auf den Fall bezogen folgendes:

Der Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25 - wie das gesamte Gebiet Mühl vor Eschenlohe (u.a. die gesamte Fl.-Nr. 1088 - 1088/5 ist nur eine illegale Unternummer - der Gemarkung Eschenlohe) - gehört zwar zur Steuergemeinde Eschenlohe, nicht aber zur politischen Gemeinde Eschenlohe und somit nicht zu Ihnen. Bei dem Gebiet Mühl vor Eschenlohe handelt es sich somit um ein gemeindefreies Gebiet iSv. Art. 67 III.2 BayStrWG (Bayerisches Strassen- und Wegegesetz). Nach dem bayerischen Strassen- und Wegegesetz ergibt sich folgendes:

*Da die sich aus Art. 51 oder 52 BayStrWG ergebenden Pflichten und Befugnisse der Gemeinden keine Aufgaben aus der Strassenbaulast sind, können sie nicht unter die von den Grundstückseigentümern gemeindefreier Gebiete nach Absatz 1 zu erfüllenden Aufgaben fallen. Die Grundstückseigentümer trifft jedoch als Eigentümer der Wegefllächen im gemeindefreien Gebiet die Verkehrssicherungspflicht, ferner gilt auch für sie als Traeger der Strassenbaulast die Sonderbestimmung des Art. 9 III.2. Die Strassenbenennung und Hausnummerierung in gemeindefreien Gebieten ist, soweit es eine im Gemeindegebiet der Gemeinde obliegende öffentliche Aufgabe ist, nach Art. 10 a II Gemeindeordnung Sache der Grundstückseigentümer. (Kommentar zum Bayerischen Strassen- und Wegegesetz; 12. Auflage Edhofer/Willmitzer; Art. 52 2./4. Absatz).*

Dies bedeutet also, dass die „Rautstrasse“ und die Bezeichnung „Rautstrasse 10“ und jede weitere Hausnummer und Strassenbezeichnung wie „Mühlstrasse 40, 82438 Eschenlohe“ nur von mir Hans Georg Huber (\*1942) haette eingeführt werden können und von sonst niemanden. Dies ist aber nicht der Fall, so dass die einzige bis heute gültige Anschrift der Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe ist.

Auch liegt keine Widmung der Rautstrasse vor. Die Widmung einer Strasse ist Voraussetzung für die Heranziehung der Anlieger zu Erschliessungsbeitraegen nach dem BauGB (OVG Lüneburg, NJW 1968 S. 670; zust. Anm. von Hauelsen, DVBl. 1968 S. 400).

Nach Art. 6 III BayStrWG setzt die Widmung voraus, *„dass der Traeger der Strassenbaulast das dingliche Recht hat, über das der Strasse dienende Grundstück zu verfügen, oder dass der Eigentümer und ein sonst zur Nutzung dinglich Berechtigter der Widmung zugestimmt haben oder dass der Traeger der Strassenbaulast den Besitz des der Strasse dienenden Grundstücks durch Vertrag, durch Einweisung oder in einem sonstigen gesetzlich geregelten Verfahren erlangt hat.“*

Eine Widmung scheidet hier aus, da die Fl.-Nr. 1086, 1088 der Gemarkung Eschenlohe erstens nicht zur Gemeinde Eschenlohe gehören und nicht Eigentum der Gemeinde Eschenlohe sind und die Gemeinde Eschenlohe darüber keine Verfügungsberechtigung hat. Weder ich noch meiner Ex-Frau Irene Anita Huber, Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe haben nie einer Widmung zugestimmt. Auch unser gemeinsame Sohn Christian Georg Huber, Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe hat nie einer Widmung zugestimmt. Vielmehr hat Christian Georg Huber (\*1976) es verweigert das zu Lasten der Fl.-Nr. 1088/6 der Gemarkung Eschenlohe bestehende Geh- und Fahrrecht löschen zu lassen.

Jedenfalls laeuft der nicht öffentliche Feld- und Waldweg Raut ca. 250 Meter entlang meiner Fl.-Nr. 1100 - 1102 der Gemarkung Eschenlohe bis zu den Sieben Quellen und das private Haus - Zubehörstück des Haus-Nr. 25 - (gegen das sich K 86/O6 des Amtsgerichts Weilheim illegal richtet) hat seine Zufahrt ebenfalls über diesen öffentlichen Feld- und Waldweg. Ein Dritter hat für das Haus (wogegen sich K 86/O6 des Amtsgerichts Weilheim illegal richtet) überhaupt keine erschlossene Zufahrt. Für jeden Dritten ist das Haus (wogegen sich K 86/O6 des Amtsgerichts Weilheim) richtet ein reiner Schwarzbau; denn dieses Haus ist nur im Zusammenhang mit dem Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe rechtlich legitimiert und kann von Dritten selbstaendig überhaupt nicht erworben und auch gar nicht bewohnt werden.

Die Gemeinde Eschenlohe hat nie den öffentlichen Feld- und Waldweg Raut zu Eigentum erworben.

Kein Einziger bezüglich der Fl.-Nr. 1086, 1088, 1088/5 der Gemarkung Eschenlohe im Grundbuch als Eigentümer Eingetragener hat auch nie einer Widmung zugestimmt und auch keinen Dritten dazu weder bevollmaechtigt noch beauftragt.

Da die Gemeinde Eschenlohe nicht zustaendig ist und weil auch keine Widmung vorliegt, kann die Rautstrasse in überhaupt kein Bestandsverzeichnis aufgenommen werden; ein etwaiges mit einer Rautstrasse angelegtes Bestandsverzeichnis ist bzw. waere vielmehr nichtig (Fst 1987 Nr. 61; zu finden beim Kommentar zum Bayerischen Strassen- und Wegegesetz, 12. Auflage; Art. 67 Nr. 3 mit weiteren Nachweisen und Verweisen). Das selbe gilt für die „Mühlstrasse“ und die Bezeichnungen „Mühlstrasse 38, 40, 42“. Im gemeindefreien Gebieten kann überhaupt

kein Bestandsverzeichnis von der Gemeinde Eschenlohe geführt werden und auch keine Widmung erfolgen. Hier liegt keine Widmung der Rautstrasse vor und eine Hausnummer 10 ist nicht rechtswirksam vergeben worden. Somit melden Sie nicht existente betrügerische Forderungen in einer nichtigen „Zwangsversteigerung“ gegen „Rautstrasse 10, Eschenlohe“ an. Diese „Zwangsversteigerung“ wird noch dazu illegal über unbekannt geführt, obwohl ich im Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe bin und mich dort aufhalte und der Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe nachweisbar seit 12. Juli 1942 mein Hauptwohnsitz ist. Auch Irene Anita Huber (\*1947) hat bis heute ihren Hauptwohnsitz im Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe. Die in der Waffenbesitzkarte (vom Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen 1976 ausgestellt) eingetragenen Waffen: Revolver S & W 88014, KK Anschütz 19150, Hornet und Zimmerstutzen habe ich über den Jahresjagdschein Nr. 160 vom 6. Juli 1959 über Haus-Nr. 25, Eschenlohe erworben.

Sie stehlen mir also seit 15. August 2001 meine Waffen vom Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe und dann mein Damwild und dies über die illegale „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ und wollen hierfür auch noch Geld, indem Sie sich an der nichtigen „Zwangsversteigerung“ K 86/O6 am Amtsgericht Weilheim beteiligen. Ein unerhörter Vorgang.

Mein Führerschein, der am 7. Juli 1960 ausgestellt wurde lautet ebenfalls auf Haus-Nr. 25.

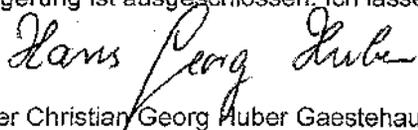
Mein Wehrpass, der im Jahr 1961 ausgestellt ist lautet auf Haus-Nr. 25. Mein Schulbesuch beim Werdenfels-Gymnasium von 1953 bis 1957 lautet auf Haus-Nr. 25. Mein Volksschulbesuch von 1948 bis 1953 lautet auch auf Haus-Nr. 25. Sie können bei mir den Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe weder wegleugnen noch wegfaelschen, wie Sie auch mich vom Haus-Nr. 25 weder wegfaelschen noch wegleugnen und nicht über eine Legende als Abkömmling von Georg Huber, Haus-Nr. 10, 11 Eschenlohe führen können, auch wenn Sie meine Original-Geburtsurkunde mit der Nr. 62/1942 des Standesamtes Murnau a. Staffelsee rot markieren. Ihr bisheriges Vorgehen nützt Ihnen gar nichts. Ich lebe bis heute. Ihr bisheriges Vorgehen ist daher nachgewiesen nichtig.

Übrigens wenn Sie auf das „Mordverdachtsverfahren“ 1 Ks 31 Js 24914/O1 des LG München II verweisen, so liegt darin ein rechtskraeftiger Freispruch und keine Verurteilung vor. Somit ist es Ihnen – selbst wenn Sie den Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe leugnen - nach § 17 BJagdG verboten mir den Jagdschein zu entziehen. Solch ein Bescheid ist das Paradebeispiel eines nichtigen Bescheides. Dies lernt jeder Jura-Student ganz am Anfang im Verwaltungsrecht. Ohne Verurteilung kein Jagdscheinenzug! Ihr Jagdscheinenzug und Ihre anschliessende Wegnahme des Damwilds sind somit nichtig. Das heisst, Sie haben keine einzige Forderung. Mein kraft Geburt erworbenes Jagdrecht des Guts-/Erb-/Bauernhofs Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe können und konnten Sie mir ohnehin nie nehmen. Dieses Recht ist unentziehbar und erlischt erst mit meinem Tod. Sie haben nachgewiesen keine Forderung. Ich weise Sie hiermit rechtsverbindlich an, saemtliche Zwangssicherungshypothenken zu löschen und gegenüber dem Amtsgericht Weilheim rechtsverbindlich klarzustellen, dass Sie keine Forderung haben.

Abschliessend verbiete ich Ihnen ausdrücklich in meinen steuerlichen, rechtlichen und sonstigen Angelegenheiten taetig zu werden. Sie haben dazu weder Vollmacht noch Auftrag und auch keine Ermaechtigung. Abschliessend verweise ich noch vollumfaenglich auf anliegende komplette Eingabe der Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH vom 09.10.2009 an die Gemeinde Eschenlohe und nehme auf die dortigen Ausführungen zur Vermeidung von Wiederholungen vollumfaenglich bezug. Daraus geht eindeutig hervor, dass 1929/1930 Rechberg das Gemeinderecht des Haus-Nr. 10, Eschenlohe illegal kaufte und bei Rechberg ging bekanntlich Hermann Göring (Adolf Hitlers Stellvertreter) ein und aus. Im Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe war Hermann Göring nie! Wenn Sie schon illegal SEK-Aktionen starten, so können Sie das SEK auf Schloss Wengwies schicken aber nicht zu mir, da Rechberg eine nachgewiesen starke Bindung zum Nationalsozialismus hat (wie die zigfachen Besuche von Hermann Göring beweisen). Ich und der Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe haben mit dem Nationalsozialismus nichts zu tun und etwas Anderes kann auch nicht auf Umwegen über Ihre nichtigen „Verfahren“ über „Rautstrasse 10, Eschenlohe“, „Mühlstrasse 40, 82438 Eschenlohe“ (siehe dazu vor allem auch die Ausführungen der Anlage 2; auf die dortigen Ausführungen verweise ich vollumfaenglich!) erreicht werden. Mir können Sie meine Waffen nicht nehmen. Dritte wie Herr Dr. Rechberg können über meine Jagdrechte nicht verfügen.

Ihre Verfahren richten sich gegen einen Abkömmling von Georg Huber, Haus-Nr. 10, 11, Eschenlohe was ich nicht bin (siehe Anlage 2). Meine Ex-Frau gehört auch nicht zur Georg Huber (\*1872; +1944)- Linie siehe Anlage 2. K 86/O6 AG WM ist wegen den Personenstandsfaelschungen schon vollkommen rechtsunwirksam. Ich bin seit 1997 rechtskraeftig geschieden (siehe Beglaubigung des Familienbuches von 2007; siehe Anlage 3; wengleich ich festhalte, dass es keine Familie gibt, da alle drei angegebenen Personen rechtlich und steuerlich selbstaendig sind!). Ich lasse mich weder von Ihnen noch vom Landratsamt Garmisch-Partenkirchen noch vom Finanzamt Garmisch-Partenkirchen noch vom Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen noch vom Amtsgericht Weilheim als verheiratet führen. Dies sind grobe Personenstandsfaelschungen. Auch darauf beruht K 86/O6 des Amtsgerichts Weilheim. Eine Versteigerung ist ausgeschlossen. Ich lasse mir jedenfalls Ihr bisheriges Vorgehen nicht bieten.

Hochachtungsvoll



(gez. Hans Georg Huber)

Anlagen:

Anlage 1: Schreiben der Christian Georg Huber Gaestehaus zur Mühle GmbH vom 22.02.2010 an die Zeitung DIE WELT;

Anlage 2: komplette Eingabe der Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH, Eschenlohe vom 09.10.2009 an die Gemeinde Eschenlohe;

Anlage 3: Auszug aus dem Familienbuch; beglaubigt von der VG Ohlstadt am 12.02.2007;

5,

Dienststelle **Polizeiinspektion Weilheim**  
**- ZENTRALE DIENSTE -**  
Aktenzeichen **Berberstraße 9**  
**82418 Murnau**

Ort, Datum  
**Eschenlohe 05.07.09**

Block Nr. **1000/03496** Blatt Nr. **18**

Mitteilung für Verfolgungs-/Vollstreckungsbehörde:  
1. Zustellungsbevollmächtigter siehe unten  
2. Art der Sicherheit/Zahlung:  
 **1.200.000,- Fouint €**  
 Bargeld in Euro \_\_\_\_\_ €  
 Bargeld in \_\_\_\_\_ Währung \_\_\_\_\_ €  
 Kreditscheck der AIT  Scheck  Gegenstand  
Beschreibung, Wert und Verbleib des Gegenstands:

### NIEDERSCHRIFT über

- Sicherheitsleistung
- Zahlung zur Abwendung der Ersatzeinheitsstrafe
- Zahlung zur Abwendung der Erzwingungshaft

Familienname, Vorname, ggf. Geburtsname **Huber Irene Anita** Staatsangehörigkeit **Deutsch** Geburtsdatum **25.05.49** Geburtsort **Eschenlohe**  
Wohnung (genaue Ortsbezeichnung, Kreis, Land, Postanschrift) **Haus Nr. 15 im Maltengarten vor D-82438 Eschenlohe**

wird beschuldigt am \_\_\_\_\_ Uhrzeit \_\_\_\_\_ Tatort \_\_\_\_\_

*Kopie v. Haftbefehl bekommen von Gericht*

Halter \_\_\_\_\_

nähere Bezeichnung und Name \_\_\_\_\_

in Höhe von \_\_\_\_\_ € (i.W. \_\_\_\_\_ €)

Strafe/Buße \_\_\_\_\_ € Gebühr \_\_\_\_\_ € Auslagen \_\_\_\_\_ €

leistet Zahlung in Höhe von **1.200.000** € (i.W. ein zwei null null null null €) zur Abwendung  
 der Ersatzeinheitsstrafe (zust. Behörde **STA Langlostedt Az. 22 VR 7475/09**)  
 der Erzwingungshaft (zust. Behörde \_\_\_\_\_ Az. \_\_\_\_\_)

Unterschrift und Amtsbezeichnung des Sachbearbeiters  
**[Signature]** 7409

Konto-Nr., BLZ, (bei grenzüberschreitenden Zahlungen: IBAN und BIC) Name und Anschrift des Geldinstituts  
**nur de en ungerwöhnlich daß keine Haft erfolgt**

Name, Vorname, Anschrift  
**da viele da sind** **ohne rechtliche Anweisung**

Unterschrift des Beschuldigten/Betroffenen **Hs. Nr. 75**  
**H. J. Huber Murnau**

Nachdruck, Nachahmung, Kopieren und elektronische Speicherung verboten!

1) Bei Zahlungen zur Abwendung der Erzwingungshaft bei Bußgeldverfahren der Zentralen Bußgeldstelle ist der entgegengenommene Betrag direkt an die Zentrale Bußgeldstelle mit Angabe des ZBS-Aktenzeichens zu überweisen.

2) Die Gebühr beträgt bei einer zu erwartenden

<b>Geldstrafe</b>	
bis zu 180 Tagessätzen	60,00 €
von mehr als 180 Tagessätzen	120,00 €

**Geldbuße**

- a) Im Strafverfahren und im Bußgeldverfahren der Verwaltungsbehörde 5 v.H. des Betrages der festgesetzten Geldbuße, mindestens jedoch 20,00 € und höchstens 7.500 €.
- b) Im gerichtlichen Bußgeldverfahren 10 v.H. des Betrages der festgesetzten Geldbuße, mindestens jedoch 40,00 € und höchstens 15.000,00 €.

3) Als **Auslagen** für Zustellungen an den Zustellungsbevollmächtigten werden erhoben:

a) Bei Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde oder mit Einschreiben gegen Rückschein (in Ordnungswidrigkeitenverfahren der Verwaltungsbehörde nur für Zustellung mit Zustellungsurkunde)

Entgelt in voller Höhe

b) Bei Zustellungen durch Justiz- oder Polizeibedienstete

Entgelt für Zustellungen mit Zustellungsurkunde durch die Deutsche Post AG

Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH, Eschenlohe  
Haus-Nr. 25, Mühle vor D-82438 Eschenlohe  
Angaben nach § 35a GmbHG:  
Registergericht München; Az.: HRB 142747;  
Geschäftsführer: Hans Georg Huber (\*1942)

9. Oktober 2009

-per Direktinwurf in Ihren Briefkasten-

Gemeinde Eschenlohe  
Murnauer Strasse 1

D-82438 Eschenlohe

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Vermeidung von Wiederholungen, verweisen wir vollumfänglich auf die Eingaben vom 15.07.2009 und 25.08.2009 von Hans Georg Huber (\*1942) und nehmen auf die dortigen Forderungen, Klarstellungen, Rechtsmittel und Geltendmachung der Rechte vollkommen Bezug und mahnen die umgehende Umsetzung an.

Über die CD Infothek Kompakt über das Geschichtlexikon sind wir auf folgendes gestoßen:

1914 wurde Adolf Hitler (\*20.04.1889) durch Eintritt in ein bayerisches Infanterieregiment staatenlos.

1929 organisierte Hitler die "Nationale Opposition" gegen den Youngplan, Hitler begann erneut die Macht in Deutschland anzustreben, diesmal nicht durch einen Staatsstreich, sondern auf legalen Weg, durch Wahlen. 1930 leitete er einen Legalstreich vor dem Reichsgericht. 1932 erfolgte die Ernennung zum Reichspräsidentenwahl an. Hitler erwarb in dieser Zeit die deutsche Staatsbürgerschaft und trat als Gegenkandidat Hindenburgs bei der Reichspräsidentenwahl an.

Wir haben einen Abgleich dieser Daten mit den Daten der Grundsteuer-Kataster-Umschreibhefte des Landgerichts/Bezirksamts/Rentamts Werdenfels, Steuergemeinde Eschenlohe für die Haus-Nr. 25, 10, 11, Eschenlohe vorgenommen.

Auf dem Deckblatt des Katasters für das Haus-Nr. 25 ist ab 1927 Georg Huber als Eigentümer eingetragen, obwohl seit 1917 (Geschäftsregister, Nr. 47 vom 13.01.1917 des königlichen Notariats Garmisch) Johann Huber (der Grossvater unseres Geschäftsführers Hans Georg Huber, \*1942) der Alleineigentümer des Haus-Nr. 25, Mühle vor D-82438 Eschenlohe, ist. Seit 1917 ist Georg Huber der Alleineigentümer der Haus-Nr. 10, 11, Eschenlohe. Seit 1917 sind die Linien Georg Huber, Haus-Nr. 10, 11, Eschenlohe und Johann Huber, Haus-Nr. 25, Mühle vor D-82438 Eschenlohe, strikt zu trennen. Das heisst, es ist illegal, dass 1927 Georg Huber, und zwar rückwirkend (worauf die andere Schrift hinweist!) auf dem Deckblatt des Grundsteuer-Kataster-Umschreibhefts des Haus-Nr. 25 eingetragen wurde.

Laut Grundsteuer-Kataster-Umschreibheft für das Haus-Nr. 10 heisst es auf Seite 78 1 / 27 im 4. Vierteljahr 1929, dass das ganze Gemeinrecht des Haus-Nr. 10 um 12.000 Mark verkauft wurde, laut URNr. 24 vom 04.01.1930 des königlichen Notariats Garmisch. Wir können hier den Käufer nicht genau entziffern; aber der Käufer heisst, so weit wir es entziffern können, Reibberg.

Wir nehmen an, dass ab 1927 illegal das Haus-Nr. 25, Mühle vor D-82438 Eschenlohe, über Georg Huber geführt wurde und am 04.01.1930 das ganze Gemeinrecht des Haus-Nr. 10 von Georg Huber (Bruder von Johann Huber, \*1875; +1851) verkauft wurde und Adolf Hitler die Staatsbürgerschaft (was somit nachgewiesen nicht ist) verliehen bekam; und so es erst möglich wurde, dass Adolf Hitler Reichskanzler wurde. Deswegen fand ab 1933/1934 ein illegales

Entschuldungsverfahren gegen Georg Huber, Haus-Nr. 10, 11, Eschenlohe statt und wir haben einmal gehört, dass der Huber, Haus-Nr. 10, 11, Eschenlohe, damals den Bach hinuntergeschwommen wäre, wenn Hitler es nicht verhindert hätte. Das heisst, das „Entschuldungsverfahren“ gegen Georg Huber, Haus-Nr. 10, 11, Eschenlohe, mit anschließenden Abriss und Umbau der Haus-Nr. 10, 11, Eschenlohe, sind gezielt vom damaligen Reichskanzler Adolf Hitler initiiert worden, weil sich dieser seinen Rechtsstand sichern wollte. Dazu passt auch, dass mein Sohn Christian Georg Huber, Haus-Nr. 25, Mühle vor D-82438 Eschenlohe, 2002 im Bundeskanzleramt einmal anrief und mitbekam, dass die Akten, die ihn betreffen, in der Zwangsvollstreckungsabteilung des Bundeskanzleramtes liegen. Jedenfalls heisst es im Kataster für das Haus-Nr. 10, Eschenlohe auf Seite 78 1 / 29 weiter beim IV. Vierteljahr 1937, dass das Haus-Nr. 10, Eschenlohe im August 1929 (1) lt. Mess. Verz. 271/37 abgebrochen und neugebaut wurde.

Indem Sie jetzt, aufgrund dieser Fälschungen über die „Mühlstrasse 40, 82438 Eschenlohe“ und „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ unbedingt die Haus-Nr. 10, Eschenlohe unserem Geschäftsführer Hans Georg Huber persönlich zuordnen wollen (was nicht rechtens ist), soll Hans Georg Huber, Haus-Nr. 25, Mühle vor D-82438 Eschenlohe über eine fremde, dritte Person (Hans Georg Huber, Haus-Nr. 10, Eschenlohe) der für ihn nicht zuständigen Abstammungslinie von Georg Huber (\*1872; +1944) gleichzeitig für das was die illegale NSDAP-Regierung 1933-1945 machte, haften. Damit dies geschehen kann, würde Hans Georg Huber (\*1942) nach seiner Ihnen in Kopie bereits vorliegenden Original-Geburtsurkunde mit der Nr. 62/1942 des Standesamtes Murnau a. Staffelsee illegal für tot erklärt. Wir verweisen dazu auf das Schreiben von Hans Georg Huber, Haus-Nr. 25, Mühle vor D-82438 Eschenlohe vom 27.09.2009 an das Standesamt I Berlin (das wir Ihnen samt seiner Eingabe vom 24.09.2009 ans Landratsamt Garmisch-Partenkirchen als Anlage überlassen); die anderen Anlagen liegen Ihnen bereits vor, da es sich um Schreiben handelt, die direkt an Sie gerichtet sind; und nehmen auf die dortigen Ausführungen/Anlagen zur Vermeidung von Wiederholungen vollumfänglich Bezug. Nach dem ähnlichen Muster wird auch mit dem einzigen Sohn von Hans Georg Huber, und zwar mit Christian Georg Huber (Abstammungsurkundennummer 246/1976 des Standesamtes Schrobenuhausen), Haus-Nr. 25, Mühle vor

D-82438 Eschenlohe und der Ex-Frau von Hans Georg Huber, und zwar Irene Anita Huber (Geburtsurkundennummer 111/1947 des Standesamtes Schrobenuhausen), Haus-Nr. 25, Mühle vor D-82438 Eschenlohe illegal verfahren. Nun ist uns auch erklärlich, warum 2007 die Akten der „Zwangsvollstreckungsverfahren“ K 157/04 – K 159/04 des Amtsgerichts D-82362 Weilheim an den 2. Strafsenat (das ist der einzige Senat der sich mit NS-Sachen beschäftigt) des Bundesgerichtshofs gesandt wurden. Durch den Umstand, dass Hans Georg Huber, u.a. über Sie und die VG Ohlstadt, obwohl Sie überhaupt nicht für ihn zuständig sind, illegal der Georg Huber (\*1872; +1944)-Linie zugeordnet wird, finden nichtige „Zwangsvollstreckungen“ statt, und zwar aufgrund von Entnazifizierungsgesetzen. Dies betrifft Hans Georg Huber, Haus-Nr. 25, Mühle vor D-82438 Eschenlohe, seinen Sohn und seine Ex-Frau und uns aber nicht; denn Hans Georg Huber kann durch seine Original-Geburtsurkunde mit der Nr. 62/1942 des Standesamtes Murnau a. Staffelsee nachweisen, dass er der Rechtsnachfolger von Johann Huber (\*1875; +1851) und der Alleineigentümer des Bauern-/Guts-/Erbhofs Haus-Nr. 25, Mühle vor D-82438 Eschenlohe ist und er, sein Sohn, seine Ex-Frau und wir mit der Linie Georg Huber (\*1872; +1944) samt allem was dazugehört nichts zu tun haben. Das heisst, gegen uns, gegen Hans Georg Huber, Haus-Nr. 25, Mühle vor D-82438 Eschenlohe, gegen Christian Georg Huber (Abstammungsurkundennummer 246/1976 des Standesamtes Schrobenuhausen), Haus-Nr. 25, Mühle vor D-82438 Eschenlohe und gegen Irene Anita Huber (Geburtsurkundennummer 111/1947 des Standesamtes Schrobenuhausen), Haus-Nr. 25, Mühle vor D-82438 Eschenlohe, liegt weder eine Gesamtvermögensbeschlagnahme noch ein „Zwangsvollstreckungsverfahren“ vor.

Was über fremde, dritte, fiktive Personen der Georg Huber-Linie über Haus-Nr. 10, 11, Eschenlohe veranlasst wird, hat keine Rechtswirksamkeit in Bezug auf uns. In Bezug auf Hans Georg Huber, Haus-Nr. 25, Mühle vor D-82438 Eschenlohe, in Bezug auf seinen Sohn und in Bezug auf seine Ex-Frau. Wie aus dem Schreiben vom 24.09.2009 von Hans Georg Huber ans Landratsamt Garmisch-Partenkirchen ersichtlich ist, haben Sie nicht einmal einen Bebauungsplan für einen Teilbereich der Plan-Nr. 1108 der Steuergemeinde Eschenlohe. Wie Sie wissen sind wir durch schriftliche Vereinbarung vom 31.12.2003 mit Christian Georg Huber alleineige Gewerksamtsinhaber/Besitzer der Fl.-Nr. 1086, 1088 und 1088/7 der Gemarkung Eschenlohe vom 01.01.2004 – 01.01.2034 samt allen Gebäuden darauf.

Auch wir erheben hiermit vollkommen Rechtsmittel gegen Ihre Absicht einen Bebauungsplan für das Gebiet in der Mühle, u.a. für die Fl.-Nr. 1086, 1088 und 1088/7 der Gemarkung Eschenlohe aufzustellen.

Sie sind der Nachbar des Haus-Nr. 25 und der Mühle vor Eschenlohe und somit nicht zuständig!

Wir fordern Sie auf den bisherigen Forderungen von Hans Georg Huber, Haus-Nr. 25, Mühle vor D-82438 Eschenlohe nachzukommen und ihre Absicht u.a. einen Bebauungsplan für das Gebiet Mühle, u.a. Fl.-Nr. 1086, 1088, 1088/7 der Gemarkung Eschenlohe aufzustellen, sofort fallen zu lassen.

Nur aufgrund der Tatsache, dass Hans Georg Huber nach seiner Geburtsurkunde mit der Nr. 62/1942 des Standesamtes Murnau a. Staffelsee illegal für tot erklärt wurde, ist es auch möglich, dass sich ein Exemplar des Grundsteuer-Kataster-Umschreibhefts des Landgerichts/Bezirksamts/Rentamts Werdenfels, Steuergemeinde Eschenlohe für das Haus-Nr. 25 bei Ihnen befindet. Denn, so lange ein Berechtigter vom Haus-Nr. 25 (kragt seiner Original-Geburtsurkunde von 1942 mit der Nr. 62/1942 des Standesamtes Murnau a. Staffelsee kann Hans Georg Huber den Eigentumsnachweis am Haus-Nr. 25, Mühle vor Eschenlohe (Ihren) lebt, darf niemand Anderer über das Haus-Nr. 25 verfügen.

Durch dies, dass Hans Georg Huber, sein Sohn und seine Ex-Frau offensichtlich vom Haus-Nr. 25 illegal für tot erklärt wurden (darauf deutet auch die Rötung des Standesamtes Murnau bei der Seite der Geburtsurkunde von Hans Georg Huber im Geburtenbuch von 1942 hin; siehe dazu die Anlage 2 als seine Eingabe vom 01.10.2009 an den Markt Murnau) und über Legenden über eine falsche Abstammungslinie von Georg Huber (\*1872; +1944) über Haus-Nr. 10, 11, Eschenlohe geführt werden, ist es überhaupt erst möglich geworden, dass das Haus-Nr. 25 1966 schwarz durch Abriss von Stall und Tenne über Tektur- und Statikerplan, die auf die Plan-Nr. 1086 1/2 und 1088 lauten (dort stand und steht das Haus-Nr. 25 nicht denn das Haus-Nr. 25 steht und stand bis heute auf der Plan-Fl.-Nr. 1086) umgebaut wurde und dies dann von den staatlichen Stellen nicht berichtigt wurde. Dies geht aber nicht und ist rechtsunwirksam und nichtig. Das heisst, bis heute existiert steuerlich und rechtlich nur der Bauern-/Guts-/Erbhof Haus-Nr. 25 nach dem Ihnen bereits vorliegenden Plan von 1917. Danach sind Sie der Nachbar.

Auch lebt der wahre Hans Georg Huber, Haus-Nr. 25, Mühle vor Eschenlohe, bis heute und er faesst sich nicht für tot erklären und über eine fremde, fiktive Person einer falschen Abstammungslinie über eine falsche bzw. für ihn nicht zuständige Hausnummer (Haus-Nr. 10, 11, Eschenlohe) führen (was auch rechtlich gar nicht geht). Das Selbe trifft auf seinen Sohn Christian Georg Huber, Haus-Nr. 25, Mühle vor Eschenlohe (Abstammungsurkundennummer 246/1976 des Standesamtes Schrobenuhausen) und auf seine Ex-Frau Irene Anita Huber, Haus-Nr. 25, Mühle vor Eschenlohe (Geburtsurkundennummer 111/1947 des Standesamtes Schrobenuhausen) und auf uns zu.

Ihnen fehlt jede Rechtsgrundlage, in das Hoheitsgebiet Haus-Nr. 25, Mühle vor Eschenlohe, mit allem was dazugehört einzugreifen und sich über die vorgetragenen Fakten hinwegzusetzen und die Forderungen von Hans Georg Huber, Haus-Nr. 25, Mühle vor D-82438 Eschenlohe und von uns zu ignorieren!

Hochachtungsvoll

*Hans Georg Huber*  
(gez. durch den Geschäftsführer)

Anlagen:

- Anlage 1: Eingabe von Hans Georg Huber vom 27.09.2009 ans Standesamt I Berlin (Hinweis: Christian Georg Huber hat nur die Abstammungsurkundennummer 246/1976 des Standesamtes Schrobenuhausen und keine Geburtsurkunde) samt seiner Eingabe vom 24.09.2009 ans Landratsamt Garmisch-Partenkirchen;
- Anlage 2: Forderungen von Hans Georg Huber vom 01.10.2009 an den Markt Murnau/Standesamt;

Hinweis: Die Wörter „mein Sohn“ auf Seite 1/Zeile 33 sind zu streichen, da die Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH, Eschenlohe keinen Sohn hat!

Anlage 1:

Hans Georg Huber  
Bauern-/Guts-/Erbhof Haus-Nr. 25  
Mühle vor D-82438 Eschenlohe

27.09.2009

-per Einschreiben-

Standesamt I Berlin  
Schönstedtstrasse 5

13357 Berlin

Geltendmachung der Nichtigkeit von Todeserklärungen; Forderungen; Klarstellungen; Anmeldung von Schadensersatzansprüchen;

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage überlasse ich Ihnen eine Kopie meiner Original-Geburtsurkunde mit der Nr. 62/1942 des Standesamtes Murnau a. Staffelsee. Mit dieser Geburtsurkunde sind meine Eltern Georg Huber und Anna Katharina Huber und mein Elternhaus des Haus-Nr. 25 amtlich dokumentiert. Obwohl ich nie gestorben bin, wurde ich offensichtlich illegal für tot erklärt, so dass Sie mich nach meiner Geburtsurkunde mit der Nr. 62/1942 des Standesamtes Murnau a. Staffelsee nicht mehr als lebende Person führen. Nach meiner Todeserklärung wurde ich über die fiktive Person „Hans Georg Huber, Mühlstrasse 40, 82438 Eschenlohe“ (später dann: „Hans Georg Huber, Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“) weitergeführt, und zwar als Abkömmling von Georg Huber (\*1872; +1944), dem Bruder meines Grossvaters Johann Huber (\*1875; +1951), obwohl ich nachgewiesen von Johann Huber (\*1875; +1951) abstamme und nicht von dessen Bruder Georg Huber.

Dass dies so ist, ergibt sich aus den vorgetragenen Fakten meiner Eingaben vom 15.07.2009 und vom 25.08.2009 an die Gemeinde Eschenlohe. Beide Eingaben überlasse ich Ihnen als Anlagen 2 und 3 und nehme auf die dortigen Ausführungen zur Vermeidung von Wiederholungen vollumfänglich Bezug. Wenn ich nach meiner Geburtsurkunde mit der Nr. 62/1942 des Standesamtes Murnau a. Staffelsee nicht für tot erklärt worden wäre, hätte der Bauern-/Guts-/Erbhof Haus-Nr. 25 bzw. ein Exemplar des Grundsteuer-Kataster-Umschreibhefts des Landgerichts/Bezirksamts/Rentamts Werdenfels für das Haus-Nr. 25 der Steuergemeinde nie über die Linie Georg Huber (\*1872; +1944) zu den Haus-Nr. 10, 11, Eschenlohe, im Staatsarchiv München unter der Nr. 8576 in den Jahren 1957 – 1959 „archiviert“ werden können.

Als vierte Anlage überlasse ich Ihnen meine gesamte Eingabe vom 24.09.2009 an das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen und nehme auf die dortigen Ausführungen zur Vermeidung von Wiederholungen vollumfänglich Bezug.

Ein weiterer Beweis für meine illegale Todeserklärung nach der Geburtsurkundennummer 62/1942 des Standesamtes Murnau a. Staffelsee ist, dass der Bauern-/Guts-/Erbhof Haus-Nr. 25, Mühle vor D-82438 Eschenlohe über meine Ex-Frau Irene Anita Huber geführt wird, und zwar verdeckt. Dies ist nur möglich, wenn ich für tot erklärt bin, denn dann fällt der Bauern-/Guts-/Erbhof Haus-Nr. 25, Mühle vor D-82438 Eschenlohe samt allem was dazugehört sofort dem zu, der der Alleineigentümer und Berechtigte des Haus-Nr. 284, 284 a, Plan-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen ist. Dahinter bin ich erst vor kurzem gekommen, dass die Haus-Nr. 25, Mühle vor D-82438 Eschenlohe (samt allem was dazugehört) und die Haus-Nr. 284, 284a, Plan-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen eng zusammenhängen. Irene Anita Huber (\*1947) ist seit dem Tod ihres Vaters am 4. Juli 1981 von Gesetzes wegen Alleineigentümerin des Hofes Haus-Nr. 284, 284a und der Plan-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen. Ein weiterer Hinweis, dass das Haus-Nr. 25, Mühle vor D-82438 Eschenlohe (mein Bauern-/Guts-/Erbhof) bereits 1976 über meine damalige Frau Irene Anita Huber (\*1947) geführt wird, ist, dass Christian Georg Huber (\*1976) gleich nach seiner Geburt mit Hauptwohnsitz im Haus-Nr. 25, Mühle vor D-82438 Eschenlohe von der damaligen Steuergemeinde Eschenlohe angemeldet wurde, und zwar zu einem Zeitpunkt als er sich im Haus-Nr. 284, Schrobenhausen, aufhielt. Also läuft über der Bauern-/Guts-/Erbhof Haus-Nr. 25, Mühle vor D-82438 Eschenlohe über Irene Anita Huber (\*1947). Dies geht aber erst, wenn ich, der tatsächliche Hans Georg Huber nach der Geburtsurkundennummer 62/1942 des Standesamtes Murnau a. Staffelsee, tot bin. Also haben Sie mich für tot erklärt.

-2-

Hinzu kommt noch, dass nach dem Tod meiner Mutter Anna Katharina Huber (\*1918), die Kinder meiner im August 1991 verstorbenen Schwester Margarete Wilhelma Huber Pflichtteilsergänzungsansprüche geltend machten, und zwar 50%. Die Pflichtteilsergänzungsansprüche bestanden überhaupt nicht; aber unabhängig davon sind die Kinder meiner Schwester nach dem Gesetz nur auf 25% berechtigt. Das heisst, „meine“ 25% „Pflichtteilsergänzungsansprüche“ (ich weise darauf hin, dass Pflichtteilsergänzungsansprüche nie bestanden, denn ich bin kraft Geburt der Alleineigentümer des Hofes Haus-Nr. 25 und gegen diesen Hof gibt es keine Pflichtteilsergänzungsansprüche) wurden mit geltend gemacht.

Ab 2004 wurden illegale „Zwangsversteigerungsverfahren“ K 157/04 – K 159/04 des Amtsgerichts D-82362 Weilheim gegen die Fl.-Nr. 1086, 1086, 1088/7 der Gemarkung Eschenlohe eingeleitet, und zwar über den Nicht-Eigentümer Christian Georg Huber (\*1976), als Abkömmling von Georg Huber (\*1872; +1944).

Herr Rechtspfleger Hurm sagte, dass von Florian Moser (der einzige Sohn meiner Schwester) die Eigentumsrechte bestehen bleiben würden! Dies geht aber nur, wenn ich tot bin und keinen Abkömmling habe. Dann kommt erst meine Schwester zum Tragen und da diese verstorben ist, deren erstgeborener Sohn.

Ein weiterer Beweis, dass ich, der tatsächliche Hans Georg Huber (\*1942) nach der Geburtsurkunde mit der Nr. 62/1942 des Standesamtes Murnau a. Staffelsee, illegal für tot erklärt bin und über die fremde, fiktive, dritte Person „Hans Georg Huber, Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ über gefälschte Pässe, Personalausweise der VG Ohlstadt bis 28.03.2009 geführt wurde, ergibt sich aus dem Beschluss vom 24.09.2001 des Amtsgerichts München mit der Geschäftsnummer ER V Gs 5403/01.

Darin heisst es zwecks der Anordnung der Entnahme einer Haarprobe: „Beschluss in dem Ermittlungsverfahren gegen d. Beschuldigte(n) Hans Georg Huber, geboren am 12.07.1942 in Murnau, wohnhaft in 82438 Eschenlohe, Rautstrasse 10, ungeklärt(n) Staatsangehörige(r)“. Es steht eindeutig fest und durch meine Original-Geburtsurkunde mit der Nr. 62/1942 des Standesamtes Murnau a. Staffelsee auf der der Reichsadler des Deutschen Reiches abgestempelt ist, ist nachgewiesen, dass meine Staatsangehörigkeit Deutsches Reich, meine Volkszugehörigkeit deutsch und meine Religionszugehörigkeit evangelisch ist. Für die fremde, dritte Person „Hans Georg Huber, Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ gibt es keine Geburtsurkunde. Deswegen heisst es ungeklärte Staatsangehörigkeit. Auch Irene Anita Huber und Christian Georg Huber werden in diesem Beschluss vom 24.09.2001 unter ungeklärter Staatsangehörigkeit geführt.

Wenn Sie sich weiter, den Band des Jahres 1942 mit den Geburteneinträgen im Standesamt Murnau a. Staffelsee ansehen, so sehen Sie 2008 eine einzige rote Markierung im Buch. Wenn Sie das Buch auf der Seite der roten Markierung aufschlagen, so finden Sie dort meine Geburtsurkunde.

In Grundbuchsachen bedeuten Rötungen, eine Löschung. Das heisst, ich wurde aufgrund meiner Geburtsurkunde mit der Nr. 62/1942 des Standesamtes Murnau a. Staffelsee illegal gelöscht. Offensichtlich wurde auch mein Sohn Christian Georg Huber, Haus-Nr. 25 im Mühlengelände vor D-82438 Eschenlohe (Geburtsurkundennummer 246/1976 des Standesamtes Schrobenhausen) illegal für tot erklärt und über die dritte, fremde Person „Christian Georg Huber, Mühlstrasse 40, 82438 Eschenlohe“ als Abkömmling von Georg Huber (\*1872; +1944), Haus-Nr. 10, 11, Eschenlohe, weitergeführt, obwohl Christian Georg Huber (\*1976) wie ich von Johann Huber (\*1875; +1951) abstammt.

Offensichtlich wurde auch meine Ex-Frau Irene Anita Huber (Geburtsurkundennummer 111/1947 des Standesamtes Schrobenhausen), Haus-Nr. 25, Mühle vor D-82438 Eschenlohe illegal für tot erklärt und über die fremde, dritte Person „Irene Anita Huber, Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ illegal fortgeführt, wobei illegal – trotz rechtskräftiger Scheidung vom 16.12.1997 – so getan wird als ob Irene Anita Huber mit der fiktiven, fremden Person „Hans Georg Huber, Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ in Gütergemeinschaft verheiratet wäre, was nicht der Fall ist. Irene Anita Huber (\*1947), Haus-Nr. 25, Mühle vor D-82438 Eschenlohe, ist selbständig und mit niemand verheiratet und hat auch mit niemand Gütergemeinschaft. Dasselbe trifft auf mich zu.

Jedenfalls ist es so, dass, wenn nur noch ein einziger Berechtigter des Haus-Nr. 25 lebt, kann das Haus-Nr. 25, Mühle vor D-82438 Eschenlohe nicht archiviert werden und es muss darüber direkt ohne die Haus-Nr. 10, 11, Eschenlohe, zugestellt werden, was bis heute nicht der Fall ist.

Mir ist sehr gut erinnerlich, dass das Bundeszentralamt für Steuern im Jahr 2008 lebenslange Steueridentifikationsnummern an Tote versandte.

Zu bemerken ist auch, dass illegal Post (aber nicht von der Deutschen Post AG) u.a. auf „Hans Georg Huber, Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ adressiert in den Hausbriefkasten des Bauern-/Guts-/Erbhofs Haus-Nr. 25, Mühle vor D-82438 Eschenlohe eingeworfen wird. Für die fremden, dritten, fiktiven Personen „Hans Georg Huber, Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“, „Irene Anita Huber, Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ und „Christian Georg Huber, Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ wurde aber bisher kein Wahlschein eingeworfen, und zwar weder für die Europawahl noch für die Bundestagswahl 2009.

Auffallend ist auch eine Äusserung des Herrn Loy von der Polizeiinspektion Murnau vom 05.05.2009.

-3-

Herr Loy sagte damals wörtlich: „Ich sehe, es geht dem Ende entgegen.“ Herr Loy war am 05.05.2009 bekannt, dass über die fiktive Person „Hans Georg Huber, Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ keinerlei Dokument, Nachweis mehr besteht, und zwar auch nichts mehr gefälschtes, so dass keine Möglichkeit mehr gegeben ist, diese fiktive Person „Hans Georg Huber, Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe künstlich aufrecht zu erhalten und somit auch die fiktiven, fremden, dritten Personen „Christian Georg Huber, Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ und „Irene Anita Huber, Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ nicht aufrecht erhalten werden können. Herr Loy wusste offensichtlich bereits damals, dass ich, meine Ex-Frau und mein Sohn nach meiner Geburtsurkunde Nr. 62/1942 des Standesamtes Murnau a. Staffelsee laengst für tot erklärt wurden. Wenn man dies weiss, machen die Äusserungen von Herrn Loy, und zwar: „Es geht dem Ende entgegen!“ Sinn. Denn, wenn die Todeserklärungen vorliegen und die fiktive Person nicht mehr weitergeführt werden kann, also auch praktisch tot ist, ginge es automatisch dem Ende entgegen. Es geht aber nicht dem Ende entgegen, da ich, mein Sohn und meine Ex-Frau bis heute leben und sich keiner die Todeserklärung gefallen lässt.

Die tatsächliche Person Hans Georg Huber, Haus-Nr. 25, Mühle vor Eschenlohe nach der Geburtsurkunden-Nr. 62/1942 des Standesamtes Murnau a. Staffelsee ist also bei Ihnen illegal für tot erklärt worden, waehrend ich gleichzeitig seitdem über eine fiktive, fremde, dritte Person fortgeführt werde. Das Gleiche trifft auf meinen Sohn Christian Georg Huber (Abstammungsurkundennummer 246/1976 des Standesamtes Schrobenhausen) und auf Irene Anita Huber (Geburtsurkundennummer 111/1947 des Standesamtes Schrobenhausen) zu. Alle berechtigten Personen (ich, mein Sohn und meine Ex-Frau) des Bauern-/Guts-/Erbhofs Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe sind somit für tot erklärt und werden über fremde, dritte Personen über eine andere Abstammungslinie (von Georg Huber: \*1872; +1944) aufgrund von Fäelshungen geführt. Dagegen erhebe ich vollkommen Rechtsmittel.

Dass dies so ist, ergibt sich u.a. aus dem „Beschluss“ des OLG München vom 25.02.2002 in Sachen 2 Ws 135 – 137/O2 H; XV BerL 381 – 383/O2 StA bei dem OLG München und 1 KIs 31 Js 24914/O1 des LG München II. Die Aktenzeichen XV BerL 381 – 383/O2 sind eindeutig Bförfner Aktenzeichen.

Das OLG München wie das LG München II können überhaupt keine Verfahren gegen Personen von „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ betrefi das Haus-Nr. 25, Mühle vor D-82438 Eschenlohe, durchführen, so lange berechnigte Personen am Haus-Nr. 25, Mühle vor D-82438 Eschenlohe (ich bin der Alleineigentümer) leben. Das heisst, Sie haben illegale Todesbescheinigungen ausgestellt. Aufgrund dessen konnten die Münchner Justizbehörden erst das illegale „Mordverdachtsverfahren“ 1 Ks 31 Js 24914/O1 des LG München II und 31 Js 24914/O1 des Amtsgerichts München und der Staatsanwaltschaft München II durchführen und dann die illegalen Folgeverfahren: u.a. K 157/O4 – K 159/O4, K 61/O6 und K 86/O6 des Amtsgerichts Weilheim und K 225/O4 und K 84/O5 des Amtsgerichts Ingolstadt dranhängen. Für die Berliner Aktenzeichen XV BerL 381 – 383/O2 gibt es als Erklärung § 40 PSIG. Darin heisst es in Absatz 1: „Todeserklärungen und gerichtliche Feststellungen der Todeszeit werden von dem Standesbeamten des Standesamts i in Berlin (West) in ein besonderes Buch für Todeserklärungen eingetragen. In diesem besonderen Buch haben Sie offensichtlich Hans Georg Huber, Haus-Nr. 25, Mühle vor D-82438 Eschenlohe; Christian Georg Huber, Haus-Nr. 25, Mühle vor D-82438 Eschenlohe und Irene Anita Huber, Haus-Nr. 25, Mühle vor D-82438 Eschenlohe als tote Personen eingetragen. Dafür mache ich Sie schadensersatzpflichtig und haftbar.

Ich fordere Sie auf, diese illegalen Todeserklärungen sofort rückgängig zu machen und insbesondere die Polizeinspektion Murnau (die überhaupt nicht für mich zuständig ist; siehe meine Eingabe vom 15.07.2009 an die Gemeinde Eschenlohe, die ich Ihnen als Anlage 2 – ohne die Geburtsurkunde, die Ihnen als Anlage 1 übersandt wird – überlasse) anzuweisen, meine Geburtsurkunde mit der Nr. 62/1942 des Standesamtes Murnau a. Staffelsee nicht anzutasten, da ich bis heute lebe und nicht über eine dritte, fremde Person „Hans Georg Huber, Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ fortgeführt werden kann. Das Gleiche gilt entsprechend für meinen Sohn Christian Georg Huber (Abstammungsurkundennummer 246/1976 des Standesamtes Schrobenhausen) und für meine Ex-Frau Irene Anita Huber (Geburtsurkundennummer 111/1947 des Standesamtes Schrobenhausen).

Hochachtungsvoll



(gez. Hans Georg Huber) 4 Anlagen

Hans Georg Huber  
Haus-Nr. 25 im  
Mühlengelaende  
vor D-82438 Eschenlohe

15. Juli 2009

-per Direktairwurf in Ihren Briefkasten-

Gemeinde Eschenlohe  
Murnauer Strasse 1

Rechtsmittel; Forderungen;

D-82438 Eschenlohe

Geltendmachung der Nichtigkeit Ihres Schreibens vom 16.11.1976 an „Herrn Georg Huber jun., 8890 Schrobhausen, Achacher Str. 19“

Geltendmachung der Nichtigkeit der An- und Abmeldungen von Ihnen und der Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt und der Polizeinspektion Murnau a. Staffelsee im Bereich des Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe, u.a. über die illegalen Scheinadressen „Mühlstrasse 40, Eschenlohe“ und „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“;

Sehr geehrte Damen und Herren Nachbarn,

§ 19 ZPO macht die §§ 7ff. BGB für die Beurteilung des Gerichtsstands zu seinem Bestandteil (BGH DB 75, 2081 und Beck'scher Kurz-Kommentar Baumbach/Lauterbach Albers/Hartmann ZPO 61. Auflage). In § 7 I BGB heisst es: *Wer sich an einem Orte ständig niederlässt, begründet an diesem Orte seinen Wohnsitz.* In § 7 II BGB heisst es: *„Der Wohnsitz kann gleichzeitig an mehreren Orten bestehen.“* In § 7 III BGB heisst es: *„Der Wohnsitz wird aufgehoben, wenn die Niederlassung mit dem Willen aufgehoben wird, sie aufzugeben.“* Ausweislich meiner Geburtsurkunde (siehe Anlage 1) mit der Nummer 62/1942 des Standesamtes Murnau a. Staffelsee, habe ich nach § 11 BGB seit meiner Geburt meinen Hauptwohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt im Haus-Nr. 25 (Plan-Nr. 1086 der Steuergemeinde Eschenlohe) im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe. Meinen Hauptwohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt im Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe habe ich nie aufgegeben. Meinen Hof Haus-Nr. 25 (samt allem was dazugehört) sowie die Land- und Forstwirtschaft habe ich nie aufgegeben.

Die Wohnung ist das Zentrum, von wovon die gesamte Lebensgestaltung ausgeht. Dies ist bei mir bis heute eindeutig das Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe. So kann ich z.B. meine Staatsangehörigkeit Deutsches Reich nur über das Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe nach dem Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz von 1913 aufgrund meiner Geburtsurkunde (Nr. 62/1942 des Standesamtes Murnau a. Staffelsee) nachweisen. Nach § 3 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes von 1913 wird die Staatsangehörigkeit naemlich durch die Geburt (§ 4) erworben. Das Haus-Nr. 25 (Plan-Nr. 1086 der Steuergemeinde Eschenlohe) im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe ist mehr als das Zentrum, von wovon die gesamte Lebensgestaltung ausgeht. Es ist u.a. meine Lebens- und Überlebensgrundlage!

Bei der „Mühlstrasse 40, 82438 Eschenlohe“ handelt es sich wie bei der „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ um illegale Scheinadressen und Fäelshungen gegen das Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe. Sowohl die „Mühlstrasse 40, 82438 Eschenlohe“ als auch die „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“, basieren rein auf dem Haus-Nr. 10 der Steuergemeinde Eschenlohe und dem damit seit 1934 bestehenden Entscheidungsverfahren gegen den land- und forstwirtschaftlichen Betrieb Haus-Nr. 10, Eschenlohe von Georg Huber (dem ältesten Bruder von Johann Huber: \*1875), der damals im Haus-Nr. 11 der Steuergemeinde Eschenlohe wohnte/war.

Laut dem Plan der Ortschaft Eschenlohe von 1813, der über den Historischen Atlas von Bayern über die Ortsdatenbank zu finden ist, ist das Haus-Nr. 10 inmitten des Ortes Eschenlohe neben dem Haus-Nr. 11, Rechts neben dem Haus-Nr. 10 steht in rot die Ziffer 40. Darüber steht 17. Das heisst, durch die Einführung von Strassen- und Hausnummern im Jahr 1884 wurde in Wirklichkeit nicht für das Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe die „Mühlstrasse 40, 82438 Eschenlohe“ eingeführt, sondern in Wirklichkeit wurde das Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe weggefasst und u.a. die Plan-Nr. 1086, 1086 1/2 und 1088 wurden über die Nummer 40 zum Haus-Nr. 10 der Steuergemeinde Eschenlohe (also wegen dem „Entscheidungsverfahren“ zum Staal) geschlagen. Wenn man jetzt die Grundsteuer-Kataster-Umschreibethe des Landgerichts/Bezirksamts/Rentamts Werdenfels der Haus-Nr. 10, 11 der Steuergemeinde Eschenlohe sowie das Grundsteuer-Kataster-Umschreibethe des Amtsgerichtsbezirk und Rentamtsbezirk Schrobenhausen des Haus-Nr. 284 der Steuergemeinde Schrobenhausen und das Grundsteuer-Kataster-Umschreibethe des Landgerichts/Bezirksamts/Rentamts Werdenfels der Steuergemeinde Eschenlohe für das Haus-Nr. 25 des Möllers Georg Huber und den Plan von 1813 der Ortschaft Eschenlohe ansieht, so ist

Hinweis: Die Original-Geburtsurkunde von Hans Georg Huber von 1942 finden Sie als Anlage zur naechsten Eingabe! Christian Georg Huber hat nur die Abstammungsurkunde mit der Nr. 246/1976 des Standesamtes Schrobenhausen und keine Geburtsurkunde!

offensichtlich, dass auch die Fl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen über die „17 Aichacherstrasse“ (also über die Nummer 17, die bereits über dem Haus-Nr. 10, Eschenlohe beim Ortplan von Eschenlohe 1813 auftaucht) über 10 (!) qm bereits 1933 zum Haus-Nr. 10, Eschenlohe (und somit zum „Entschuldungsverfahren“, also zum Staat) geschlagen wurden. Der Hof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen wurde bereits 1833 völlig unterschlagen.

Laut der Geschäftsregisternummer 1444 vom 30. April 1934 des Notars Werner Brenner aus Gemisch heisst es über den Bauern Georg Huber, Haus-Nr. 10 der Steuergemeinde Eschenlohe und seine Ehefrau folgendes: „Für den landwirtschaftlichen Betrieb der Verkäuferei ist das Entschuldungsverfahren eröffnet.“ Da laut dem Grundsteuer-Kataster-Umschreibheit des Landgerichts/Bezirksamts/Rentamts Werdenfels für das Haus-Nr. 10 der Steuergemeinde Eschenlohe sämtliche landwirtschaftlichen Flächen des Georg Huber sich beim Haus-Nr. 10 befinden, ist mit landwirtschaftlichen Betrieb das Haus-Nr. 10 der Steuergemeinde Eschenlohe gemeint.

Laut dem Grundsteuer-Kataster-Umschreibheit des Landgerichts/Bezirksamts/Rentamts Werdenfels für das Haus-Nr. 10 der Steuergemeinde Eschenlohe vor Johann Huber (von 1884) heisst es auf Seite 78 1/27; dass das ganze Gemeinderecht im 4. Vierteljahr 1929 vom Haus-Nr. 10 weggebucht wird, da es um 12.000 Reichsmark „verkauft“ wurde. Das heisst das Haus-Nr. 10 verfügt seit 1929 über kein eigenes Gemeinderecht mehr. Dies ist eine Voraussetzung für die Durchführung eines Entschuldungsverfahrens.

Mit der Ausstellung des Reisepasses Nr. B 1605165 der Bundesrepublik Deutschland am 10.10.1957 auf Huber Georg, Staatsangehörigkeit deutsch und der Reg.Nr. 26628 wurde 1957 vorgetauscht, dass ich die Staatsangehörigkeit deutsch habe. In Wirklichkeit ist meine Staatsangehörigkeit Deutsches Reich und meine Volkszugehörigkeit deutsch. Dies ergibt sich bereits kraft meiner Geburt. Wegen dem Haus-Nr. 25 (darüber sind u.a. die Mühlenrechte nachgewiesen) im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe gehöre ich in Wirklichkeit zum Deutschen Reich, das bis 1806 über das Land regiert wurde, das jetzt als „Österreich“ bezeichnet wird. Ferner wurde der Reisepass mit der Nr. B 1605165 aussen nur unter Huber Georg geführt. Mein Name Hans wird weggelassen. Erst in der Innenseite taucht Georg Hans (was auch nicht richtig, sondern verdreht ist) auf, wobei Georg unterstrichen ist. Mein vollständiger Name ist Hans Georg Huber. Ich werde also am 10.10.1957 unter Georg Huber beim Landratsamt Gemisch-Partenkirchen geführt, was zur Archivierung bzw. Nichtweiterführung eines Exemplars des Grundsteuer-Kataster-Umschreibheit des Landgerichts/Bezirksamts/Rentamts Werdenfels für das Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe Voraussetzung ist und war. 1957 wurde ich also illegal zur Linie Georg Huber (dem Bruder meines Grossvaters Johann Huber \*1875) geschlagen und somit dem seit 1934 gegen Georg Huber (damals wohnhaft Haus-Nr. 11 der Steuergemeinde Eschenlohe), gegen dessen landwirtschaftlichen Betrieb Haus-Nr. 10 illegal laufenden Entschuldungsverfahren unterstellt. Es wird dabei völlig unterschlagen, dass ich in Wirklichkeit von Johann Huber (\*1875) abstamme. Mein Grossvater Johann Huber (\*1875) ist seit 1817 Alleineigentümer u.a. des Haus-Nr. 25 (samt allem was dazugehört). Ich kann doch nicht zur Linie Georg Huber (dem Bruder meines Grossvaters Johann Huber \*1875) mit dem Haus-Nr. 10, 11 (die Nummer 11 – das über ein eigenes Gemeinderecht verfügt, das nie verkauft wurde – ist übrigens laut Grundsteuer-Kataster-Umschreibheit seit 1938 illegal „erloschen“; in Wirklichkeit ist das Kataster nur nicht fortgeführt worden) und zu diesem Entschuldungsverfahren geschlagen werden. Dies wurde aber getan. Ich wurde illegal so rechtlos gestellt.

Dies beweist ihr Schreiben vom 16.11.1976. Mit Schreiben vom 16.11.1976 an „Herrn Georg Huber jun., 8698 Schrobenhausen, Aichacher Str. 19“ führen Sie folgendes aus:  
**Betreff: Erlangung einer Hausnummer. Das von Ihnen in der Gemeinde Eschenlohe auf dem Grundstück Pl.-Nr. 1088/5 in der Rautstrasse neuverbaute Wohnhaus (Rohbau) hat folgende Anschrift und Hausnummer erhalten: Rautstrasse 10, Gemeinde Eschenlohe Anton Huber 1. Bürgermeister!**

Das heisst, 1978 haben Sie mich illegal in Wirklichkeit als Abkömmling von Georg Huber (Bruder meines Grossvaters Johann Huber \*1875) hingestellt (was bereits die Anrede „Herr Georg Huber jun.“ zeigt) und mir das Haus-Nr. 10 der Steuergemeinde Eschenlohe (samt Entschuldung) zugewiesen und nicht eine Strassenbezeichnung vergeben. Dies ist ein unerhörter Vorgang. Erstens ist die Plan-Nr. 1088, der Hausgarten des Hofes Haus-Nr. 25. Dieser Hausgarten mit mehr als 8.000 qm darf überhaupt nicht zerstört werden. Zweitens existiert nur der Flächennutzungsplan von 1956, indem das Haus-Nr. 25 und das gesamte Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe erscheint und als rein landwirtschaftlich ausgewiesen ist. Drittens hat mir im Schreiben vom 26.09.1972 (Geschäftszeichen Nr. III/2 - 602/11) das Landratsamt Gemisch-Partenkirchen an Herrn Hans Georg Huber folgendes ausgeführt:  
Nach dem derzeit geltenden Flächennutzungsplan für die Gemeinde Eschenlohe ist Ihr Flurstück Nr. 1101 als landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt. Von dem im Flächennutzungsplan vorgesehene Baugebiet ist das Grundstück ca. 250 m entfernt.

Das heisst die Bauten auf Fl.-Nr. 1088/3, 1088/6, 1088/4, 1088/9 der Gemarkung Eschenlohe sind reine Schwarzbauten. Denn die Junge-Bauten auf Fl.-Nr. 1088/3 der Gemarkung Eschenlohe sind bereits um 1937 erbaut worden. Zu diesem Zeitpunkt existiert überhaupt kein zulässiges Baugebiet. 1973 haben Sie dann auch noch meine Ex-Frau mit zum Haus-Nr. 10, Eschenlohe über „Rautstrasse 10, 82438

Eschenlohe“ geschlagen. So wurden illegal die Fl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen über die Nummer 17 (siehe Plan der Ortschaft Eschenlohe von 1813 und die Kataster) direkt dem Haus-Nr. 10 der Steuergemeinde Eschenlohe (also wegen dem Entschuldungsverfahren dem Staat) illegal unterstellt. Irene Anita Huber (\*1947) ist von mir seit 16.12.1997 rechtskräftig geschieden und war nie mit einem Hans Georg Huber, Haus-Nr. 10 der Steuergemeinde Eschenlohe, sondern bis 16.12.1997 mit mir Hans Georg Huber (\*1942), Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe, verheiratet. Dies geht aus den Einträgen zu meiner Geburtsurkunde (Nr. 62/1942 des Standesamtes Murnau a. Staffelsee) beim Standesamt Murnau a. Staffelsee hervor.

**Das heisst, wenn Sie in bezug auf mich und Irene Anita Huber (\*1947) schon Eintragungen vornehmen, so sind diese in bezug auf mich und auf Irene Anita Huber (\*1947) ausschliesslich über das Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe vorzunehmen, und die Scheidung vom 16.12.1997 ist zu vermerken, was ich fordere.**

Ein Beweis dafür, dass die gesamten Plan-Nr. 1086 1/2, 1088 und 1086 illegal zum Haus-Nr. 10, Eschenlohe also, wegen des Entschuldungsverfahrens, zum Staat geschlagen wurden, ist, dass Sie für die Fl.-Nr. 1086, 1088 der Gemarkung Eschenlohe über die Verwaltungsgemeinschaft Oststadt die Grundsteuer nur über Gewerbe (B) abrechnen. Der Freistaat Bayern tut so, als ob die Plan-Nr. 1086 1/2, 1088 und 1086 zum Saagwerk gehören, das er bereits zum Haus-Nr. 10, Eschenlohe geschlagen hat. Deswegen hat er über die Linie Georg Huber (Bruder von Johann Huber \*1875) über die Plan-Nr. 1086 1/2, 1088 (dort stand nie das Haus-Nr. 25) über den Landrat Nau aus Gemisch-Partenkirchen (der den Teikturplan von 1966 „genehmigt“) illegal im Haus-Nr. 25 Stall und Tenne abreißen lassen, so dass seit 1998 das Haus-Nr. 25 von Georg Huber (\*1906) und Anna Katharina Huber (\*1918) schwarz als „Gästehaus“ genutzt wurde. Auch das „Gästehaus“ wurde zum Saagwerk geschlagen. Ich wurde dann noch über Ihre Prospektwerbung einbezogen. Es heisst darin: „Gästehaus „Zur Mühle“ mit Blick zum Wettersteingebirge Gästezimmer mit allen Annehmlichkeiten - Aufenthaltsraum - Parkmöglichkeiten Familie Georg Huber Telefon 08824 - 211“. Da meine Eltern allein keine Familie darstellen, sondern ein Ehepaar und meine Schwester bereits verheiratet war, wurde somit ich illegal mit dem „Gästehaus zur Mühle“ (dem Schwarzbau von 1968) in Verbindung gebracht.

Landrat Nau hatte den Plan von 1966 nie unterschrieben, wenn der Freistaat Bayern über die Entschuldung des Haus-Nr. 10 (laut Kataster ab 1937 fortgesetzt über die Nr. 11, welche illegal weggeschickt wurde, weil die Nr. 11 nach ihrem eigenen Kataster in Wirklichkeit dem Haus-Nr. 25 untersteht) die Plan-Nr. 1086 1/2, 1088 und 1086 nicht schon damals als sein Eigentum betrachtet hatte. Dass das Haus-Nr. 25 unterschlagen wird und alles über das Haus-Nr. 10 (ab 1941 fortgeführt über die Nr. 11 laut Kataster), Eschenlohe (zu dem das Saagwerk illegal gerechnet wird) über die Linie Georg Huber (Bruder von Johann Huber \*1875) lauft, beweist die E-mail des Herrn Burkart vom Landratsamt Gemisch-Partenkirchen vom 18.02.2008. Darin heisst es:  
 „Sehr geehrter Herr Huber, folgende Baugenehmigungen liegen dem Landratsamt vor:  
 FlstNr. 1086  
 Ausbau eines Saagegehüllrumms 1952/503;  
 Verlegung der Niederspannungshaltung 1966/882  
 Vergrösserung des Saagwerkes 1956/545  
 Errichtung einer Holzlockenkammer 1959/267  
 Errichtung eines Inversen Maschinenraumes 1959/431  
 Errichtung eines Balkons an der Westseite des Gebäudes 1997/423“

Das heisst, die meisten Pläne, die die Fl.-Nr. 1088 betreffen, beziehen sich auf das Saage- und Elektrizitätswerk. Dass bereits 1941 beabsichtigt war, das Haus-Nr. 25 zu unterschlagen und die gesamten Plan-Nr. 1086, 1086 1/2 und 1088 über die Haus-Nr. 10, 11, Eschenlohe (also wegen dem Entschuldungsverfahren gegen Georg Huber über den Staat) zu führen, beweist der Ausschnitt aus dem Gesetz- und Verordnungsblatt Deutscher Reichsanzeiger und Preussischer Staatsanzeiger Nr. 102 vom 5. Mai 1941 des Handwerksregisters München unter der Nr. 4047. Darin wurde am 26.04.1941 neu eingetragen: A 226 - Gemisch-Partenkirchen - 26.04.1941 - Johann Huber, Eschenlohe (Saage-, Habel-, Spalt- und Elektrizitätswerk und Holzhandlung, Haus-Nr. 25 und Nr. 79). Saagwerksbesitzer in Eschenlohe. Die Nummer 4047 setzt sich zusammen aus der Nummer 40, die auf dem Plan der Ortschaft Eschenlohe von 1813 rechts neben dem Haus-Nr. 10 steht und aus der Nummer 47, die auf dem Plan der Ortschaft Eschenlohe von 1813 rechts neben dem Haus-Nr. 11 steht. Ich halte auch fest, dass mein Grossvater Johann Huber nicht Saagwerksbesitzer, sondern Saagwerkes-eigentümer bis zu seinem Tod 1951 gewesen ist. Bereits 1941 hat man eingeleitet, die gesamten Flächen (1086, 1086 1/2 und 1088) dem Saage- und Elektrizitätswerk zu unterstellen und alles zu dem Haus-Nr. 10, 11 und somit wegen dem Entschuldungsverfahren ab 1934 über die Linie Georg Huber (Bruder von Johann Huber \*1875) zum Staat zu schlagen. Dies sind massive Fälschungen.

Au 1817 ist mein Grossvater Johann Huber (\*1875) der Alleineigentümer des Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor

D-82438 Eschenlohe (samt allem was dazugehört), Mit der Geschäftsregisternummer 47 vom 13.01.1917 des Notariats Garmisch (erwart) nämlich mein Grossvater Johann Huber (\*1875) die Plan-Nr. 1088, 1088, 1108 1 / 108 a + b, 1108 1 / 83, 1108 1 / 54 der Steuergemeinde Eschenlohe von seinem Bruder (dem Erstgeborenen Georg Huber) zu einem Preis von 46.000 Reichsmark. Die 46.000.- Reichsmark sind die Anschaffungskosten. Gegen meinen Grossvater Johann Huber (\*1875) fand nie ein Entscheidungsverfahren statt, da mein Grossvater Johann Huber (\*1875) keine Schulden hatte. So hatte der Staat aber keinen Zugriff.  
 Deswegen wurde 1934 gegen Georg Huber (Bruder von Johann Huber: \*1875), Haus-Nr. 11 gegen seinen landwirtschaftlichen Betrieb das Entscheidungsverfahren angeordnet und man hat nach und nach so getan, als ob alles zu den Nr. 10, 11 und somit zum Staat gehört und die Linie Johann Huber (\*1875) komplett weggefeilscht. Das Saage- und Elektrizitätswerk wurde durch die UR-Nr. 1010 (die Nummer sagt ja schon alles) vom 27.03.1922 des Notarassistuten Schuch illegal vom Haus-Nr. 25 (die Nummer 75 haengt als Unternummer am Haus-Nr. 25) abgekoppelt und vollständig den Haus-Nr. 10, 11, Eschenlohe, also dem Staat unterstellt. Dann wurden nämlich die Strom- und Wasserrechte über das Saage- und Elektrizitätswerk (also über die Haus-Nr. 10, 11, Eschenlohe also in Wirklichkeit vom Staat über die „Entschuldung“) verkauft. 1928 wurde das Haus-Nr. 25 schwarz und illegal ausgebaut. Indem Stall und Tenne zuerst illegal abgerissen wurden (siehe obige Ausföhrungen). Dies ist rechtsunwirksam und nichtig. Vollends zum Haus-Nr. 11, Eschenlohe (über das das Kataster: des Haus-Nr. 10 ab 1937 gefertigt wird) wurden die Fl-Nr. 1088 der Gemarkung Eschenlohe durch die UR-Nr. 812 des Notariats Ritter aus Weilheim geschlagen. Mit dieser Urkunde „übergab“ Georg Huber (\*1906) mein Vater seiner Ehefrau Anna Katharina Huber (\*1918) die Fl-Nr. 1088 „Mühlstrasse 40, 82438 Eschenlohe“. Als Wohnort werden beide unter „Mühlstrasse 42, 82428 Eschenlohe“ angegeben. Anna Katharina Huber (\*1918) und Georg Huber (\*1906) wohnten nie in der „Mühlstrasse 42“. Das Haus-Nr. 11 ab 1937 befindet sich aber auf der Plan-Nr. 421 Vorher wurden die Haus-Nr. 10 (Plan-Nr. 43) und 11 (Plan-Nr. 44) abgerissen bzw. umgerissen und neugebaut. Die Plan-Nr. 43 und 44 fallen seitdem weg. Es existiert nur noch ein Haus auf der Plan-Nr. 42, das als Haus-Nr. 11 bezeichnet wird. Diese Haus-Nr. 11 wird seit 1937 anstelle der Haus-Nr. 10 laut Kataster des Haus-Nr. 10 geführt. Das Saage- und Elektrizitätswerk läuft aber bis heute über den Hof Haus-Nr. 25 und nicht über die Haus-Nr. 10, 11, Eschenlohe.

**Ich stamme nicht von Georg Huber (Bruder von Johann Huber: \*1875) ab.**  
 Die Haus-Nr. 10, 11, Eschenlohe samt Entscheidung gehören zur Linie Georg Huber (Bruder von Johann Huber: \*1875).  
 Das Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe samt Saage- und Elektrizitätswerk gehört ohne Entscheidungsverfahren zur Linie Johann Huber (\*1875), von der ich abstamme. Dies kann durch meine Geburtsurkunde (Nr. 821/942 des Standesamtes Murnau a. Staffelsee), durch die Geburtsurkunde meines Vaters Georg Huber (Nr. 1419/06 des Standesamtes Eschenlohe) und durch die Heiratsurkunde meiner Grosseltern Johann und Kreszenz Huber (Heiratsregisternummer Nr. 8/1904 des Standesamtes Eschenlohe) bewiesen. Sie können mich doch nicht der Linie Georg Huber (Bruder von Johann Huber: \*1875) zuordnen.

Für mich und somit für meinen Sohn Christian Georg Huber: \*1976) ist die Linie Johann Huber (\*1875) und das Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe zuständig und nichts Anderes.  
 Irene Anita Huber: (\*1947) ist in meinem Bereich (Haus-Nr. 25 worüber u.a. die MÖHlnrechte registriert sind) wohnhaft. Hören Sie endlich auf, mich, Irene Anita Huber (\*1947) und Christian Georg Huber (\*1976) über die Fälschung „Rautstrasse 10, Eschenlohe“ (In Wirklichkeit ist: das Haus-Nr. 10, Eschenlohe samt Entscheidungsverfahren gemeint) zu registrieren und dies so weiterzumelden!

Die Anmeldung beim Einwohnermeldeamt ist im übrigen für den Wohnsitz weder erforderlich noch ausreichend, sondern nur ein Beweisanzeichen (BGH NJW OZ 86/0). Weder die „Mühlstrasse 40, 82438 Eschenlohe“ noch die „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ waren bisher weder mein Wohnsitz noch der Wohnsitz von Christian Georg Huber (\*1976) noch der Wohnsitz von Irene Anita Huber (\*1947).  
 Im Beck'schen Kurz-Kommentar Palandt BGB 65. Auflage heisst es in der Kommentierung zu § 7 BGB u.a. folgendes:  
 Wohnsitz ist der wesentliche Schwerpunkt (Mittelpunkt) der gesamten Lebensverhältnisse einer Person (BGH LM Nr. 3, BAG DB 85 2693, BayObLG Bz. 231, 93, 83). **Wohnsitz ist nicht die Wohnung, sondern die kleinste politische Einheit (die Gemeinde), in der die Wohnung liegt.**  
 Das heisst folgendes: Laut dem Grundsteuer-Kataster-Umschreibung des Landgerichts/Bezirksamtes/ Rentamts Werdenfels für das Haus-Nr. 25 der Steuergemeinde Eschenlohe des Meisters Georg Huber sind über das Haus-Nr. 25 u.a. die gesamten MÖHlnrechte nachgewiesen. Mühlen bilden seit ältesterh immer eine eigene Flur, unabhängig von der Gemeinde und gehören nicht zur Gemeinde. Das heisst, das Haus-Nr. 25 (Plan-Nr. 1086 der Steuergemeinde Eschenlohe; dazu gehört der gesamte Hausgarten des Hofes Haus-Nr. 25 Plan-Nr. 1086 der Steuergemeinde Eschenlohe) gehört nicht zur Gemeinde Eschenlohe und auch nicht zur Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt. Dann die Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt besteht aus den **politischen Gemeinden** Ohlstadt, Schwaiger, Grossweil und Eschenlohe. 1979 ist die Steuergemeinde Eschenlohe aufgelöst worden. Das Haus-Nr. 25 (worüber u.a. die MÖHlnrechte nachgewiesen sind) ist nicht in die Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt integriert worden, da nur die Gemeinde Eschenlohe (wozu die Mühle vor Eschenlohe nicht gehört) Mitglied der Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt wurde.

Das heisst, weder Sie noch die Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt noch die für die VG Ohlstadt und Sie zuständige Polizeiinspektion Murnau a. Staffelsee sind für mich, für Irene Anita Huber (\*1947) und für Christian Georg Huber (\*1976) zuständig.  
 Sie wissen, dass mein Grossvater Johann Huber (\*1875) über seine eigene Feuerwahr verfügte. Dieses Recht ist auf mich übergegangen. Ihnen ist bekannt, dass das Polizeirecht über die Feuerwahr geht. Das heisst ich verfüge über mein eigenes Polizeirecht.  
 Die Rechtsnachfolge nach Johann Huber (\*1875) kann ich durch meine Geburtsurkunde IVm. mit dem erneuerten Grundsteuerkataster des Finanzamtes Garmisch von 1928 für das Haus-Nr. 25 von Johann und Kreszenz Huber, Eschenlohe nachweisen.  
 Das heisst, ich darf von der Gemeinde Eschenlohe, von der Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt sowie von der Polizeiinspektion Murnau weder an- noch abgemeldet werden. Auch können Sie weder Irene Anita Huber (\*1947) noch meinen Sohn Christian Georg Huber (\*1976) weder an- noch abmelden.  
 Die Unterbringung in Strafhaft begründet schon deshalb keinen Wohnsitz, weil sie unabhängig vom Willen des Betroffenen geschieht (siehe Beck'scher Kurz-Kommentar Palandt BGB 65. Auflage Rn. 7 zu § 7 BGB). Das heisst auch, durch die unschuldige Inhaftierung ab 14.16.08.2001 - mit anschliessender illegaler Nicht-Wiedereinsatzung in den Rechts- und Besitzstand von vor dem 14.16.08.2001 - habe ich meinen Hauptwohnsitz im Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe nicht verloren.  
 Die Aufhebung des Wohnsitzes setzt voraus, dass die Niederlassung nicht dem Willen tatsächlich aufgegeben wird, den Schwerpunkt der Lebensverhältnisse nicht am bisherigen Wohnsitz zu belassen (BayObLG 64, 111); erforderlich sind daher Aufgabewille und Aufhebung der Niederlassung. Eine vorübergehende (auch längere) Abwesenheit genügt nicht, ebensowenig die polizeiliche Abmeldung.  
 Wegen meiner Staatsangehörigkeit (s.o.) kann ich der Wohnsitz Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe auch gar nie aufgeben. Eine Aufgabe meines Wohnsitzes Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe heisst automatisch den Verlust meiner Staatsangehörigkeit zur Folge. Eine Aufgabe, die noch dazu nicht vorliegt, meines Wohnsitzes Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe ist somit ausgeschlossen.  
 Ich bin bis heute nicht vom Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe ausgezogen und betreibe bis heute die Landwirtschaft, die ich nie aufgegeben habe. Infolgedessen bin ich auch dazu berechtigt, das Saage- und Elektrizitätswerk, das zum Haus-Nr. 25 gehört, zu betreiben.

2001 bekam ich, Irene Anita Huber (\*1947) und Christian Georg Huber (\*1976) dann noch einen nichtigen „Mordverdachtsprozess“, da ich ja „überschuldet“ sei. Wie wäre es denn möglich, dass Christian Georg Huber (\*1976) den „Prozess“ über „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ bekommt, wenn er nachweislich 2001 mit Hauptwohnsitz illegal über die Gemeinde Eschenlohe in der „Mühlstrasse 40, 82438 Eschenlohe“ gemeldet ist. Das heisst alles wird illegal über das Haus-Nr. 10 der Steuergemeinde Eschenlohe im Rahmen der „Entschuldung“ geführt. Dagegen erhebe ich vollkommen Rechtsmittel in Wirklichkeit gehört mir das Haus-Nr. 25 (u.a. samt Strom- und Wasserrechten) und ich bin überhaupt nicht überschuldet. Die Haus-Nr. 10, 11, Eschenlohe können doch nicht anstelle des Haus-Nr. 25 gesetzt werden. Die Haus-Nr. 10, 11, Eschenlohe haben im gesamten Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe nichts verloren und gehören zur Linie Georg Huber (Bruder von Johann Huber: \*1875), von der weder ich noch mein Sohn Christian Georg Huber (\*1976) noch meine Ex-Frau Irene Anita Huber (\*1947) abstammen.  
 Zum Beweis für die Tatsache, dass nur das Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe die einzige richtige Anschrift ist, führe ich aus, dass bis heute die gesamten Plannummern 1086, 1088 nie landwirtschaftlich sind. Jede landwirtschaftliche Fläache ist zwingend einem Hof zuzuordnen. Hier liegen die Flächen im Mühlengelaende vor Eschenlohe und sind somit dem Hof Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe zuzuordnen und nicht Höfen (10, 11, die in der ursprünglichen Form von 1928 noch dazu abgerissen sind) inmitten des Ortes Eschenlohe.  
 Hier existiert das erneuerte Grundsteuer-Kataster von 1928 für das Haus-Nr. 25 meiner Urgrosseltern Johann und Kreszenz Huber des Finanzamtes Garmisch, des Amtsgerichts Garmisch und der Steuergemeinde Eschenlohe (die nicht mit der politischen Gemeinde zu verwechseln ist) von 1928. In diesem Kataster sind die Plannummern 1086, 1088 aufgeführt.

Ich hatte nie die Absicht, vom Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe wegzuziehen und habe meine Wohnung im Haus-Nr. 25 nie aufgegeben und wohne bis heute dort. Das heisst mein Wohnsitz nach § 7 BGB, 13 ZPO ist das Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe. Da darüber **keine einzige Zustellung** an mich vorgenommen wurde, entfällt kein einziges Verfahren, das bisher geführt wurde (egal vom Gericht oder von sonstigen Behörden/Ämtern), keine Rechtskraft. Es handelt sich um reine amtstarne Vorgänge.  
 Ein etwaiges „Urteil“/ein etwaiger „Zuschlag“ ist nach § 300 ZPO in Wirklichkeit gar kein Urteil/Zuschlag, sondern ein reiner Urteilsvorwurf/Zuschlagsentwurf und ein reiner amtstarner Vorgang (BGH 61, 370; BrdR RR OZ 358; Ffm MDR 91,23). Das heisst, bis heute hat keine einzige „Zwangsvorleistung“ stattgefunden, und zwar weder gegen mich noch gegen meinen Sohn Christian Georg Huber (\*1976) noch gegen Irene Anita Huber: ... Eine „Zwangsvorleistung“ wurde und konnte auch nie rechtswirksam eingeleitet werden, da weder ich noch Christian Georg Huber (\*1976) noch Irene Anita Huber (\*1947) zum Haus-Nr. 10, 11 Eschenlohe und der damit zusammenhängenden Entschuldung zugeordnet werden können.

Nach dem einigens bis heute für das Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe gültigen Grundbuch Band 6 Seite 276 ff. Blatt Nr. 261 des Grundbuchamts Garmisch-Partenkirchen der Steuergemeinde Eschenlohe bin ich, Hans Georg Huber (\*1942), kraft meiner Geburtsurkunde alleiniger Rechtsnachfolger nach meinen Grosseltern Johann und Kreszenz Huber, da ich der einzige und erste maennliche Nachkomme bin, der das Haus-Nr. 25 als Elternhaus hat. Mein Vater Georg Huber (\*1906) hat - wie all seine Geschwister - nicht das Haus-Nr. 25 als Elternhaus. Ausweislich der Ihnen vorliegenden Geburtsurkunde des Standesamtes Eschenlohe mit der Nummer 14 vom 25.12.1908 hat mein Vater Georg Huber (\*1906) das Haus-Nr. 75 als Elternhaus. Somit konnte und wurde Georg Huber (\*1906) nie Eigentümer des Bauernhofs Haus-Nr. 25 (Plan-Nr. 1086 der Steuergemeinde Eschenlohe), samt allem was dazugehört. Deswegen wurden er und seine Geschwister ausweislich des Grundsteuer-Kataster-Umschreibheits des Landgerichts/Bezirksamtes/Ramts Werdenefels für das Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe nur zu Besitznummern gebucht. Das heisst, Georg Huber (\*1906) hat nie ein Eigentum erhalten. Infolgedessen scheidet jegliche „Zwangsversteigerung“ aus. Das heisst, es hat bis heute weder eine „Zwangsversteigerung“ gegen mich noch gegen Irene Anita Huber (\*1947) noch gegen meinen Sohn Christian Georg Huber (\*1976) stattgefunden.

Im übrigen existiert für den Hof Haus-Nr. 25 nur der Plan von 1917, aus dem Stall und Tenne eindeutig hervorgehen. Dies ist der einzige bis heute rechtsgültige Plan für das Haus-Nr. 25.

Zu meinen Rechten gehört auch der Nutzenanteil an den noch unverteilten Gemeindewaldungen, Alpen- und Streurechten. Dieser Nutzenanteil ist nicht Streitgegenstand des sogenannten Rechter-Prozesses gewesen. Denn dieser Rechter-Prozess der 70-iger Jahre bezieht sich nur auf die Gemeinderechte vorgetragen unter Haus-Nr. 31 der Steuergemeinde Eschenlohe. Über diesen rechtswirksamen Rechter-Prozess konnte und wurde weder das Gemeinderecht, vorgetragen unter Haus-Nr. 51 noch der Nutzenanteil des Haus-Nr. 25 gelöst. Der Nutzenanteil an den noch unverteilten Gemeindewaldungen, Alpen- und Streurechten ist auch eine Art Nießbrauch und dieser Nutzenanteil konnte und kann auch nicht rechtswirksam gelöst werden. Denn eingetragene Rechte verjähren und erföschen nicht.

Sie können mich doch nicht über die Faeltschung „Rautstrasse 10, Eschenlohe“ dem Haus-Nr. 10, Eschenlohe zuordnen, das seit 1929 laut Kataster überhaupt kein Gemeinderecht mehr eingetragen hat, um mich so an- und abzumakeln.

Zu An- und Abmeldungen im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe, zur Durchführung von Bauten und zur Aufstellung eines Bebauungsplanes im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe (Plan-Nr. 1086, 1086 1/2 und 1088 der Steuergemeinde Eschenlohe) sind Sie und der Freistaat Bayern, vertreten durch das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen, nachgewiesener nicht berechtigt. Ich halte daher folgendes fest: Die bisherigen Bauten auf den Flur-Nr. 1088/2, 1088/3, 1088/3, 1088/4, 1088/6 sind Schwarzbauten. Das Sonderbaugelände Raut ist illegal, da es sich u.a. auf die Schwarzbauten auf den Fl.-Nr. 1088/2, 1088/3, 1088/4, 1088/6 der Gemarkung Eschenlohe bezieht. Zur Aufstellung eines Bebauungsplanes im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe sind und waren Sie, der Freistaat Bayern (vertreten durch das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen) nie berechtigt. Ausweislich des Planes von 1931 für den Schiasstand meines Grossvaters Johann Huber sind Sie der Nachbar. Sie können bei mir im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe, beim Haus-Nr. 25, weder Bauten vornehmen noch diesen zustimmen noch einen Bebauungsplan aufstellen. Auch können Sie in bezug auf mich, in bezug auf Irene Anita Huber (\*1947) und in bezug auf Christian Georg Huber (\*1976) weder An- noch Abmeldungen durchführen und schon gar nicht über die Scheinadressen „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ und „Mühlstrasse 40, 82438 Eschenlohe“. Das Gleiche gilt für die Verwertungsgemeinschaft Ohlstadt als auch für die Polizeiinspektion Murnau a. Staffelsee.

Hören Sie endlich auf mich, Irene Anita Huber (\*1947) und Christian Georg Huber (\*1976) falsch über Haus-Nr. 10, 11 der Steuergemeinde Eschenlohe (über die Scheinadressen „Mühlstrasse 40, 82438 Eschenlohe“ und „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“) zu erfassen. Ihre Absicht und Ihre Planungen, einen Bebauungsplan für das Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe aufzustellen, haben Sie sofort zu beenden. Ihnen fehlt u.a. jegliche Planungshoheit für das Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe und für das Haus-Nr. 25! Für das bisher Vorgefallene stelle ich hiermit ausdrücklich Schadensersatzansprüche. Ich fordere Sie auf, meine Forderungen sofort rückwirkend umzusetzen.

Hochachtungsvoll

*Hans Georg Huber*

(gez. Hans Georg Huber)

1 Anlage: meine Geburtsurkunde mit der Nr. 62/1942 des Standesamtes Murnau a. Staffelsee in Kopie!

# Geburtsurkunde

(Standesamt Murnau Nr. 62/1942)

von Hans Georg Huber

ist am 12. Juli 1942

in Murnau, Krankenhausstrasse 312/2 geboren.

Vater: Georg Huber, Kaufmann, katholisch, wohnhaft in

Eschenlohe, Hausnummer 25,

Mutter: Anna Katharina Huber, geborene Haller,

evangelisch, wohnhaft in Eschenlohe, Hausnummer 25,

Kinderwagen der Eintragung: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Murnau den 30. Juli 19 42



Der Standesbeamte  
In Vertretung *[Handwritten Signature]*

Gebühr 1,-  
K.R. Nr. 14  
*[Handwritten Signature]*

Hans Georg Huber  
Haus-Nr. 25 im  
Mühlengelände  
vor D-82438 Eschenlohe

25. August 2006

-per Direktbriefwurf in Ihren Briefkasten-

Gemeinde Eschenlohe  
Murnauer Strasse 1  
D-82438 Eschenlohe

mein Rechtsmittel; Forderungen vom 15.07.2009  
u.a. Geltendmachung von Schadensersatz- und  
Rückforderungsansprüchen;

Sehr geehrte Damen und Herren Nachbarn,

zunächst einmal verweise ich auf mein Rechtsmittel und meine Forderungen vom 15.07.2009. Meinen dortigen Forderungen ist umgehend nachzukommen.

Mir liegt der Bescheid bezüglich der getrautenbestauerlichen Buchführung vom 22.10.1970 Gaststaette „Zur Mühle“ von Bürgermeister Herr Anton Huber (jüngster Sohn von Johann Huber: \*1878; +1951 und jüngster Bruder von Georg Huber: \*1906; +1995) – samt dem Bericht von 20.10.1970 – vor. Ich mache die Nichtigkeit nach §§ 125 I, II Nr. 3 + 4 AO dieses Bescheides vom 22.10.1970 und des Berichts vom 20.10.1970 ausdrücklich geltend und stelle für das bisher Vorgefallene Schadensersatzansprüche.

Ich begründe dies wie folgt:

In dem dem Bescheid vom 22.10.1970 beigefügten Bericht vom 20. Oktober 1970 heisst Herr Rieder, Rev. Amtsrat I.R., folgendes fest:

Herr Georg Huber (ohne Angabe eines Geburtsdatums) ist Besitzer der Gaststaette „zur Mühle“, Mühlstrasse 40.

Unter Allgemeine Betriebsverhältnisse (Seite 1) steht:

Die Gaststaette „zur Mühle“ wurde im Jahre 1969 umgebaut. Die alte Baumstube und das Nebenzimmer blieben dabei unverändert. Dagegen wurde ein Frühstücksraum für die Hausgäste neu errichtet. In 14 Zimmern wurden 27 Betten neu eingerichtet; etwa 19 Betten werden an Sommergäste vermietet. Die durchschnittliche Bettenbelegung (19 Betten) betrug im vergangenen Jahr 32,9%.

Das heisst, die „Gaststaette“ wurde umgebaut. Es war also weder ein „Gasthof“ von 1890 noch ein „Gastehaus“ von 1957 im Jahre 1969 vorhanden.

Laut der statistischen Berechnung für den Erweiterungs-Umbau in Eschenlohe, Kreis Garmisch-Partenkirchen, Flurstück Nr. 1086, 1086 1/2 von Herrn S. Hainzinger/GAP vom 29.06.1966 Blatt 3/1 wurde: „Das bisherige Stallgebäude, das nach Süden an die Wohnhaus angebaut ist, wird unter dem unveränderten Dach zum Wohngebäude (I) umgebaut.“ Auf Blatt 42 dieser statistischen Berechnung steht: „1. Befastung: Da die Aussemmauer bisher 30 cm und die neue Aussemmauer nur noch 30 cm hat und aussen bündig gesetzt wird, waren 70% der vorhandenen Deckenträger zu kurz, dass sie nicht genügend Auflager auf der neuen Mauer hatten. Deshalb wurde die alte Trägerecke von diff. Aussemmauer bis Unterzug herausgenommen und wird durch eine neue ersetzt.“

Beweis: Deckblatt, Blatt 3/1 und 42 der statistischen Berechnung von 1966!

In welchem Haus befand sich die Gaststaette?

Beweis: In einer Gaststaette können keine 14 Zimmer neu errichtet werden. Es befindet also das Bauernhaus Haus-Nr. 25 mit heute noch 50 cm dicken Aussemmauern.

L. beigefügter Aufstellung (Anlage 2) waren im Haus-Nr. 25 (der „Plan“ für den Schwarzbau, dann der Plan ist für eine andere Plan-Nr., und zwar 1086 1/2 eingerichtet und 1088 ist eine reine Wiese, und zwar der Hausgarten im Ida das Haus-Nr. 25, war erst im September 1956 von Landrat Nau, GAP, genehmigt, deshalb konnte dieser 1968 noch nicht fertiggestellt sein), nur sieben Zimmer (die Privatzimmer können nicht mitgerechnet werden) und keine 14 Zimmer vorhanden, die an Sommergäste angeblich vermietet wurden, dass diese Zimmer an die Firma Siemens für ihre Kurgäste vermietet wurden und nur bei den Pausen frei zur Verfügung standen (die Sommerpause bei Siemens war anfangs August bis Mitte September) wird unterschlagen. Wo soll bei der Gaststaette ein Frühstücksraum neu errichtet worden sein? Im „Wohngebäudeumbau“ (laut Statistiken von 1966)?

Bei Allgemeine Betriebsverhältnisse (Seite 2) des Bescheides vom 22.10.1970 der Gemeinde Eschenlohe heisst es: Der Betriebsinhaber selbst betreibt ein grosses Saegewerk mit Holzverarbeitung; die Führung des Gastwirtsbetriebes obliegt im wesentlichen der Ehefrau. Steuerlich wird der Betriebsinhaber von Steuerbevollmächtigten M. Schuster in Garmisch-Partenkirchen beraten.

Auf S. Seite 2 unter Punkt Buchführung steht:

Für den Hotel- und Gaststaettenbetrieb werden gesonderte Bücher und Aufzeichnungen geführt. Mit dem anderen gewerblichen Betrieb hat die Hotel-Gaststaette nichts zu tun.

Bei der Buchführung wurde denn noch beigefügt, dass es sich um einen Holzbetrieb handelt und dass in diesem Hotel eine Hotel-Gaststaette ist und dies laut „Allgemeine Betriebsverhältnisse“ im Jahre 1968! Das ist eine Falschbuchung eodergleichen!

Selbst in dem Teknuplan (Bauplan-Nr. 588/66 des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen) von 1968 heisst es:

Erweiterungs-Umbau und auf dem Statistikenplan von 1966 steht Wohnhausverweigerungsumbau!

Auf Seite 4 des Berichtes der Gemeinde Eschenlohe vom 22.10.1970 ist zu lesen:

Die Gründe die Anlass zur Schätzung geben, sind bekannt, diese brauchen deshalb hier nicht mehr im einzelnen

dargelegt werden.

Die am 18.02.1969 begonnene Prüfung der Getrautenbestauerliche Einrichtung für die Zeit vom 1.1.1966 bis 31.12.1968, abgeschlossen am 20. Oktober 1970, dient also den Ämtern und Behörden nur dazu, über den Schwarzbau Teknuplan „Erweiterungs-Umbau“ und Statistikenplan „Wohnhausverweigerungsumbau“ auf Georg Huber jun., obwohl ich, Hans Georg Huber heisse (also über einen Abkömmling von Georg Huber, dem Bruder von Johann Huber, meinem Grossvater), das Haus-Nr. 25 im Mühlengelände vor D-82438 Eschenlohe wegzufächeln, obwohl die Georg Huber-Linie seit 1917 (Geschäftsregisteramt, 47 vom 13.01.1917 des königlichen Notariats Garmisch) überhaupt nicht mehr Eigentümer ist, und zwar weder des Haus-Nr. 25 noch der Plan-Nr. 1086 der Steuergemeinde Eschenlohe. Auf dem Fl.-Nr. 1088, 1086 1/2 (1086 1/2 ist inzwischen weggefallen in Fl.-Nr. 1087) stand nie das Haus-Nr. 25. Die Fl.-Nr. 1088 ist der unbebaute Hausgarten des Haus-Nr. 25 im Ida und auf der Fl.-Nr. 1086 1/2 steht das Haus-Nr. 75 – also ein anderes Haus –.

Laut Grundbuch des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen für Eschenlohe Band 5 Seite 278 Blatt 261

hat die Plan-Nr. 1086 1/2 a folgenden Beschrieb: Wohnhaus Nr. 75, dann Saegewerk mit Maschinenhaus und Lagerstube, Lagerhalle, Remise und Hofraum zu 0,212 ha, die Plan-Nr.

1086 1/2 b ist der Lagerplatz zu 0,188 ha und die Plan-Nr. 1086 ist das Wohnhaus Nr. 25 mit Stall, Stadel,

Wagenterrasse, Autohalle mit Schuppe und Holzlege und Hofraum zu 0,142 ha. Das heisst, für den „Umbau“ des Haus-Nr. 25 von 1966/1967 existiert überhaupt kein Plan. Über den Nicht-Eigentümer Georg Huber (\*1906) soll das Bauernhaus Haus-Nr. 25 auf Plan-Nr. 1066 weggefallen werden.

Das sind ausserdem die Grundsteine, um über Georg Huber (\*1906) die Abstammungslinie von Johann Huber (\*1875; +1894; Vater von Georg Huber: \*1806) wegzufächeln zu können und alles dem Entscheidungsverfahren von Georg Huber (\*1872; +1944; dem Bruder von Johann Huber: \*1875), Haus-Nr. 10, 11, Eschenlohe, über Saegewerk Georg Huber (obwohl Georg Huber: \*1872; +1944 nie ein Saegewerk hatte) zuzurechnen zu können. Das ist glatter Betrug, den Sie und die verantwortlichen Behörden und Ämter sofort abzustellen haben!

Die Linie Georg Huber (\*1872; +1944) hat seit 1917 das Haus-Nr. 25 nicht mehr zu Eigentum. Infolgedessen konnte 1966 über diese Linie Georg Huber das Haus-Nr. 25 1966/1967 überhaupt nicht umgebaut werden. Bei den Baumassnahmen von 1969/1967 handelt es sich um einen Schwarzbau (illegaler Abriss von Stall und Tenne im südlichen Teil des Haus-Nr. 25), den Sie dann mit Ihrem Bescheid vom 22.10.1970, dem Sie den Bericht vom 20.10.1970 beifügen, noch falsch (Hotel, Gaststaette) und widerspruchlos absagen. Ein unerhörter Vorgang.

Das heisst, Ihr Bescheid vom 22.10.1970 ist Steuerbetrug und nach §§ 125 I, II Nr. 3 + 4 AO nichtig. Das heisst, Sie nehmen ab 1970 nachgewiesen falsche Veranlagungen aufgrund einer falschen Abstammungslinie (und zwar von Georg Huber: \*1872; +1944, dem Bruder meines Grossvaters Johann Huber: \*1875; 1951) bis heute vor. Dies ist die Basis einer Vielzahl weiterer wichtiger „Verfahren“, u.a. des nichtigen „Mordverdachtsprozesses“ I Ka 31 Je 24914/01 des LG München II. Dafür sind Sie schadensersatzpflichtig und haftbar. Ich mache diese Ansprüche hiermit ausdrücklich geltend. Ich lasse mir doch von Ihnen nicht meinen Bauernhof Haus-Nr. 25 im Mühlengelände vor D-82438 Eschenlohe kaputt machen und auch nicht meine Abstammung verfälschen.

Laut meiner Geburtsurkunde mit der Nr. 62/1942 das Standesamtes Murnau a. Staffelsee und der Geburtsurkunde meines Vaters (Nr. 147/1906 des Standesamtes der damaligen Steuergemeinde Eschenlohe) stammte ich nachweisbar von Johann Huber (\*1875) und nicht von dessen Bruder Georg Huber (\*1872; +1944) ab. Bei mir gibt es weder ein Haus-Nr. 10, 11, Eschenlohe noch ein Entscheidungsverfahren.

Was Sie nachgewiesen seit 1970 falsch berechnen, sind Sie verpflichtet, zurückzuzahlen. Sie können doch für einen Bauernhof (Haus-Nr. 25) samt dem dazugehörigen Flecken – für alles sind Sie ausserdem gar nicht zuständig – Gewerbesteuer kassieren. Schon deswegen ist der Tatbestand der ungerichteten Bereicherung erfüllt. Für den Bereich der zum Haus-Nr. 25 gehört, heissen Sie nie eine Steuer kassieren dürfen. Ich mache hiermit den Rückforderungsanspruch ausdrücklich geltend.

Die Baufen auf den illegal gebildeten Fl.-Nr. 1088/8, 1088/9, 1088/3, 1088/4, 1088/6 sind Schwarzbauten und können nachträglich nicht abgesegnet werden. Ich fordere Sie hiermit nochmals auf, Ihre Pläne, einen Bebauungsplan für einen Teilbereich der Flecken des Haus-Nr. 25 im Mühlengelände vor D-82438 Eschenlohe aufzustellen, sofort zurückzuziehen. Sie sind nicht zuständig und haben keine Planungshoheit weder für das Haus-Nr. 25 noch für das gesamte Mühlengelände vor D-82438 Eschenlohe und können sich diese auch nicht aneignen, und zwar auch nicht durch einen Steuerbetrag.

Für das Haus-Nr. 25 existiert bis heute nur ein Plan und dies ist der 1917 für den Bauern-/Gut-/Erbhof Haus-Nr. 25 (siehe Anlage 3 als Bauplanmappe für das Haus-Nr. 25 im Abzug: Deckblatt, Schreiben vom 30.11.1917 des K.A. St. Stellv. Gen. Kdo. I.B.A.K., Plan von 1917 für Bauernhaus-Nr. 25 und Baubeginnsanzeige vom 15.06.1917; abgestempelt am 25.08.1917 vom Bezirksamt Garmisch). Ich weise darauf hin, dass damals noch die Steuergemeinde Eschenlohe existierte und dies sind nicht Sie, denn Sie sind die politische Gemeinde Eschenlohe, ohne Haus-Nr. 25, an der u.a. die gesamte Mühle vor Eschenlohe hängt (siehe Mappa Specialis von 1862 der Churfürstlichen Rottstrassen). Abgesehen von dem illegalen Abriss von Stall und Tenne von 1966/1967 sind im Bauernhaus-Nr. 25 nur so geringfügige Veränderungen vorgenommen worden, dass hierfür kein Plan erforderlich war!!! Ein Hotel, eine Hotel-Gaststaette, einen Gasthof (1890) und ein Gastehaus (1957) gibt es nachgewiesen nicht!

Hochachtungsvoll

Hans Georg Huber

(gez. Hans Georg Huber)

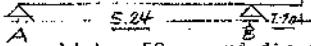
Anlage 1: Deckblatt, Blatt 3/1 und 42 der statistischen Berechnung von 1966!

Anlage 2: Aufstellung;

Anlage 3: Bauplanmappe im Abzug: Deckblatt, Schreiben vom 30.11.1917 des K.A. St. Stellv. Gen. Kdo. I.B.A.K., Plan von 1917 für Bauernhaus-Nr. 25 und Baubeginnsanzeige vom 15.06.1917

Auftrag Nr.:		Blatt 1
<p style="text-align: center;">S T A T I S C H E B E R E C H N U N G</p> <hr/>		
<p style="text-align: center;">Für den</p>		
<p>Erweiterungs - Umbau in Eschenlohe, Kreis Garmisch-Partenkirchen, Flurstück Nr. 1088, 1086 1/2</p>		
<p><u>BAUHERR:</u></p>		
<p>Herr Georg Huber, Eschenlohe Eschenlohe, den 30. Juni 1966</p>		
<p style="text-align: center;"><i>Georg Huber</i></p>		
<p><u>ARCHITEKT:</u></p>		
<p>Herr Franz Xaver Kriegleder, GARMISCH-Partenkirchen, Brandstraße 23 Tel. 4831 Garmisch-Partenk., den 30. 6. 1966</p>		
<p style="text-align: center;">.....</p>		
<p><u>STATIKER:</u></p>		
<p>Garmisch-Partenkirchen, 29. 6. 1966 <b>S. HAINZINGER, ING.</b> Bautechnik u. Baustatik <b>GARMISCH-PART.</b> Zentralstr. 20 - Tel. 3186 <i>S. Hainzinger</i></p>		

Auftrag Nr.: 1666	Erweiterungs-Umbau d. H. Georg Huber, Eschenlohe Pos. 0	Blatt 3 4
<p>Pos. 0 Beschreibung der des Erweiterungs-Umbaus</p> <hr/>		
<p>Das bisherige Stallgebäude, das nach Süden an das Wohnhaus angebaut ist, wird unter dem unveränderten Dach zum Wohngebäude umgebaut. Die vorhandenen Bruchstein-Außenmauern werden abgetragen und durch Hohl 50 in Mörtelgruppe III ersetzt. (<math>d = 30 \text{ cm}</math>)</p> <p>Die vorhandene Stalldecke, eine Trägerdecke mit schaltrachten Kappen, soll möglichst weitgehend verwendet werden. Wegen des Balkons im Osten u. Süden müssen aber größere Deckenteile herausgenommen und durch eine neue Stahlbetondecke ersetzt werden. Dabei werden die auf der Decke stehenden Mauern berücksichtigt.</p>		
<p>Die Decke über dem Obergeschoß (OG) wird als kreuzweise bewehrte Platten über den einzelnen Räumen nachgewiesen. Drillungsbewehrung ist dabei nicht vorgesehen, Durch reichliche obere Bewehrung, die bis an die Mauerenden geführt wird, können diese Spannungen aufgenommen werden.</p> <p>Als Verkehrslasten werden den Wohnräumen <math>150 \text{ kp/m}^2</math> zugrundegelegt. Dazu Wandzuschlag von <math>125 \text{ ''}</math> Flure und zugänge zu Treppen sowie die Treppenläufe selbst werden mit <math>350 \text{ kp/m}^2</math> berechnet sowie Wandzuschlag.</p> <p>Zwischen Eingang im EG und Treppenhaus ist ein starker Abfangträger einzubauen, der besonders nachgewiesen wird.</p>		
<p>Es liegt der Tekturplan des Herrn Architekten Franz Xaver Kriegleder, Garmisch-Part. Brandstraße 23 vom 15. 6. 1966 zugrunde.</p>		

Auftrag Nr.: 1666	Erweiterungsbau d. H. Georg Huber, Eschenlohe Pos. E1	Blatt 42
Pos. E1 Stb.-Decke über EG Ost, Küche u. Tagesraum		
System: Einfeldplatte mit Kragarm Balkon		
$l = 4,76 + 0,30 + 0,18 = 5,24 \text{ m}; l_R = 1,10 \text{ m};$		
E1.1 Belastung		+ 2.22 +
Da die Außenmauern bisher 50 cm und die neue Außenmauer nur noch 30 cm hat und außen bündig gesetzt wird, waren 70 % der vorhandenen Deckenträger so kurz, daß sie nicht genügend Auflager auf der neuen Mauer hatten. Deshalb wurde die alte Trägerdecke von östl. Außenmauer bis Untergang herausgenommen und wird durch eine neue ersetzt.		
Schlankheit: $l_1 = 5,24 \text{ m}; \frac{l_1}{b_c} = \frac{80}{2800}$		
$l_1/h = 26 + (35-26) \cdot \frac{(8-5,24)}{(8-4,30)} = 26 + 9 \cdot 0,7885 = 26 + 7,10 = 33,10;$		
$h_{\text{erf}} = 5,24 : 33,10 = 15,8 \text{ cm}; d = 18 \text{ cm}$		
$h_{\text{vorh}} = 18 - 1,0 - 0,7 = 16,30 - 1,70 = 14,60 \text{ cm}$		
Eig. wie Pos. I1 Bl. 5 ohne Wz + 3 cm Dicke:		
$q = 0,50 + 0,03 \cdot 2,5 + 0,15 = 0,73 \text{ Mp/m}^2$		
Balkon: $q_B = \text{wie Pos. I7 Bl. 15} + 3 \text{ cm} = 1,08 \text{ Mp/m}^2$		
An Endd. Kragpl. Geländer $g = 0,05 \text{ Mp/m}$		
Streifenlasten:		
Verteilungsbreite $b = \frac{2}{3}(5,24 + 0,12) = 3,53 \text{ m}$		
Aus Pos. 15 Bl. 11 ist (Hahn, 7. Aufl. S. 296)		
$K_{ye} = 0,391 \cdot 11,17 = 4,36 \text{ Mp}$		
Aus Pos. 16 Bl. 13 ist (Hahn, 7. Aufl. S. 295)		
$K_{xe} = 0,264 \cdot 16,93 = 4,47 \text{ Mp}$		
$K_{ya} = 1,38 \cdot 16,93 = 23,25 \text{ Mp}$		
$K' = (4,36 + 4,47) : 3,53 = 2,50 \text{ Mp}$ (schräg schraff. Fl. ersetzt Eig. 12-er Mauer)		

Bauingenieur-Büro S. HAINZINGER 61 Erlenbach-Parlankirchen  
Tel. (06-271) 3166

II.

Aufstellung!

Beschreibung des Haus-Nr. 25 im Jahre 1966, bis heute alles grossenteils vorhanden (was nicht mehr vorhanden ist, wurde dahinter vermerkt):

EG: Bauernstube und Jagdzimmer

- Speise und grosse Küche
- Zimmer mit Ausschank mit Weidenkaffeeanlage (wurde vor dem Raum im Eiskeller betrieben) im Arbeitsraum mit Telefon und Bügelgelegenheit
- Eiskeller, von dem aus die Leitungen vom Fass zum Ausschank führten (nicht mehr vorhanden)
- Ein Pissoir
- Ein Gang zum kleinen im Westen gelegenen Eingang, rechts nach diesem Gang kommt eine Türe, die zum Stall ohne Tiere (aktuell mit Tiere), zum Waschhaus, zur Tenne (nicht mehr vorhanden) und zur Holzlegeplatz führt

1. Obergeschoss: links von der Treppe kommend, das Zimmer von mir gegenüber das Schlafzimmer mit grossem alten Kachelofen (jetzt gestohlen), Ankleidezimmer (jetzt Küche) und Bad von meinen Eltern  
rechts nach dem Treppenaufgang und vor der Speichertrappe ein Zimmer  
dann rechts nach dem Treppenaufgang gerade vor kommt eine Glasfront,  
nach dieser ein kleiner Gang von dem aus man in zwei weitere Zimmer gelangt.
2. Obergeschoss: links von der Treppe kommend  
1 Bad und eine extra Toilette  
gegenüber die Wohnung für die im Haus-Nr. 25 bereits von Herrn Johann Huber (\*1878; +1951) beschäftigte Hausangestellte, Anna Sanktjohanneer  
dann sind noch weitere 4 Zimmer vorhanden

III.

# Bau-Plan

für

*Erbauung eines Stallens* / *Johann Huber*

Hs.-Nr. 25

in *Eschenlöche* Gemeinde *Eschenlöche*

zur

*Erweiterung und Stallensanierung* und *Abklärung* und *Wasser*

Planfertiger:

*Niedermaier*

Nr. \_\_\_\_\_ des bezirksamtlichen Baufenverzeichnisses.

No. 28935 K. A. St.  
Stellv. Gen. Kad. I. B. A. K.

München, 3. 11. 17.

An

Abdruck an:

Herrn Johann Huber

D. K. Bezirksamt Garmisch.

Eschenlöche, Hs. Nr. 25.

Betr: Stall-Reparatur  
d. J. Huber in Eschenlöche

Die Ausführung nebenbezeichnete Bauarbeiten  
wird unter der Bedingung genehmigt, dass sämtliche benötigte  
Materialien bereits zur Verfügung stehen. 1. Plan, 2. Schreiben  
anbei zurück.

1. Plan,  
2. Schreiben/

F. d. St. G. K.  
Bau-Üb. des Stabes:

*W. Müller*

13

Kl:

28935

# Bau-Beginns-Anzeige

1. Bauherr ist verpflichtet, diese Anzeige vor Beginn der Bauarbeiten dem Lande- oder Kreisbauamt zu überreichen.

Bezirksamt Garmisch  
nr. 25 JUNI 1917  
Bauamt

Nr. des Baugenehmigungsgesuchs	Datum der Baugenehmigung	Des Bauherrn			Bezeichnung des Bauobjektes	Baubeginn	Des Bauausführenden		
		Name	Stand	Wohnort			Name	Stand	Wohnort
284	2. 6. 17.	Johann Huber	Bürgermeister	Offenbach	Hall-Regierung	6. 6. 17.	Johann Huber	Bürgermeister	Offenbach

Gemäß § 72 Abs. 2 der Bauordnung erkläre ich hiermit, die volle Verantwortung für die plan- und ordnungsgemäße Ausführung des obenbeschriebenen Bauwerks zu übernehmen.

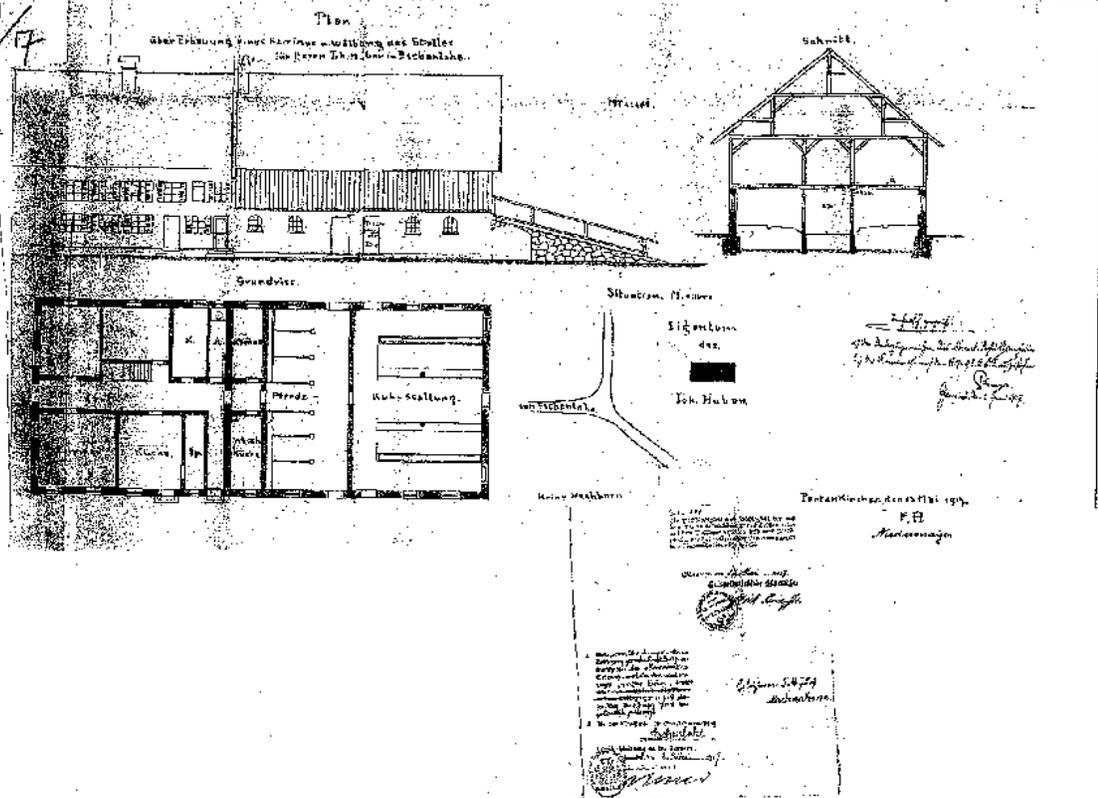
*Johann Huber* den 12. Juni 1917  
*Jacob Schuppardt*  
 (Unterschrift des Bauherrn)

*Johann Huber* den 12. Juni 1917  
*Johann Huber*  
 (Unterschrift des Bauherrn)

\*) Nach Übergabe-Beglaubigung.

17. Hof, Hof, Hof.

10/17





nicht verfügen. Sie können mich über den von Ihnen ausgestellten Reisepass 1957 auch nicht als Abkömmling von Georg Huber darstellen. Aus mir kann kein „Hans Georg Huber, Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ gemacht werden. Bei „Hans Georg Huber, Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ handelt es sich um eine fremde, dritte Person (selben Abkömmling von Georg Huber: \*1872; +1944), die mit mir nichts zu tun hat. Über die Person „Hans Georg Huber, Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ existiert nach meinem Kenntnisstand nicht einmal eine Geburtsurkunde.

Sie können mich auch nicht über die für mich nicht zuständige Polizeiinspektion Murnau und die für mich nicht zuständige Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt und die für mich nicht zuständige politische Gemeinde D-82438 Eschenlohe als „Hans Georg Huber, Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ ausweisen, um mir, den tatsächlichen Hans Georg Huber, Haus-Nr. 25, Mühle vor D-82438 Eschenlohe, u.a. die Verwendung und den Gebrauch meiner Geburtsurkunde (Nr. 62/1942 des Standesamtes Murnau a. Staffelsee) zu verbieten, um mir so meine Staatsangehörigkeit und die damit verbundenen Rechte zu entziehen. Dies ist rechtsmissbräuchlich, rechtswirksam und nichtig.

Richtig ist, dass die dritte, fremde Person „Hans Georg Huber, Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ - als Abkömmling von Georg Huber (\*1872; +1944) - kein Recht auf meine Geburtsurkunde mit der Nr. 62/1942 des Standesamtes Murnau a. Staffelsee hat und über „Hans Georg Huber, Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ die Geburtsurkunde mit der Nr. 62/1942 des Standesamtes Murnau a. Staffelsee nicht verwendet werden darf. Dieses Recht auf Verwendung der Geburtsurkunde besteht zunächst für mich als Abkömmling von Johann Huber (\*1873; +1951) und ich lasse mir dieses Recht weder von Ihnen noch durch Sie eingeschaltete Dritte (u.a. Polizeiinspektion Murnau, VG Ohlstadt, Gemeinde Eschenlohe) weder verbieten noch nehmen. Sie können über eine falsche Abstammungsliste und über eine fremde, dritte Person (wie z.B. „Hans Georg Huber, Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“) mit weder den Gebrauch meiner Geburtsurkunde verbieten, noch irgendeine Änderung an meiner Original-Geburtsurkunde mit Reichsadler mit der Nr. 62/1942 des Standesamtes Murnau a. Staffelsee vornehmen und diese auch nicht (mit der falschen Feststellung, dass mein Grossvater Johann Huber: \*1873, +1951 keinen Abkömmling mit den Namen Hans Georg Huber, Haus-Nr. 25, Mühle vor Eschenlohe hatte, sondern nur ein Abkömmling von Georg Huber: \*1872; +1944 existiert) vernichten. Dies verbiete ich Ihnen wie jedem anderen Dritten völlig. Sie und Dritte sind überhaupt nicht berechtigt, auch nur einen Eingriff gegen mich und gegen meine Original-Geburtsurkunde (Nr. 62/1942 des Standesamtes Murnau a. Staffelsee) und meinen im Original erfolgten Geburteneintrag vorzunehmen. Ihre Absicht, mir die Staatsangehörigkeit zu entziehen, weise ich als haltlos zurück. Ausweislich der Geschäftsregisternummer 343 vom 10.05.1896 des königlichen Notars Moser aus Garmisch wurde das Justizrecht des Haus-Nr. 25 (Mühl- und Sägemühlengerechtigkeit) im Rahmen der Aufhebung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeiten um 1848 nicht gelöscht und existiert somit bis heute, denn nach 1945 wurden keine alten Justizrechte aufgehoben. Das heisst, das Justizrecht des Haus-Nr. 25 liegt bis heute bei mir.

Gegenüber dem Bundesverwaltungsgericht habe ich dies eingehend per Einschreiben-Einwurf (Sendungenummer: RR 3984 8242 2 DE) nachgewiesen und geltend gemacht. Das heisst, weder Sie noch die Polizeiinspektion Murnau noch die Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt noch die Gemeinde Eschenlohe sind berechtigt, für das Haus-Nr. 25, Mühle vor Eschenlohe (samt allem was dazugehört) und somit auch nicht für mich zu handeln. Auch halte ich fest, dass in Anbetracht der Tatsache, dass nicht einmal für die 18 Wohnhäuser auf der Plan-Nr. 1108 der Steuergemeinde Eschenlohe ein Bebauungsplan existiert; der gesamte Bereich Mühle vor Eschenlohe (beginnend hinter der von Ihnen illegal eingeführten „Mühlstrasse 4, 82438 Eschenlohe“) bis zu den Sieben Quellen nicht öffentlich, sondern rein landwirtschaftlich ist.

Der Erb-Bauern-Gutshof Haus-Nr. 25 und der gesamte Bereich Mühle vor Eschenlohe ist bis heute mein Eigentum und kein Staatsvermögen und kann mir nicht unterschlagen werden, und zwar weder über die dritte Person „Hans Georg Huber, Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ noch über Fälschungen.

Ich fordere Sie auf, die 1957 vom Landratsamt Garmisch-Partenkirchen eingetragene Personenstandsatschung sofort rückgängig zu machen und die Angelegenheit richtig zu stellen. Ich verbiete Ihnen und den von Ihnen geleiteten Behörden (Polizeiinspektion Murnau a. Staffelsee, Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt, politische Gemeinde D-82438 Eschenlohe) mich über die dritte, fremde Person „Hans Georg Huber, Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ zu erfassen. An- und Abmeldungen sowie Verfahren, die Sie und Dritte über die dritte, fremde Person „Hans Georg Huber, Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ vornehmen lassen, haben keinerlei Rechtswirksamkeit in Bezug auf mich. Über die dritte, fremde Person „Hans Georg Huber, Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ ausgestellte Pässe und Personalausweise haben in Bezug auf mich keine Rechtswirksamkeit. Ich habe meinen Hauptwohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt im Haus-Nr. 25, Mühle vor D-82438 Eschenlohe.

Darüber bin ich auch zu erfassen. Ich fordere Sie auf, dies und die Abstammungsverhältnisse richtig zu stellen. Erst dann ist eine korrekte Zustellung an den Guts-/Erb-Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühle vor D-82438 Eschenlohe möglich.

Hochachtungsvoll

*Hans Georg Huber*  
(gez. Hans Georg Huber)

Anlage: Grundsteuer-Kataster des Finanzamts Garmisch, des Amtsgerichts Garmisch und der Steuergemeinde Eschenlohe der in allgemeiner Gütergemeinschaft lebenden Eheleute Johann und Kreszenz Huber von 1928

# Auszug

aus dem

erneuerten

# Grundsteuerkataster

Steuergemeinde

Amtsgemeinschaft

Finanzamt

*Hans Georg Huber*  
*10.05.1996*



Anlage 2:

Hans Georg Huber  
Erb-/Bauern-/Guthof Haus-Nr. 25  
Mühle vor D-82438 Eschenlohe

01.10.2009

-per Direktewurf in Ihren Briefkasten-

Markt Murnau a. Staffelsee  
Untermarkt 13

82418 Murnau a. Staffelsee

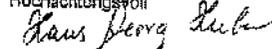
Meine Geburtsurkunde mit der Nr. 62/1942 des Standesamtes Murnau a. Staffelsee;  
Aufforderung die rote Markierung der Seite meiner Geburtsurkunde im Geburtenbuch von 1942 zu  
entfernen;

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage überlasse ich Ihnen meine Eingabe vom 27.09.2009 an das Standesamt I Berlin samt Anlagen. Ich nehme auf die dortigen Ausführungen/Anlagen zur Vermeidung von Wiederholungen vollumfänglich Bezug und fordere Sie auf, die rote Markierung (die ich selbst im Sommer 2008 in den Amtsräumen des Standesamtes Murnau a. Staffelsee sah) an der Seite meiner Geburtsurkunde im Geburtenbuch von 1942 sofort zu entfernen. Ich lebe bis heute und bin nicht gestorben. Sie sind und waren zu keiner einzigen (Ver)änderung an meiner Original-Geburtsurkunde von 1942 Nr. 62/1942 des Standesamtes Murnau a. Staffelsee und des Original-Geburtsintraages von 1942 berechtigt. Die Original-Geburtsurkunde Nr. 62/1942 des Standesamtes Murnau a. Staffelsee ist mein Nachweis meiner Staatsangehörigkeit Deutsches Reich, meiner Volkszugehörigkeit deutsch, meiner Religionszugehörigkeit evangelisch und der Nachweis, dass ich als einziger Rechtsnachfolger nach meinen Grosseltern Johann (\*1875; +1951) und Kreszenz (\*1880; +1981) Huber, der Eigentümer des Bauern-/Guts-/Erbhofs Haus-Nr. 25, Mühle vor D-82438 Eschenlohe samt allem was dazugehört bin. Ich lasse mir diese Rechte nicht nehmen und nehme keinen einzigen Eingriff in diese Rechte hin. Sie und sonstige Dritte haben und hatten weder Vollmacht, noch Auftrag, noch Ermächtigung in meinem Namen tätig zu werden oder zu handeln.

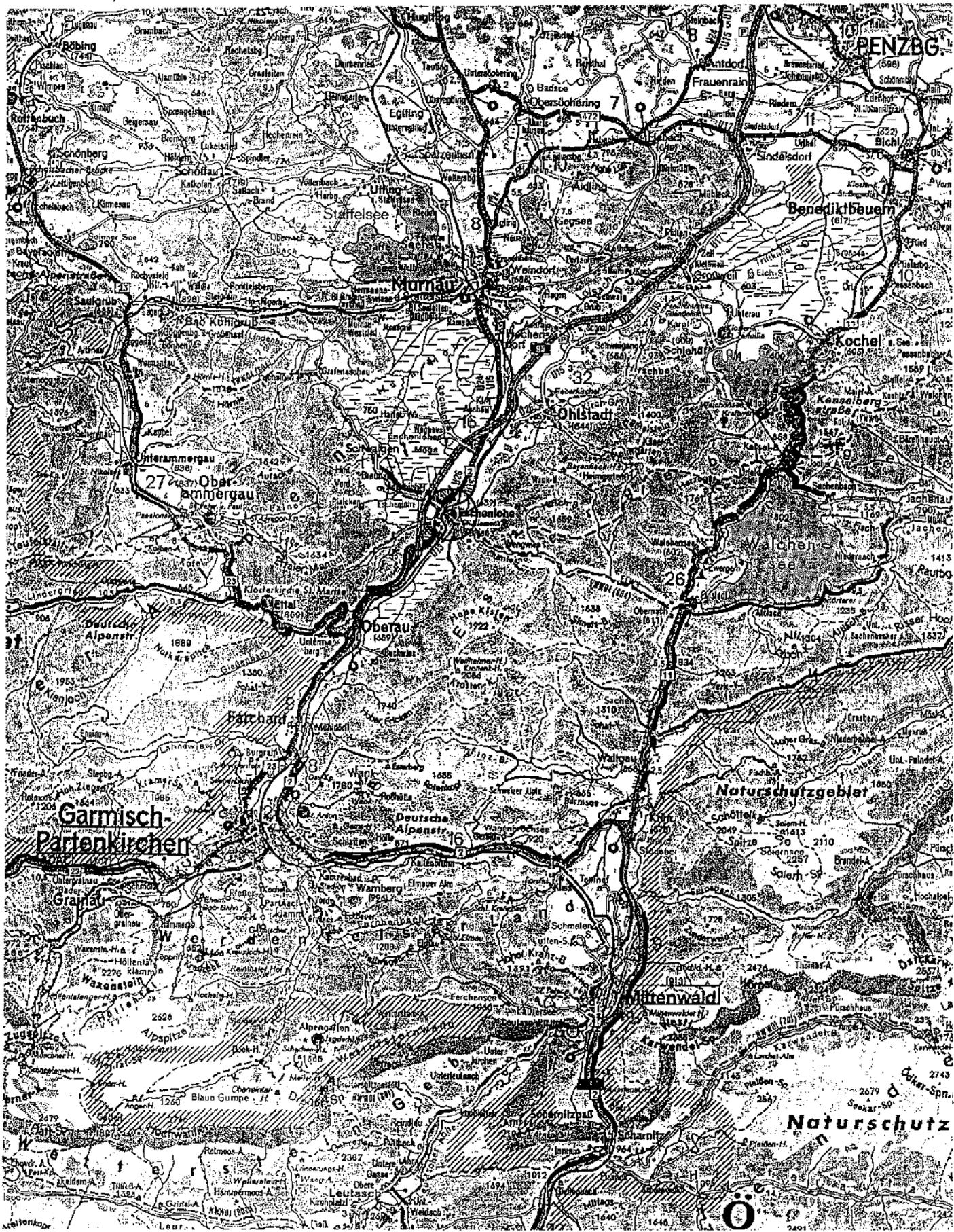
Was mein Sohn Christian Georg Huber (Abstammungsurkunden Nr. 248/1976 des Standesamtes Schönbühlhausen) bereits am 17.09.2009 öffentlich im Notariat Schwarz in Innsbruck geltend gemacht hat, und zwar, dass weder der Notar Schwarz noch ein Angestellter, und zwar auch kein ehemaliger des Notariats weder ermächtigt noch bevollmächtigt noch beauftragt ist und auch nicht wurde, trifft auch auf mich zu. Ich habe weder einen Anwalt noch einen Notar weder bevollmächtigt noch beauftragt noch ermächtigt. Ich nehme meine Rechte vollkommen selbst wahr. Dies ist bis heute auch für Sie bindend. Für das bisher Vorgefallene (u.a. wegen des nichtigen „Mordverdachtsprozesses“ 1 Ks 31 Js 24914/01 des LG München II) erhebe ich vollkommen Schadensersatzansprüche.

Hochachtungsvoll



(gez. Hans Georg Huber)

1 Anlage: meine Eingabe vom 27.09.2009 an das Standesamt I Berlin



8.

Ans Amtsgericht/Grundbuchamt Garmisch-Partenkirchen!

Notarielle Bewilligung der Eintragung eines halben Niessbrauchsanteils zu Gunsten von Irene Anita Huber (\*25.05.1947 in D-Schrobenhausen; Geburtsurkundennummer 111/1947 des Standesamtes Schrobenhausen) und weitere Eintragungsbewilligung zu Gunsten von Irene Anita Huber (\*1947)

Frau Irene Anita Huber (\*25.05.1947 in D-Schrobenhausen) hat mit mir Hans Georg Huber (\*12.07.1942 in D-Murnau a. Staffelsee; Geburtsurkundennummer 62/1942 des Standesamtes Murnau) notariell am 28.09.1972 (URNr. 219 des Notars Dr. Eckart Keller in Schrobenhausen) den ehelichen Stand der Gütergemeinschaft vereinbart.

Am 16.12.1997 wurde die Ehe rechtskraeftig geschieden. Was das Eigentum, das von mir stammt betrifft, so wurde der Ehe- und Erbvertrag vom 28.09.1972 (URNr. 219 des Notars Dr. Eckart Keller in Schrobenhausen) nur in bezug auf die Fl.-Nr. 831, 1100, 1101, 1102 und 1415 der Gemarkung Eschenlohe (Band 31 Blatt 1116 des Grundbuchamts Garmisch-Partenkirchen; nun Band 48 Blatt 1681; bei beidem handelt es sich um illegal gebildete Grundbücher; nur Band 5 Seite 278 ffl. Blatt Nr. 261 und Band 10 Seite 93ff. Blatt Nr. 507 sind korrekt) auseinandergesetzt.

Da der Erbhof Haus-Nr. 25 einen Buchwert von 1.- DM und einen Einheitswert von DM 5.000.- hat, beanspruche ich Kostenfreiheit.

Ich bewillige und beantrage daher, dass an den Pl.-Nr. 831, 1100, 1101, 1102 und 1415 der Steuergemeinde Eschenlohe (vom Grundbuchamt unzuessaigerweise als Fl.-Nr. 831, 1100, 1101, 1102 und 1415 der Gemarkung Eschenlohe bezeichnet) ein halber Niessbrauchsanteil zu Gunsten von Irene Anita Huber (\*25.05.1947 in D-Schrobenhausen) ins Grundbuch eingetragen wird. Ausserdem bewillige und beantrage ich die Eintragung zur Haelfte von Irene Anita Huber (\*1947) bezueglich des Nutzanteils an den noch unverteiltern Gemeindewaldungen, Alpen- und Streurechten (vgl. Band 5 Seite 278ff. Blatt Nr. 261 des Grundbuchamts Garmisch-Partenkirchen fuer die Steuergemeinde Eschenlohe), damit der land- und forstwirtschaftliche Betrieb Haus-Nr. 25 im Muehlengelaende vor D-82438 Eschenlohe aufrecht erhalten bleibt.

*Hans Georg Huber*

(gez. Hans Georg Huber)

wohnhaf: Haus-Nr. 25 im Muehlengelaende vor D-82438 Eschenlohe

Innsbruck den 27.11.2008

Gebuehr in Hoehle von € 13,20  
gem. § 14 TP 13 GebG 1957 idF  
BGBl. II 128/2007 entrichtet.

B.R.Zl.: 3612/2008

Ich bestaetige die Echtheit der Unterschrift des Herrn Hans Georg Huber, geboren am 12.07.1942 (zwoelften Juli neunzehnhundertzweundvierzig), Haus-Nr. 25 im Muehlengelaende vor D-82438 Eschenlohe. -----

Innsbruck, am 27.11.2008 (siebenundzwanzigsten November zweitausendacht). -----



*Klaus Albrecht*

Mag. Klaus Albrecht  
als Substitut  
des öffentlichen Notars  
Dr. Philipp Schwarz in Innsbruck

Finanzamt Garmisch-Partenkirchen

8100 Garmisch-Partenk.,  
von-Brug-Straße 5

4. Aug. 1978

GrEst-L.Nr. 15871/74

GrEst-Stelle:

GrESWG-Überw.L.Nr. 1160

Nebenstelle Hindenburgstr.34

Tel.: (08821) 54021

Herrn / Frau / Firma

Sprechzeiten: Montag - Freitag  
8.00 - 12.00 Uhr

• Katharina Huber  
• Mülhst. 40

• Ems Eschenlohe

Betrifft: Grunderwerbsteuerbefreiung für den sozialen Wohnungsbau;  
Grundstück Fl.Nr. 1008/5 Gemarkung Eschenlohe

Anlagen: 1 Fragebogen (zweifach)

Sehr geehrte Frau Huber!

Sehr geehrte(r) Herr(en) Huber!

Die Grunderwerbsteuerbefreiung nach Art.1 GrESWG für das von Ihnen erworbene Grundstück wurde unter der Voraussetzung gewährt, daß der steuerbegünstigte Zweck binnen fünf (für Erwerbsvorgänge nach dem 1.1.1969 binnen 10) Jahren seit dem rechtswirksamen Erwerb herbeigeführt wird und auch aufrecht erhalten bleibt.

Auf die Ihnen übersandte vorläufige Freistellungsmitteilung wird verwiesen.

Da gemäß Art.4 Abs.1 GrESWG die Grunderwerbsteuer nachzuerheben ist, wenn der begünstigte Zweck aufgegeben oder innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht herbeigeführt worden ist, bitte ich anl.Fragebogen sorgfältig auszufüllen und an das Finanzamt zurückzusenden.

Ein Zweitstück dieses Fragebogens ist für Ihre Unterlagen bestimmt.

Um Erledigung bis spätestens 26.8.1978 wird gebeten.

Hochachtungsvoll  
Im Auftrag

*J. Oll. op.*

Kaufvertrag, 40. 10. 1977

( Name und Anschrift des Erwerbers )

An das  
Finanzamt Garmisch-Partenkirchen  
-Grunderwerbsteuerstelle-  
von-Brug-Str. 5

GrESt-L.Nr. 1587/74  
GrESWG-Überw.L.Nr. 1/00

8100 Garmisch-Partenkirchen

Betrifft: Grunderwerbsteuerbefreiung für den sozialen Wohnungsbau  
(GrESWG)

F r a g e	A n t w o r t
1. Wurde das Grundstück ganz oder teilweise (z.B. Teilflächen, Miteigentumsanteile) weiterveräußert oder übertragen ?	<u>nein</u> / ja mit Urkunde des Notars ..... vom ..... URNr. .... an ..... in .....
2. Wurde auf dem <del>erworbenen</del> Grundstück bereits ein Gebäude errichtet ?	<u>nein</u> / <u>ja</u>
3. Wann wurde das Gebäude bezugsfertig ?	am <u>1. Januar 1977</u> .....
4. Wurde für dieses Gebäude die Grundsteuervergünstigung nach dem II. WoBauG tatsächlich in Anspruch genommen ?	<u>nein</u> / <u>ja</u> Wenn ja: Einheitswertbescheid vom <u>28. Juli 1978</u> .. Az.: <u>199/02/3/0377/8.</u>
5. Wurden nach Bezugsfertigkeit Änderungen in baulicher Hinsicht oder in der Art der Nutzung vorgenommen ? (z.B. durch Vergrößerungen von Wohnungen und nichtbegünstigten Räumen durch An-, Aus- und Umbauten, Verbindung von mehreren Wohnungen zu einer Wohnungseinheit, zusätzlicher Einbau von gewerblichen (beruflichen) oder nicht begünstigten Räumen, Verwendung von Wohnungen zu mehr als 50 v.H. für gewerbliche oder berufliche Zwecke)	<u>nein</u> / <u>ja</u> Wenn ja: Art der Änderungen und seit wann

6. Für den Fall der Errichtung eines Eigenheimes:

a) Wurde das Einfamilienhaus seit Bezugsfertigkeit von Ihnen oder Ihren nächsten Angehörigen zu mehr als 50 % bewohnt ?

nein / ja  
Wenn ja: von .....  
bis .....  
durch .....  
(Bei Nutzung durch Angehörige Verwandtschaftsverhältnis:)  
.....

b) Wurde eine Wohnung des Zweifamilienhauses seit Bezugsfertigkeit von Ihnen oder Ihren nächsten Angehörigen bewohnt ?

nein / ja  
Wenn ja: von .....  
bis .....  
durch .....  
(ggf. Verwandtschaftsverhältnis)

c) Wurde die zweite Wohnung an Dritte vermietet ?

nein / ja  
Wenn ja: von .....  
bis .....

7. Falls das Grundstück bisher nicht bebaut worden ist:

a) Ist die Bauabsicht aufgegeben worden

nein / ja

b) Falls die Bauabsicht noch besteht:  
Das Wohngebäude soll erst erstellt werden.

Voraussichtliche Bezugsfertigkeit:  
.....

Ich (wir) versichern hiermit die Richtigkeit meiner (unserer) Angaben.

Görsingh - Paul. 3.10.78

.....  
( Ort )

( Datum )

.....  
( Unterschrift d. Erwerber )

Jetzige Anschrift:

.....  
( Unterschrift d. Erwerber )

70.

immowelt.de stelltenanzeigen.de autoanzeigen.de Bekanntschaften trauer.de Anzeigen

Archivsuche    
 Online-ID   

- Startseite
- Regionen
  - Dachauer Nachrichten
  - Dorfener Anzeiger
  - Ebersberger Zeitung
  - Erdinger Anzeiger
  - Freisinger Tagblatt
  - Fürstenfeldbr. Tagblatt
  - Garmisch-P. Tagblatt**
  - Geretsrieder Merkur
  - Holzkiirchner Merkur
  - Isar-Loisachbote
  - Miesbacher Merkur
  - München Stadt
  - München Nord
  - München Süd
  - Murnauer Tagblatt
  - Penzberger Merkur
  - Schongauer Nachrichten
  - Stamberger Merkur
  - Tegenseer Zeitung
  - Tölzer Kurier
  - Weilheimer Tagblatt
  - Wümtal
  - Bayern-Nachrichten
  - Bayern**
  - Sport**
  - FC Bayern
  - TSV 1860 München
  - Politik**
  - Wirtschaft
  - Weltspiegel
  - Vermischtes
  - Kultur + Leben
  - Reise
  - Videos
  - Fotostrecken
  - Leserbriefe
  - Wetter
  - Forum
  - Archiv
- Freizeit & Spaß
  - Gewinnspiele
  - Flirts & Partner
  - Kinoprogramm
  - Restaurant-Tipps
  - Horoskop
  - Veranstaltungen
  - Flohmärkte
  - Haustiere
- Spiele & Web
  - Merkur-Champ
  - Gscheidhaferl-Quiz
  - Online-Spiele
  - Software-Download
  - Stadtplan
  - Mitfahrgelegenheiten
- Shops
  - Konzertkarten
  - Merkurtz-Galerie
  - Erlebnisgeschenke
  - Fotoalbum

## Garmisch-Partenkirchen Tagblatt

16.09.2007 15:39 Uhr | aktualisiert: 16.09.2007 18:08 Uhr

### Eschenlohe vor Hochwasser geschützt

**Eschenlohe** - Der Bayerische Umweltminister Dr. Werner Schnappauf (CSU) hat im Rahmen eines Dorffestes die Hochwasserschutz-Anlage in Eschenlohe offiziell ihrer Bestimmung übergeben.

Zusammen mit Landtagsabgeordneter Renate Dodell (CSU), Landrat Harald Kühn (CSU) und Bürgermeister Peter Stahr (SPD) durchschnitt Schnappauf symbolisch ein weiß-blaues Band auf der neuen Loisach-Brücke. Murnaus Pfarrer Helmut Enemoser weihte die Bauwerke. Mehrere hundert Besucher, darunter zahlreiche Vertreter des öffentlichen Lebens, verfolgten bei Königswetter den Festakt. In nur 16 Monaten Bauzeit wurde die rund sechs Millionen Euro teure Hochwasserverbauung mit der Brücke, den Dämmen und Mauern errichtet. Damit ist der Ort, der zuletzt 1999 und 2005 unter Wasser stand, unter vorhersehbaren Umständen vor einer weiteren Überschwemmung geschützt.



©GROSS

**Durchschnitten zur offiziellen Eröffnung der Hochwasserschutz-Bauwerke ein weiß-blaues Band (von links): Umweltminister Dr. Werner Schnappauf, Landtagsabgeordnete Renate Dodell, Bürgermeister Peter Stahr und Landrat Harald Kühn. Foto: Herpen**

Es war kurz vor Mittag, als Schnappauf, der mit seiner Frau Claudia ins Werdenfeller Land angereist war, die erlösenden Worte sprach: „Eschenlohe kann dem Hochwasser ab sofort Paroli bieten.“ In einer rekordverdächtigen Bauzeit habe man einen „maßgeschneiderten Hochwasserschutz“ realisiert. Der Minister betonte aber ebenso in seiner Festrede mit Blick auf den Klimawandel und die zunehmenden Naturkatastrophen, dass es ein „rundum Sorglospaket“ nicht geben könne. Der Freistaat Bayern investiere viel Geld in den Hochwasserschutz: insgesamt 2,3 Milliarden Euro im Zeitraum von 2001 bis 2020.

Eschenlohe ist in einem außergewöhnlich hohen Maße in den Genuss dieses „Aktionsprogrammes“ gekommen. Die Kommune muss dank ordentlicher Zuschüsse nur einen Bruchteil der Gesamtkosten tragen, nämlich gerade mal rund 1,5 Millionen der insgesamt sechs Millionen Euro (mit Brücke).

Die Schutzbauten in Eschenlohe wurden auf zwei Kilometern Länge auf beiden Seiten der Loisach, die mitten durch das Dorf fließt, errichtet: Eine 1000 Meter lange Ufermauer, eine Ufersicherung aus 40 000 Tonnen Wasserbausteinen und Deiche, die mit 40 000 Kubikmetern Erd- und Kiesmaterial erhöht wurden, sichern den Ort vor Überschwemmungen. Das bisher größte Abfluss-Hindernis, die Loisach-Brücke, wurde neu gebaut und steht den Wassermassen nun nicht mehr im Weg. Die Hochwasser von 1999 und 2005 könnten laut WWA mit den neuen Schutzbauten problemlos durch den Ort geschleust werden, ohne dass Hab und Gut der Bürger gefährdet werden.

Weitere Themen Kommentare

19.09.2007 09:21  
 \* **Garmisch-Partenkirchen: Erste Pläne fürs Nobelhotel**

16.09.2007 18:22  
 \* **Mittenwald: Urgestein und Modernisierer: Mittenwalder CSU setzt bei**

Leserservice  
 Abo & Service  
 Anzeigenannahme  
 Kontakt

**Garmisch-Partenkirchen Tagblatt**  
 Redaktion Garmisch-Partenkirchen  
 Alpstützstraße 5a  
 82467 Garmisch-Partenkirchen  
 Tel.: 08821 / 757 - 17  
 Fax: 08821 / 757 - 26  
 ggp-tagblatt@merkur-online.de  
 Kontaktformular

Service:  
 \* **Gemeinden**  
 \* **Veranstaltungen**  
 \* **Links**  
 \* **RSS-Feed**

Aus der Umgebung ...



21.09.2007 09:28  
 Reichling  
**Margit Horner-Spindler kandidiert für den Bürgermeisterposten mehr »**

Veranstaltungen 

Kinoprogramm 

Restaurant-Tipps 

Tickets bestellen



**Crowded House**  
 4. Oktober 2007  
 \* **Axel Hacke**  
 22. Oktober 2007  
 \* **Laila Al-Deen**  
 16. Oktober  
 \* **Herman van Veen**  
 8. Oktober 2007

Bekanntschaften & Flirts 

Horoskop 

bayernsouvenir.de

Service

ePaper

Branchenbuch

Rechtsanwälte

Kostenloser Markt

Handelsregister

Traueranzeigen

Newsletter

Mediadaten

Online-Werbung

ISA-Mediennetzwerk

Links zu Themen des Münchner Merkur

RSS



Login/Registrieren

Wahlen auf Hornsteiner

20.03.2010 17:09

➔ Elmau: Onkel des Hotelchefs muss für Schaden aufkommen

20.03.2010 17:42

➔ Murnau: Geschäftsleute befürchten Konkurrenz

19.03.2010 17:01

➔ Murnau: Start der Jugendsozialarbeit

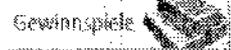
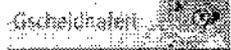
19.03.2010 15:10

➔ Mittenwald: Golfplatz auf Eis gelegt

Aktuelle Bilder aus der Region

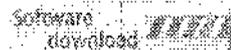


drucken | versenden | lesehrlet | nach oben



Gewinnspiele

- Freikarten für Tölzer Rosen- und Gartentage zu gewinnen
- Wiesn-Maßkrug zu gewinnen
- Online-Spiel: Mit Geschick und Glück 100 Euro gewinnen!



© merkur online  
Minutenaktuelle Nachrichten und Berichte aus München und Oberbayern  
Impressum | Kontakt | AGB | nach oben

M.

Archivsuche   
 Online-ID

**Startseite**

- Regionen
- Dachauer Nachrichten
- Dorfer Anzeiger
- Ebersberger Zeitung
- Erdinger Anzeiger
- Freisinger Tagblatt
- Fürstenfeldbr. Tagblatt
- Garmisch-P. Tagblatt
- Geretsrieder Merkur
- Holzkirchner Merkur
- Isar-Loisachbote
- Miesbacher Merkur
- München Stadt
- München Nord
- München Süd
- Murnauer Tagblatt
- Penzberger Merkur
- Schongauer Nachrichten
- Stamberger Merkur
- Tegenseer Zeitung
- Tölzer Kurier
- Weilheimer Tagblatt
- Wümtal
- Bayern-Nachrichten
- Bayern
- Sport
- FC Bayern
- TSV 1860 München
- Politik
- Wirtschaft
- Weltspiegel
- Vermiachte
- Kultur + Leben
- Reise
- Videos
- Fotostrecken
- Leserbriefe
- Wetter
- Forum
- Archiv

**Freizeit & Spaß**

- Gewinnspiele
- Flirts & Partner
- Kinoprogramm
- Restaurant-Tipps
- Horoskop
- Veranstaltungen
- Flohmärkte

**Spiele & Web**

- Merkur-Champ
- Gscheidhaferl-Quiz
- Online-Spiele
- Software-Download
- Stadtplan
- Mitfahrgelegenheiten

**Shops**

- Konzertkarten
- Merkurtz-Galerie
- Erlebnisgeschenke
- Fotoalbum
- Merkur-Shop

# Garmisch-Partenkirchner Tagblatt

15.08.2007 16:45 Uhr | aktualisiert: 15.08.2007 18:08 Uhr

## "Mordhaus" noch nicht unterm Hammer

**Eschenlohe** - Das Gästehaus "Zur Mühle" in Eschenlohe, in dem 2001 die 82-Jährige Katharina H. alias "Oma Trinchen" ermordet wurde, hat nach wie vor keinen neuen Eigentümer.

Die Kommune will bei der künftigen Gestaltung ein Wörtchen mitreden. Daher hat der Gemeinderat beschlossen, einen Bebauungsplan für das Areal aufzustellen. Das Areal namens „In der Mühle“ soll als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen werden.

Das „Mordhaus“ gammelt vor sich hin, ist bislang nicht zwangsversteigert worden. „Der Zuschlag ist noch nicht erfolgt“, erklärte eine Sprecherin der Wüstenrot Bausparkasse AG (Ludwigsburg), die Gläubigerin in dem Verfahren ist. Der bisherige Eigentümer Christian H. habe „heftig Rechtsmittel eingelegt. Das Ganze ist noch in der Schwebe“.



Erweckt einen heruntergekommenen Eindruck: das Gästehaus „Zur Mühle“, hinter dem die Brombeeren wuchern. Das Gebäude, in dem Katharina H. alias „Oma Trinchen“ ermordet wurde, wird wohl eines Tages abgerissen. foto: roy

**Weitere Themen Kommentare**

- 16.08.2007 18:52 **► Oberes Isartal: Wenig Hoffnung auf Wintermärchen**
- 16.08.2007 18:06 **► Eschenlohe: Polizei-Großaufgebot sucht vermisste Seniorin**
- 16.08.2007 17:04 **► Farchant: Zieht Seniorentagesstätte nach Oberau um?**
- 16.08.2007 16:16 **► Garmisch-Partenkirchen: Freispruch erster Klasse**
- 16.08.2007 16:16 **► Mittenwald: Protest gegen Lockerung des Lkw-Verbots: Scharnitzer marschieren nach Innsbruck**
- 16.08.2007 16:09 **► Garmisch-Partenkirchen: Verwirrende Namensangaben**

**Aktuelle Bilder aus der Region**



**Leserservice**

- Abo & Service
- Anzeigenannahme
- Kontakt

**Garmisch-Partenkirchner Tagblatt**

**Redaktion Garmisch-Partenkirchen**

Alpspitzstraße 5a  
82467 Garmisch-Partenkirchen

Tel.: 08821 / 757 - 17

Fax: 08821 / 757 - 26

gap-tagblatt@merkur-online.de

merkur-online.de

Kontaktformular

**Services:**

- Gemeinden
- Veranstaltungen
- Links

**Aus der Umgebung ...**



18.08.2007 17:30  
Schongau

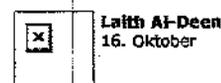
**Ein Argernis: Die gefährlichen Fugen am Marienplatz-Pflaster mehr ►**



**Kinoprogramm**

**Restaurant-Tipps**

**Tickets bestellen**



Laith Al-Deen  
16. Oktober

- **Joe Cocker**  
5. Oktober 2007
- **Al Jarreau**  
19. November 2007
- **Feist**  
6. Oktober 2007
- **Axel Hacke**  
22. Oktober 2007
- **Herman van Veen**  
8. Oktober 2007
- **Rod Stewart**  
12. Oktober 2007

12.

## Veränderungssperre

für das Gebiet "In der Mühle" in der Gemeinde Eschenlohe

Die Gemeinde Eschenlohe erlässt aufgrund § 14 und § 16 Baugesetzbuch -BauGB- in Verbindung mit Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Veränderungssperre als

### Satzung

#### § 1

#### Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist im beigefügten Lageplan Maßstab 1: 1000 vom 09.08.2007 umrandet.

Der Lageplan gilt als Anlage zur Veränderungssperre und ist ein Teil der Satzung.

#### § 2

#### Rechtswirkungen

Innerhalb des Geltungsbereiches der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden (§ 14 Abs. 1 BauGB)
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden (§ 14 Abs. 1 BauGB).

#### § 3

#### Ausnahmen

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidungen über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde (§ 14 Abs. 2 BauGB).

#### § 4

#### Vorhaben vor Inkrafttreten

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten dieser Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung, werden von der Veränderungssperre nicht berührt (§ 14 Abs. 3 BauGB).

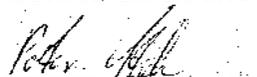
#### § 5

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Bekanntgabe in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich ein Bebauungsplan rechtsverbindlich wird, spätestens jedoch nach Ablauf von 2 Jahren (§ 17 Abs. 1 Satz 1 BauGB).

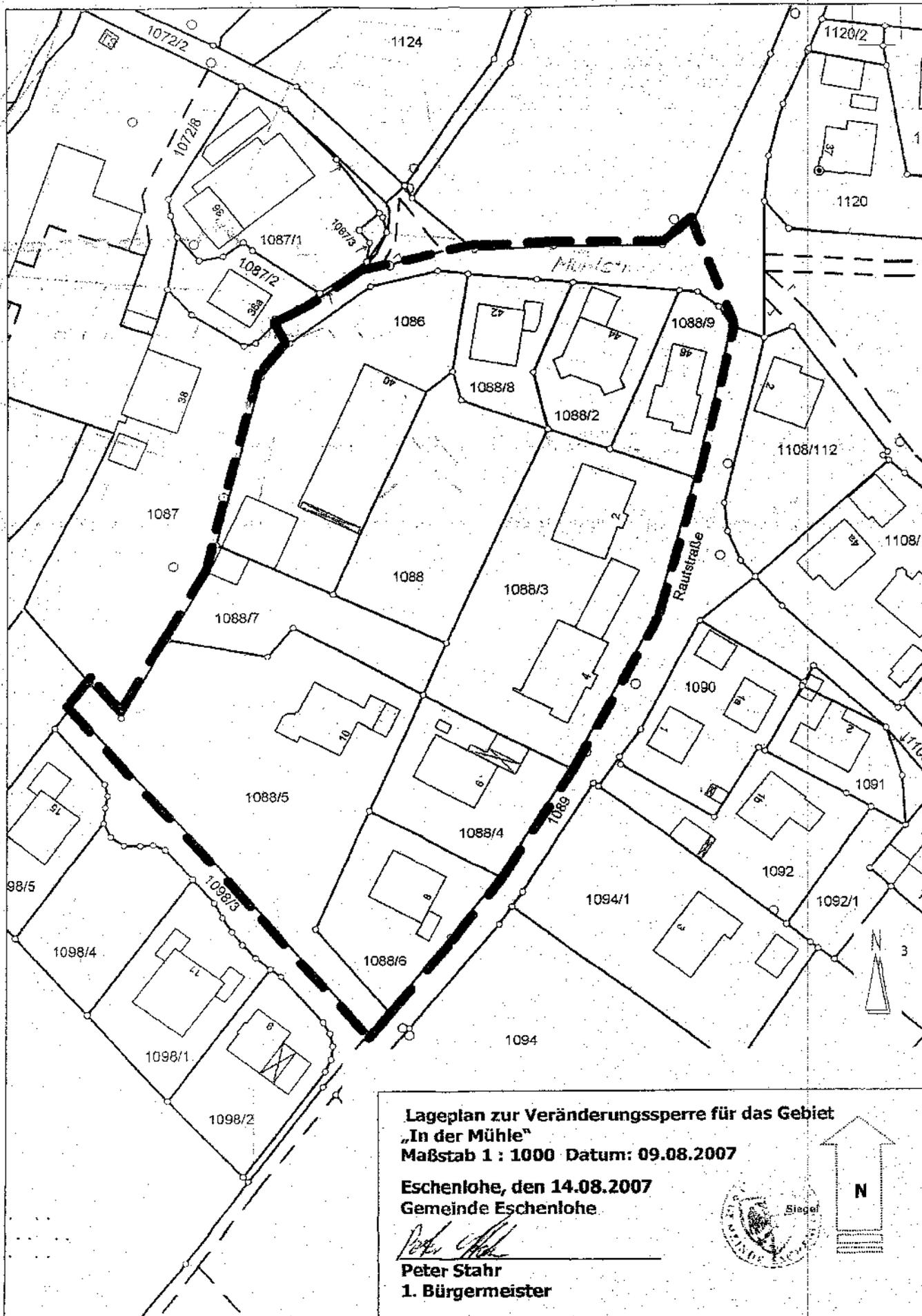
82438 Eschenlohe, den 14.08.2007

Gemeinde Eschenlohe



Peter Stahr  
1. Bürgermeister



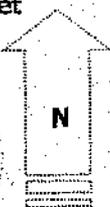


**Lageplan zur Veränderungssperre für das Gebiet  
 „In der Mühle“  
 Maßstab 1 : 1000 Datum: 09.08.2007**

**Eschenlohe, den 14.08.2007  
 Gemeinde Eschenlohe**

*Peter Stahr*

**Peter Stahr  
 1. Bürgermeister**



# Spezialkommando stürmt Haus

Eine spektakuläre Polizei-Aktion fand am Montag in Eschenlohe statt: Ein Spezialeinsatzkommando (SEK) drang gewaltsam in das Haus der Familie H. ein, da gegen die Mutter ein Haftbefehl vorlag und ein erhöhtes Sicherheitsrisiko bestand. Die Familie H. wurde mit dem Mordfall „Oma Trinchen“ in Verbindung gebracht.

VON ANDREAS SEILER

**Eschenlohe** – Die Familie H. – Mutter Irene H. (61), Vater Hans Georg H. (66) und Sohn Christian H. (32) – ist der Polizei bestens bekannt. Den drei Eschenlohern wurde 2002 vor dem Landgericht München II der Prozess gemacht, da sie im Verdacht standen, ein Jahr zuvor die kranke und bettlägerige Großmutter Katharina H. („Oma Trinchen“) umgebracht zu haben (wir berich-

teten). Das Verfahren endete mit einem Freispruch. Den Angehörigen konnte die Tat nicht nachgewiesen werden.

Nach einem angeblichen Auslandsaufenthalt wohnt die Familie H. jetzt wieder in Eschenlohe – ganz in der Nähe des Gästehauses „Zur Mühle“, in dem „Oma Trinchen“ ermordet wurde. Am frühen Montagabend müssen sich dort Szenen wie aus einem Krimi abgespielt haben. Schwer bewaffnete SEK-Polizeikräfte aus München verschafften sich mit Gewalt Zugang zu dem Anwesen. Im Ort ist die Redewendung von einer Terrassentüre, die zertrümmert worden sei, und von Blindgranaten, die in das Gebäude geworfen worden seien.

Murnaus Polizeichef Joachim Loy bestätigte gestern auf Tagblatt-Anfrage den Einsatz des Spezialkommandos. Wieviele Beamte vor Ort waren und wie sie genau vorgehen, wollte er jedoch nicht sagen. Die Polizei-Taktik werde nicht verraten, so Loy. Anlass der Aktion sei ein Haftbefehl gegen Irene H. gewesen. Dieser sei erlassen worden, weil



Vertreter des Veterinärarnotes kontrollierten gestern unter Polizeischutz das Eschenlöher Anwesen der Familie H., die dort Kühe hält.

FOTO: HER

sie eine Geldstrafe nicht bezahlt habe, zu der sie wegen des Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte verurteilt worden sei. Solche Haftbefehle seien eigentlich für die Polizei „Tagesgeschäft“, erklärt Loy. Nur im Fall der Familie H. habe die Gefahr bestanden, dass mit Waffen Ge-

genwehr geleistet wird. Aus diesem Grund habe man das SEK angefordert.

Die beiden Männer, Hans Georg und Christian H., seien bereits im Vorfeld des Einsatzes außerhalb ihres Wohnhauses aus Sicherheitsgründen in Gewahrsam genommen worden, berichtet Loy.

Irene H. habe trotz mehrmaliger Aufforderung die Haustüre nicht geöffnet, als die SEK-Beamten anklopfen. Nachdem diese mit Gewalt in das Haus eingedrungen waren, habe die Frau das Geld bezahlt. Somit ist diese Angelegenheit laut Loy erledigt.

Die Familie H. beschäftigte wenige Tage später erneut die Staatsorgane. Gestern Mittag kontrollierte Dr. Wolfgang Grötz, Leiter des Veterinärarnotes im Landratsamt Garmisch-Partenkirchen, unter Polizeischutz das Anwesen. Der Grund: Familie H. hält in der Garage zwei Kühe. Der Fachmann überprüfte, ob die Tiere artgerecht versorgt werden. Zum Ergebnis seiner Untersuchung wollte sich der Tierarzt mit Verweis auf den Datenschutz nicht äußern.

Die Polizei war mit mehreren Beamten vor Ort. Offenbar hatte man mit Schwierigkeiten gerechnet. Ein Polizist hatte sogar einen Rammbock zum Öffnen von Türen dabei. Der wurde allerdings nicht benötigt. Polizeichef Loy gibt Entwarnung: „Es ist alles friedlich verlaufen.“

# Bayerische Landesbrandversicherungsanstalt

# Versicherungs-Urkunde

Versicherter *Johann Heiber*

Länderei *Wormsch-Parkbuchingen* Gemeindeversicherungsamt *Wailfurm*  
Stadtereis  
Gemeinde *3* Verlobungs- und Heiratsbuch Nr. *15* Nr. *25*  
Ort *3* *Schlunlofen* Straße  
Platz

Die in dieser Urkunde eingetragenen Gegenstände sind gegen Brand, Blitz- und Zerknallschäden nach dem Versicherungsgesetz, der Satzung und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen versichert. Bei Eigentumswechsel tritt der neue Eigentümer in die Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsverhältnis einschließlich der Zahlungsrückstände seines Vorgängers ein. Das Versicherungsjahr beginnt am 1. Oktober. Der bereits am 1. Oktober fällige, voranzahlbare Jahresbeitrag, in den die Versicherungssteuer bereits eingerechnet ist, wird von der Gemeinde, Einwohnerschaft oder Versicherungskammer angefordert. Der Beitrag für die Zeit vom Eintritt oder von der Versicherungsänderung bis zum Ende des laufenden Versicherungsjahres (einmaliger Beitrag) beträgt *17 RM 20 Pf.* Er ist mit den Schätz- und sonstigen Gebühren von *35 RM* zusammen *52 RM 20 Pf.* binnen 14 Tagen auf das Postkonto München, Nr. 7635, Versicherungskammer (Brandversicherung) einzubringen, wozu eine Zahlkarte beiliegt. Auf die Ausführungen auf der letzten Seite wird hingewiesen. \* Dieser Betrag ist für die beantragte Versicherungsänderung nach Aufheben dem Jahresbeitrag zu zahlen.

München 22. (Briefsch.)  
Oberstr. 48, Februar 20 1942

*13. Oktober 1942*



## Bayerische Versicherungskammer Abteilung für Brandversicherung

Der Bezirksverwalter  
der Gemeinde *Schlunlofen*  
Ging: *31. OKT 1942*  
Nr. *1154* Seal

*Jung*

Die Gemeinde wird diese Urkunde nach Eröffnung ihres Verzeichnisses dem Versicherten sofort zustellen.

Zugestellt am *31. Okt 1942* Unterschrift des Zerstellers

Seite	Versicherter Gegenstand	Nachbargefahr oder Zusammenhang mit		Gau-geflüßte oder Beitrag von Tax-fond	Allgemeine Versicherung (Zustandswert-versicherung)	Neuwert-Versicherung	In der Stamme-vel.-Summe ent-haltener Zuschlag vom Hundert	Klassen-beitrag	
		Haus-Nr.	Ziffer		Stamm-versicherungssumme *)	Stamm-versicherungssumme *)		Stk.	Zfl.
a	b	1	2		3		4	4a	
1 <sup>o</sup>	Alufenschild		I		29000			29	-
zu									
1	Brigadekammer		I		2600			260	
2 <sup>o</sup>	Hall u. Kuchel		III		19800			3960	
zu									
2	Brigadekammer		III		780			156	
3 <sup>o</sup>	Luftschiffabende		III		7900			1580	
zu									
3	Brigadekammer		III		580			116	
4	Alufenschild		III		2200			440	
5	Brigadekammer - in		III		2700			540	
zu									
5	Brigadekammerabende		III		1700			340	
6	Wohnkammerabende		I		4700			470	
	mit Quastfäden								
7	Luftschiffabende mit		III		320			64	
8	Alufenschild		III		710			142	
9	Luftschiffabende		III		1700			340	
10	Abende		III		140			28	

Summe Seite .....

Gesamte Stammversicherungssumme

74830

14330

\*) Beide Versicherungen sind beweglich. Die Stammversicherungssumme wird im Schadensfalle mit der jeweils gültigen Feuerungszahl (z. B. für Gebäude 1,5 für Zugehörigen 1,5) vervielfacht. Die erhöhte Summe (Stammversicherungssumme x Feuerungszahl) ist die Haßsumme. Der Beitrag wird aber nur aus der Stammversicherungssumme berechnet (f. S. 4 Str. 4).



Für die Versicherungen bei der Landesbrandversicherungsanstalt sind maßgebend:

1. das Gesetz für das öffentliche Versicherungswesen (VersG.) vom 7. Dezember 1933 (GBl. S. 467),
2. die Satzung vom 28. Dezember 1935 (GBl. S. 795),
3. die Allgemeinen Versicherungsbedingungen vom 28. Dezember 1935 (GBl. S. 810).

### Auszug aus diesen Bestimmungen.

1. Die Versicherung vergütet die Schäden, die an versicherten Gegenständen durch Brand, Blitz und Zerknall (Explosion) entstehen (Art. 18 VersG. und § 46 der Satzung).
  2. Die Versicherung kann der Eigentümer, der Erbbauberechtigte, der Miteigentümer zugunsten sämtlicher Eigentümer und der Pächter zugunsten des Eigentümers beantragen (§ 12 der Satzung).
  3. Versichert können werden:
    - a) nur bei der Landesbrandversicherungsanstalt Gebäude mit allen wesentlichen Bestandteilen (§ 7 der Satzung),
    - b) im freien Wettbewerb mit der Privatversicherung als Zugehörigen Kircheneinrichtungen, Einrichtungen für Gewerbe-, Fabrik-, landwirtschaftliche und sonstige Betriebe, insbesondere Maschinen- und Werkzeuginrichtungen (§ 8 der Satzung), als sonstige Gegenstände alle natürlich oder künstlich mit dem Grund und Boden fest verbundenen Sachen (§ 9 der Satzung).
  4. Die Versicherung ist möglich
    - a) als Allge-meine Versicherung, d. i. die Versicherung des durch die Schätzung ermittelten Zustandswertes,
    - b) als Neuwertversicherung, d. i. die Versicherung des durch die Schätzung ermittelten Neuwertes.Die Schätzung hat vorerst nach den Preisen von 1914 zu erfolgen. Die Versicherungssumme kann bei der allgemeinen Versicherung niedriger als der Schätzungswert (bis zu 100 RM) und bei beiden Versicherungen um 10 oder 20 v. H. der Versicherungssumme höher gewählt werden.

Beide Versicherungen sind beweglich, d. h. im Schadensfall wird die Stammversicherungssumme mit der jeweils gültigen Feuerungs-zahl vervielfacht.

Der Versicherungsantrag ist beim Brandversicherungssamt zu stellen und wird — falls kein Ablehnungsgrund vorliegt — am Tage nach seinem Einlauf wirksam. Anträge auf Austritt oder Minderung werden mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam, wenn hierbei der Nachweis über die Kostenfreiheit oder die Verlastung des Grundstückes (Name und Wohnort des Gläubigers) beigebracht ist. Ist das Grundstück belastet, so ist die Zustimmung sämtlicher Grundstücksgläubiger erforderlich. Solange die Nachweise nicht vorliegen, ist der Austritts- oder Minderungsantrag unwirksam.
  5. Beiträge.

Den Jahresbeitrag bestimmt die Versicherungskammer für jedes Versicherungsjahr in Zehnteln des Grundbeitrags (§ 35 Abs. I der Satzung).

Der Grundbeitrag berechnet sich nach der Bauart und Schadensgefahr des versicherten Gegenstandes aus der Stammversicherungssumme (§ 35 Abs. II der Satzung).Nach ihrer Bauart werden die Gebäude in 4 Klassen eingeteilt:
    - I. Klasse: Gebäude mit feuerbeständigen Umfassungen und hartem Dach — 1 RM vom Tausend,
    - II. Klasse: Gebäude mit feuerhemmenden Umfassungen und hartem Dach — 1,50 RM vom Tausend,
    - III. Klasse: Gebäude mit feuerbeständigen Umfassungen und weichem Dach, Gebäude mit nicht feuerhemmenden Umfassungen und hartem Dach — 2 RM vom Tausend,
    - IV. Klasse: Gebäude mit nicht feuerbeständigen Umfassungen und weichem Dach — 2,50 RM vom Tausend.(§§ 38 und 39 der Satzung).Wegen besonderer Schadensgefahr erhöhen sich diese Beiträge in folgender Weise:
    - a) Für Fabrik- und Gewerbebetriebe und sonstige Anlagen mit erhöhter Schadensgefahr werden Zuschläge nach dem von der Versicherungskammer aufgestellten Verzeichnis der Betriebe und Anlagen mit erhöhter Schadensgefahr festgesetzt.
    - b) Für Versicherungsgegenstände mit erhöhter Zerknallgefahr werden Zuschläge von 0,2 bis 10 v. H. der Stammversicherungssumme festgesetzt.
    - c) Der Beitrag erhöht sich für Gebäude mit landwirtschaftlichen Betriebsräumen um 10 Zehntel, für landwirtschaftliche Wohngebäude, welche zu einem kleinen Teil landwirtschaftlichen Betriebszwecken dienen, um 5 Zehntel.
  - d) Verloren Gebäude gegen bau- oder feuerpolizeiliche Vorschriften oder gegen allgemein anerkannte Regeln und Sicherheitsvorschriften, namentlich hinsichtlich der elektrischen Anlagen, so kann die Versicherungskammer der erhöhten Gefahr entsprechende Zuschläge festsetzen.
  - e) Zu den Beiträgen für die Neuwertversicherung können Zuschläge festgesetzt werden (§ 42 der Satzung).

Bei Gebäuden, die ohne Brandmauer zusammenhängen, überträgt sich der höhere Beitragsatz samt Zuschlag des einen Gebäudes auf das andere.

Für Zugehörigen und sonstige Gegenstände kann die Versicherungskammer den Beitrag und Zuschlag anders festsetzen. Jede Gefahrerhöhung ist unverzüglich und möglichst vor der Änderung dem Brandversicherungssamt anzuzeigen, widrigenfalls die Entschädigung verweigert wird und der hinterzogene Beitrag dreifach zu zahlen ist.
6. Der Versicherte hat den Schaden spätestens binnen 3 Tagen, nachdem ihm das Schadenersignis bekannt wurde, beim Brandversicherungssamt und beim Bürgermeister schriftlich oder mündlich anzuzeigen.

Hat der Versicherte einen Schaden dem Brandversicherungssamt nicht binnen eines Jahres nach dem Schadenersignis angezeigt, so verliert er den Anspruch auf die Entschädigung (§ 56 der Satzung).

Die Versicherungskammer setzt die Entschädigung fest. Hierüber erteilt sie dem Versicherten einen Bescheid (§ 60 der Satzung).
  7. Der Anspruch auf die Entschädigung geht verloren, wenn der Versicherte den Versicherungsfall vorsätzlich oder durch Fahrlässigkeit unmittelbar oder mittelbar herbeiführt oder an solchen Handlungen beteiligt ist oder trotz Kenntnis von der beabsichtigten Herbeiführung des Schadens nicht Anzeige erstattet. Das gleiche gilt, wenn er Umstände, die für die Schadenserhebung in Betracht kommen, absichtlich verschweigt oder darüber wesentlich unwahre Angaben macht (§ 49 der Satzung).
  8. Wenn ein Miteigentümer seinen Entschädigungsanspruch verliert, können die übrigen Miteigentümer nur den ihrem Anteil an dem versicherten Gegenstand entsprechenden Betrag beanspruchen.

Verliert ein Ehegatte seinen Entschädigungsanspruch für einen zum Gesamtgut gehörenden Gegenstand, so haben auch der andere Ehegatte und seine Rechtsnachfolger keinen Anspruch.

Verliert ein Miterbe seinen Entschädigungsanspruch für einen zum gemeinschaftlichen Vermögen der Erbengemeinschaft gehörenden Versicherungsgegenstand, so haben sämtliche Miterben keinen Anspruch.Wird ein mit dem Versicherten in häuslicher Gemeinschaft lebender Familienangehöriger wegen vorsätzlicher Brandstiftung verurteilt, so verliert der Versicherte seinen Entschädigungsanspruch.

Die Versicherungskammer kann aus besonderen Billigkeitsgründen eine freiwillige Leistung gewähren (§ 50 Abs. I-V der Satzung).
9. Die Entschädigungen werden grundsätzlich nur zur Bauprüfungsgemäßer Wiederherstellung des beschädigten Gegenstandes auf der Brandstätte ausbezahlt. Die Wiederherstellung hat bei Vermeidung des Verlustes der Entschädigung binnen 3 Jahren nach dem Schadensfall zu erfolgen (Art. 26 VersG.).
  10. Änderungen an den brandschädigten Gegenständen dürfen ohne Genehmigung des Brandversicherungssamts oder der Bezirksverwaltungsbehörde nicht vorgenommen werden, widrigenfalls das Einspruchsrecht gegen die Schadensfestsetzung erlischt (§ 37 der Satzung).
  11. Die Anzahlung der Entschädigung ist bei der Gemeinde zu beantragen.
  12. Gegen den Inhalt dieser Urkunde ist — soweit es sich nicht um die Neuwertversicherung von den im § 31 Abs. II der Satzung aufgeführten Gegenständen handelt — Einspruch zulässig; der binnen 14 Tagen nach Zustellung der Urkunde bei der Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirksamt, Oberbürgermeister der Städte und Bürgermeister der ehem. Kreisunmittelbaren Städte) einzulegen und zu begründen ist (Art. 61 und 62 des VersG.).
  13. Die Versicherungsurkunde wird unentgeltlich ausgestellt. Zweite Exemplare (Abschriften, Auszüge) können gegen Entrichtung der Schreibgebühren bezogen werden. Bei Bestellung sind Gemeinde, Ort oder Straße und Hausnummer stets anzugeben.
  14. Anträge und Anfragen sind an das Brandversicherungssamt zu richten.



Grundbuch von Eschenlohe) der Raiffeisenbank Aresing-Hörzhausen-Schillberg eG iHv. DM 100.000,- die Zustimmung und Unterschrift von Frau Irene Anita Huber (\*25.05.1947 in D-Schrobenhausen) erforderlich, da ein wesentlicher Bestandteil ihr Wohnrecht im Haus Nr. 25 im Mühlengeleende vor D-82438 Eschenlohe (sie erhielt dieses im Zuge der Scheidung vom 10.12.1967) und ihre damit zusammenhängende Land- und Forstwirtschaft Haus Nr. 25, die sie seit der Gütergemeinschaft mit nur Hans Georg Huber (\*12.07.1942) ab 1972 erwarb, gefährdet bzw. durch die geplante Zwangsversteigerung am 13.11.2008, 14:00 Uhr, (Az.: K 61/06 des Amtsgerichts D-82362 Weilheim (Wasserhausstrasse 5) der Fl.-Nr. 8/11 der Gemarkung Eschenlohe (Grundbuchamt Garmisch-Partenkirchen) Kündert, genommen werden soll, was weder rechtlich noch steuerlich möglich ist. Frau Irene Anita Huber hat daher aus dieser Grundschuld iHv. DM 70.000,- die die Raiffeisenbank Aresing-Hörzhausen-Schillberg eG und deren Mitglied die Raiffeisenbank Hörzhausen illegal zur „Versteigerung“ K 61/06 des Amtsgerichts D-82362 Weilheim herleitet den obig titulierten Anspruch zur sofortigen Vollstreckung gegen die Raiffeisenbank

Insb. Prot. vom 12.11.2008

*Hans Georg Huber*  
gez. Hans Georg Huber

Wohnhaft Haus Nr. 25 im Mühlengeleende vor D-82438 Eschenlohe; 12. November 2008

Gebühr in Höhe von € 13,20  
gem. § 14 TP 13 GebG 1957 idF.  
BGBl. I 1/28/2007 entrichtet

D.R.Zl. 3431/2008

Ich bestätige die Echtheit der Unterschrift des Herrn Hans Georg Huber, geboren am 12.07.1942 (zwölften Juli neunzehnhundertzweiundvierzig), Haus-Nr. 25 im Mühlengelände vor D-82438 Eschenlohe, -----  
Innsbruck, am 12.11.2008 (zwölften November zweitausendacht). -----



*[Handwritten signature]*  
Mag. Klaus Albrecht  
als Substitut  
des öffentlichen Notars  
Dr. Philipp Schwarz in Innsbruck

THE UNIVERSITY OF CHICAGO  
LIBRARY



[The remainder of the page contains extremely faint and illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the document.]

16.

Sofort vollstreckbare Ausfertigung

für Irene Anita Huber (\*12.07.1947 in D-Schrobenhausen; Geburtsurkundennummer 111/1947 des Standesamtes Schrobenhausen)

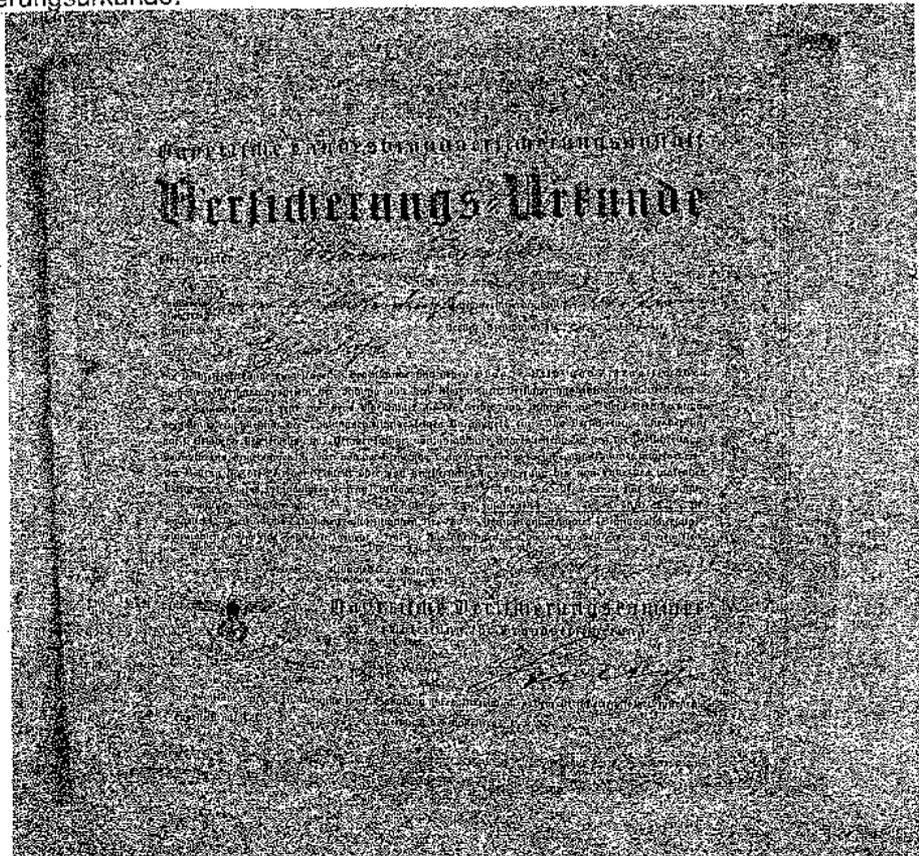
Hiermit erteile ich Christian Georg Huber (Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe; Geburtsurkundennummer 246/1976 des Standesamtes Schrobenhausen; Sohn von Hans Georg Huber: \*12.07.1942/Geburtsurkundennummer 62/1942 des Standesamtes Murnau a. Staffelsee und von Irene Anita Huber: \*25.05.1947/Geburtsurkundennummer Nr. 111/1947 des Standesamtes Schrobenhausen) Frau Irene Anita Huber (\*12.07.1942) eine sofort vollstreckbare Ausfertigung über die Haelfte des Betrages von 21.595.838,00 DM (sind 11.041.776,00 EURO), also iHv. 5.520.888,00 EURO für die sofortige Zwangsvollstreckung gegen die Wüstenrot Bausparkasse AG, 71638 Ludwigsburg.

RECHTSGRUND:

Bezüglich der Fl.-Nr. 1086 wurde ich am 06.09.1994 falsch und nichtig ins Grundbuch des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen Band 27 Blatt 970 der Gemarkung Eschenlohe eingetragen. Bezüglich der Fl.-Nr. 1088/7 wurde ich am 03.11.1994 falsch und nichtig ins Grundbuch des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen Band 47 Blatt 1627 (bis 06.09.1994 Band 27 Blatt 970) der Gemarkung Eschenlohe eingetragen.

Ich habe u.a. gegen diese falschen Eintragungen die Eintragung von Widersprüchen ins Grundbuch notariell beglaubigt. Diese Widersprüche sind bis heute nicht eingetragen.

Auf der Fl.-Nr. 1086 steht das Haus-Nr. 25 der Steuergemeinde Eschenlohe, u.a. mit Strom- und Wasserrechten. Dieses Haus-Nr. 25 (ein land- und forstwirtschaftlicher Betrieb) mit allem was dazugehört (u.a. die gesamte Plan-Nr. 1088; die Fl.-Nr. 1088/7 ist nur eine unzulässig gebildete Teilflaechel), gehört kraft Geburt meinem Vater Hans Georg Huber (\*1942) zu Alleineigentum (§§ 19 II, 53ff. Reichserbhofgesetz, Höferecht, Anerbenrecht; vgl. auch den Beschluss des Bauerngerichts Garmisch-Partenkirchen vom 03.11.1951 im Az.: XV 208/51 und siehe die Grundakten des Haus-Nr. 25 der Steuergemeinde Eschenlohe). Hier ist der Nachweis für das Haus-Nr. 25 durch folgende Brandversicherungsurkunde:



Mit URNr. 790/1968 des Notars Dr. Otto Bitterauf aus Weilheim hat Herr Georg Huber (\*24.12.1906) – mit Zustimmung seiner Ehefrau Katharina Huber (\*1918) – eine Grundschuld ohne Brief iHv. 156.000.- DM (plus 13 % Zinsen jaehrlich) ins Grundbuch auf die Fl.-Nr. 1086 für die Vereinigten Sparkassen in Weilheim eingetragen. Seit 5.11.1998 ist die Wüstenrot Bausparkasse AG in Ludwigsburg bezüglich dieser Grundschuld (plus Zinsen) eingetragen.

Bezüglich der Fl.-Nr. 1086, 1088/7 der Gemarkung Eschenlohe wurde am 5. November 1975 eine Grundschuld zu 30.600.- DM (plus 10% Zinsen jaehrlich ) für die Bausparkasse GdF Wüstenrot gemeinnützige GmbH in Ludwigsburg eingetragen. Weder die Wüstenrot Bausparkasse AG noch die Vereinigten Sparkassen Weilheim haben mich darüber aufgekläert, dass es sich bei den Fl.-Nr. 1086, 1088/7 um rein landwirtschaftliche Flaechen handelt, die gar nicht belastet werden dürfen.

Mit URNr. 2681/1998 des Notars Dr. Heinz Keilbach aus Passau wurde die Fl.-Nr. 1086 mit 50.000.- DM zuzüglich 15 % Zinsen jaehrlich illegal zusaetzlich belastet. Seit 1968 sind die Fl.-Nr. 1086, 1088/7 der Gemarkung Eschenlohe illegal belastet. Meine Mutter Irene Anita Huber war von 1972 - 1997 in Gütergemeinschaft mit Hans Georg Huber verheiratet. Die Wüstenrot Bausparkasse AG schuldet meinen Eltern insgesamt 11.041.776,00 EURO.

*Christian Georg Huber*

gez. Christian Georg Huber

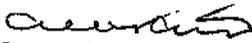
(wohnhaft: Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe); 3. November 2008

Gebühr in Höhe von € 13,20  
gem. § 14 TP 13 GebG 1957 idF  
BGBl. II 128/2007 entrichtet.

B.R.Zl.: 3374/2008

Ich bestätige die Echtheit der Unterschrift des Herrn Christian Georg **Huber**, geboren am 30.07.1976 (dreißigsten Juli neunzehnhundertsechundsiebzig), Haus Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe.-----  
Innsbruck, am 3.11.2008 (dritten November zweitausendacht).-----



  
**Mag. Klaus Albrecht**  
als Substitut  
des öffentlichen Notars  
Dr. Philipp Schwarz in Innsbruck

77.

### Sofort vollstreckbare Ausfertigung

für Irene Anita Huber  
(\*25.05.1947 in D-Schrobenhausen; Geburtsurkundennummer Nr. 111/1947 des Standesamtes Schrobenhausen)

Hiermit erteile ich Christian Georg Huber (Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe; Geburtsurkundennummer 246/1976 des Standesamtes Schrobenhausen; Sohn von Hans Georg Huber: \*12.07.1942/Geburtsurkundennummer 62/1942 des Standesamtes Murnau a. Staffelsee und von Irene Anita Huber: \*25.05.1947/Geburtsurkundennummer Nr. 111/1947 des Standesamtes Schrobenhausen) Frau Irene Anita Huber (\*1947) eine sofort vollstreckbare Ausfertigung über 329.518,13 DM, also iHv. 168.479,94 EURO für die sofortige Zwangsvollstreckung gegen die BHW Bausparkasse AG, 31781 Hameln und gegen die Deutsche Post AG (eine Anschrift: Postbank Nürnberg, 90329 Nürnberg).

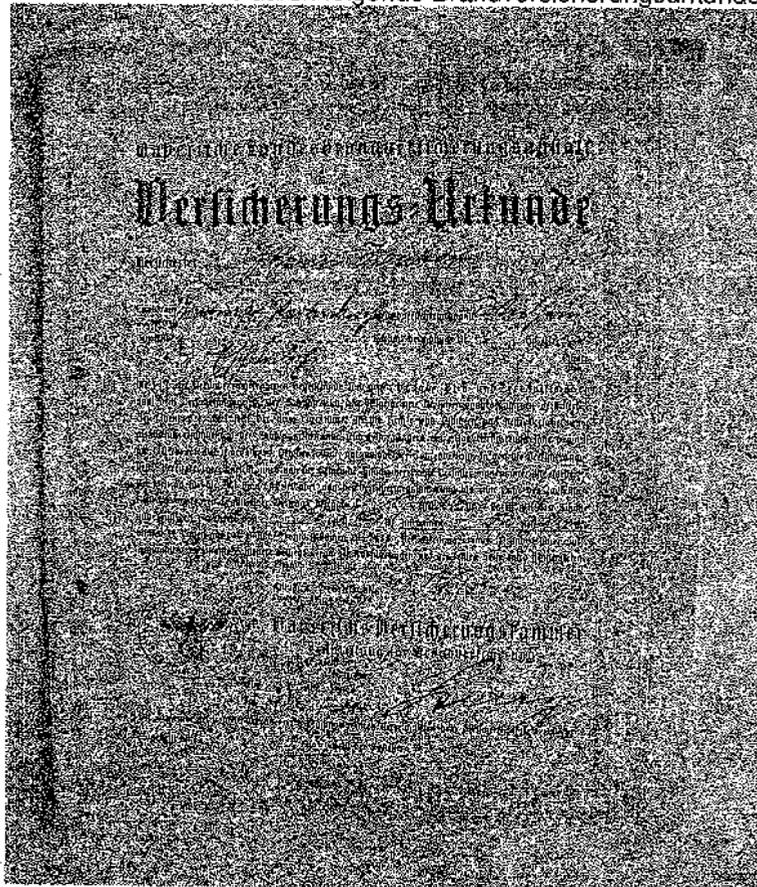
### RECHTSGRUND:

Bezüglich der Fl.-Nr. 1088/5 wurde ich 1998 falsch und nichtig ins Grundbuch des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen Band 31 Blatt 1116 der Gemarkung Eschenlohe eingetragen.

ich habe diese Eintragung bereits rückgaengig gemacht.

Dennoch hat die BHW Bausparkasse AG ihre illegal eingetragene Grundschuld (URNr. 1175/2000 des Notars Dr. Friedrich aus Garmisch-Partenkirchen) iHv. 110.000.- DM (plus 15% Zinsen jaehrlich) bis heute nicht gelöscht. Diese Grundschuld haette schon wegen des Wohnrechts meiner Mutter (die nicht unterschrieb und nicht zustimmte) Irene Anita Huber (\*1947) nicht eingetragen werden dürfen. Ausserdem handelt es sich hier um den Erbhof Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe. Dieser Erbhof Haus-Nr. 25 (daran haengt die gesamte Fl.-Nr. 1088) ist (wie die Fl.-Nr. 1086 und die gesamte Fl.-Nr. 1088) rein land- und forstwirtschaftlich und darf von einer Bausparkasse überhaupt nicht belastet werden.

Hier ist der Nachweis für das Haus-Nr. 25 durch folgende Brandversicherungsurkunde:



Meine Mutter Irene Anita Huber (\*1947) ist also iHv. 168.479,94 EURO geschädigt. Die 168.479,94 stehen Irene Anita Huber (\*1947) zu. Schuldner sind die BHW Bausparkasse AG, 31781 Hameln und die Deutsche Post AG – deren Tochter Postbank die BHW übernahm – als Inhaber der Deutschen Postbank (Postbank Nürnberg, 90329 Nürnberg).

*Christian Georg Huber*

gez. Christian Georg Huber

(wohnhaft: Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe); 3. November 2008

Gebühr in Höhe von € 13,20  
gem. § 14 TP 13 GebG 1957 idF  
BGBl. II 128/2007 entrichtet.

B.R.Zl.: 3371/2008

Ich bestätige die Echtheit der Unterschrift des Herrn Christian Georg **Huber**, geboren  
am 30.07.1976 (dreißigsten Juli neunzehnhundertsechundsiebzig), Haus Nr. 25 im  
Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe. -----  
Innsbruck, am 3.11.2008 (dritten November zweitausendacht). -----



*Klaus Albrecht*  
**Mag. Klaus Albrecht**  
als Substitut  
des öffentlichen Notars  
Dr. Philipp Schwarz in Innsbruck

**Ausserverkehrziehung (u.a. nach §§ 732, 765a, 766, 767 ff. ZPO - entweder in direkter oder entsprechender Anwendung -, §§ 28 ff., 86, 101, 115 ZVG, 134, 135, 136, 138 BGB) rechtsungültiger Urteile, rechtsungültiger Beschlüsse/Bescheide, rechtsungültiger Verfahren, der rechtsungültigen URNr. 1175/2000 des Notars Dr. Friedrich aus Garmisch-Partenkirchen sowie rechtsungültiger An- und Abmeldungen**

A. Die Bescheide der Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt, der Stadt Schrobenhausen und der Gemeinde Eschenlohe, die bisher über „Mühlstrasse 40, 82438 Eschenlohe“, „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ und „Aichacher Str. 17 und 19, 86529 Schrobenhausen“ erlassen wurden, werden allesamt aufgehoben und ausser Verkehr gezogen.

B. Es wird festgestellt, dass die Wüstenrot Bausparkasse AG, Hohenzollernstrasse 46, 71638 Ludwigsburg keine Forderung gegen mich hat. Die Wüstenrot Bausparkasse AG gibt mit Schreiben vom 30.07.2008 folgende Ansprüche gegenüber dem Amtsgericht – Vollstreckungsgericht – Alpenstrasse 16, 82362 Weilheim in Oberbayern an:

- . Kapital der Grundschuld III/1 79.761,53 EURO
- . hieraus 13% Zinsen vom 17.05.1968 bis 10.09.2008;
- . Kapital der Grundschuld III/2 15.645,33 EURO
- . hieraus 10% Zinsen vom 05.11.1975 bis 10.09.2008;
- . Kapital der Grundschuld III/3 25.564,59 EURO
- . hieraus 15% Zinsen vom 15.12.1998 bis 10.09.2008.

Diese Ansprüche bestehen nicht. Ich habe weder einen Kreditvertrag vom 17.05.1968 noch vom 05.11.1975 und schon gar nicht mit der Wüstenrot AG. Ich bin erst 1976 geboren. Infolgedessen können auch keine Zinsen gegen mich berechnet werden. Ein Kreditvertrag des Jahres 1998 setzt voraus, dass ich zumindest ein Wohnhaus erhalten habe. Dies ist aber nicht der Fall. Die Fl.-Nr. 1086, 1088 und 1088/7 der Gemarkung Eschenlohe (die noch dazu aktuell vollkommen falsch beim Grundbuchamt Garmisch-Partenkirchen geführt werden) sind bis heute rein landwirtschaftlich. Eine Belastung durch die Wüstenrot Bausparkasse AG und der Abschluss eines Kreditvertrages mit der Wüstenrot Bausparkasse AG war und ist nicht möglich. Es besteht somit kein wirksamer Kreditvertrag zwischen mir und der Wüstenrot Bausparkasse AG. Die Wüstenrot Bausparkasse AG hat keine Forderung, und zwar weder eine schuldrechtliche noch eine dingliche.

C. Es wird festgestellt, dass das Versaeumnisurteil des LG München II vom 17.02.2005 (Az.: 5 O 4386/O4) über 200.000.- EURO zuzüglich 5% Zinsen über dem Basiszinssatz seit 1.2.2005, inklusive des Kostenfestsetzungsbeschlusses des LG München II vom 15.04.2005 (Az.: 5 O 4386/O4) iHv. 8.198,01 EURO zuzüglich 5% Zinsen über dem Basiszinssatz seit dem 4.3.2005 sittenwidrig und nichtig ist. Da ich nie Eigentümer der Fl.-Nr. 1086, 1088 und 1088/7 der Gemarkung Eschenlohe war und das Bauernwohnhaus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe einen Buchwert von DM 1.- und einen Einheitswert von 5.000.- DM hat, hat Herr Florian Mooser weder einen Pflichtteilsanspruch, noch einen Pflichtteilsergaenzungsanspruch und auch sonst keinen Anspruch, und zwar weder schuldrechtlich noch dinglich. Weder das Versaeumnisurteil noch der Kostenfestsetzungsbeschluss des LG München II sind rechtswirksam zugestellt.

D. Es wird festgestellt, dass das Versaeumnisurteil des LG München II vom 30.05.2003 (Az.: 4 O 5592/O2) über 200.000.- EURO (nebst 5% Jahreszinsen über dem Basiszinssatz nach § 1 des Pfandsatzüberleitungsgesetzes hieraus seit 08.04.2003) sowie der Kostenfestsetzungsbeschluss des LG München II (über 5% Jahreszinsen über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit 24.06.2003) vom 03.07.2003 (Az.: 4 O 5592/O2) nichtig ist. Gabriele Mooser hat wie Florian Mooser keinerlei Anspruch (siehe Punkt C.), und zwar weder schuldrechtlich noch dinglich. Weder das Versaeumnisurteil noch der Kostenfestsetzungsbeschluss des LG München II sind rechtswirksam zugestellt.

E. Es wird festgestellt, dass der Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Coburg vom 21.03.2003 (Az.: O3 – 3182117 – Ot -N) – sowie der zugrundeliegende Mahnbescheid – iHv. 5.815,87 EURO (Hauptforderung, nebst 5% Jahreszinsen über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit 17.12.2001) und iHv. 914,57 EURO (festgesetzte Kosten, nebst 5% Jahreszinsen über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit 21.10.2003) nichtig sind. Neben Florian Mooser und Gabriele Mooser hat auch Margarethe Haenle (alle drei betreiben das nichtige Mahn- und Vollstreckungsverfahren) keinen Anspruch aus den gleichen Gründen wie unter Punkt C und D dargelegt. Noch dazu sind weder der Mahnbescheid noch der Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Coburg rechtswirksam zugestellt.

F. Es wird festgestellt, dass das Versaeumnisurteil des Landgerichts München II vom 19.08.2002 (Az.: 13 RO 4095/O2), nebst 7,47% Zinsen jährlich aus 18.006,30 EURO seit 19.09.2002 nichtig ist. Laut Urteil waeren 18.006,03 EURO die Hauptsacheforderung (nebst 5% Zinsen über dem jeweiligen Basiszinssatz jährlich hieraus seit 16.06.2002) und 1.724,00 EURO (nebst 5% Zinsen über dem jeweiligen Basiszinssatz jährlich hieraus seit 23.08.2002). Diese Kosten sind Kosten, die die Anwaltskanzlei Bossi für den Pflichtverteidiger Uwe Lehbruck in Rechnung stellt. Die Pflichtverteidigerkosten fallen laut rechtskraeftigem Freispruch vom 02.05.2002 (Az.: 1 Ks

31 Js 24914/O1 des LG München II) der Staatskasse zur Last. Noch dazu sind weder das Versäumnisurteil (Az.: 13 RO 4095/O2; LG München II) noch der Kostenfestsetzungsbeschluss rechtswirksam zugestellt.

G. Auch der Freistaat Bayern, vertreten durch die Landesjustizkasse Bamberg, Heiliggrabstrasse 28, 96052 Bamberg hat keine Forderung an mich. Das Vollstreckungsersuchen der Landesjustizkasse Bamberg vom 09.08.2005 (KSB 608051725209) iHv. 8.351,44 EURO (Offene Kostenrechnungen) und 136,25 EURO (bisherige Beitreibungskosten) sind rein fingiert und existieren nicht. Diese Berechnungen (sind ebenfalls nicht rechtswirksam zugestellt) basieren auf dem Objekt „Mühlstrasse 40, 82438 Eschenlohe“ (einem reinen Schwarzbau, für den der Wert von maximal 1.- EURO angesetzt werden darf). Der Freistaat Bayern hat daher weder in dinglicher noch in persönlicher Hinsicht einen Anspruch gegen mich.

H. Was das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen betrifft, so hat dieses Amt ebenfalls keine Forderung, weder in dinglicher noch in schuldrechtlicher Hinsicht. Das Versäumnisurteil des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen vom 14.06.2005 (Az.: 5 C 262/99, samt Vollstreckungsklausel vom 05.08.2005) iHv. 19.375,39 EURO (Hauptforderung) ist nichtig (§§ 125 I, II Nr. 3 + 4 AO, § 44 VwVfG) und im übrigen nicht rechtswirksam zugestellt. Anna Katharina Huber (\*1918) war nie pflegebedürftig und nie in einem Pflegeheim. Es können daher keine Heimkosten für Anna Katharina Huber (\*1918) geltend gemacht werden. Noch dazu war Anna Katharina Huber (\*1918) bei der AOK und der LAK Franken und Oberbayern versichert. Falls Anna Katharina Huber (\*1918) einmal pflegebedürftig geworden wäre (was nicht der Fall war), so hätten die AOK und die LAK eventuelle Pflegeheimkosten zahlen müssen aber nicht ich. Anna Katharina Huber (\*1918) hatte im Haus-Nr. 25 ihr Wohnrecht und wohnte dort. Ansprüche des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen sind somit nicht gegeben.

I. Der Forderungsbescheid der Land- und forstwirtschaftlichen Kranken- und Pflegekasse Franken und Oberbayern in München vom 18.01.2006, Az. 1154/22363000 mit 2.525,92 EURO, 35,50 EURO und „Saeumniszuschlaegen“ ist sittenwidrig und nichtig. Mein Vater ist Alleineigentümer des Erbhofs Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe (samt rund 105 ha Grund, die dazugehören). Von Gesetzes wegen bin ich als Sohn automatisch bei der LAK Franken und Oberbayern pflichtversichert. Die LAK Franken und Oberbayern darf mir daher keine Kosten für eine freiwillige Krankenversicherung in Rechnung stellen, deren Leistung ich nicht in Anspruch nahm.

J. Die „Zwangsversteigerungsverfahren“ K 157/O4 – K 159/O4 des Amtsgerichts D-82362 Weilheim basieren auf den unter den Punkten A – I aufgezeigten nicht existenten Forderungen, nichtigen Bescheiden, Verfügungen und Urteilen und sind deswegen selbst rechtsunwirksam und nichtig. Das Gleiche gilt für sämtliche Folgeverfahren (u.a. 7 T 543/O7 und 7 T 155/O8 des LG München II; Az.: 5 W 851/O8 des OLG München und Az.: V ZB 45/O7, V ZB 46/O7 und V ZB 11/O8 des Bundesgerichtshofs).

K. Saemtliche unter den Punkten A – J aufgezeigten Verfahren, Urteile, Beschlüsse, Forderungen, Verfügungen und Bescheide sind nichtig und hiermit ausser Verkehr gezogen.

L. Ebenfalls ausser Verkehr gezogen werden hiermit die nichtigen An- und Abmeldungen der Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt über „Mühlstrasse 40, 82438 Eschenlohe“, „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ und der Stadt Schrobenhausen über „Aichacher Str. 17 und 19, 86529 Schrobenhausen“. Ausserdem wird hiermit die nichtige Löschung (über die Scheinadressen „Mühlstrasse 40, 82438 Eschenlohe“, „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ und „Aichacher Str. 17 und 19, 86529 Schrobenhausen“) des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen des Kfz GAP-MJ 16 aufgehoben.

M. Die URNr. 1175/2000 des Notars Dr. Gunther Friedrich aus Garmisch-Partenkirchen ist über „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ und „Mühlstrasse 40, 82438 Eschenlohe“ erstellt. Die URNr. 1175/2000 ist rechtsungültig und nichtig. Die nichtige URNr. 1175/2000 wird hiermit öffentlich ausser Verkehr gezogen.

#### Weitere B E G R Ü N D U N G:

Beim Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe handelt es sich um einen Erbhof mit Saege- und Elektrizitaetswerk und rund 105 ha Grund, der nach dem Anerbenrecht, dem Reichserbhofgesetz (§§19 II, 53ff. Reichserbhofgesetz) und dem Höferecht im Alleineigentum meines Vaters Hans Georg Huber (\*1942) steht. Hans Georg Huber kann dies auch durch seine Geburtsurkunde und durch die Grundsteuerkataster seiner Grosseltern Johann und Kreszenz Huber, Eschenlohe, nachweisen. Im Werdenfelser Land ist es so, dass man entweder Eltern hat, die einen Hof haben und so das Heimatrecht erwirbt oder man muss einen gewissen Betrag zahlen, um das Bürgerrecht zu erhalten. Hier ist es so, dass bereits meine Urvorfahren die Mühle vor Eschenlohe zu Alleineigentum hatten. Das Heimatrecht, das Bürgerrecht und den Hauptwohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt habe ich somit im Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe kraft Geburt. Auch ist es so, dass ich das Heimatrecht, das Bürgerrecht, den Hauptwohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt, was das Werdenfelser Land betrifft, nur über das Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe und nicht über die Scheinadressen „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ und „Mühlstrasse 40, 82438 Eschenlohe“ nachweisen kann. Mein Bürgerrecht, mein Hauptwohnsitz und mein gewöhnlicher Aufenthalt Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438

Eschenlohe ist auch in den Akten der Steuergemeinde Eschenlohe vermerkt. Um dies zu umgehen, wurde ich 1979 (geboren bin ich am 30.07.1976) ohne Wissen meiner Eltern von der Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt in der „Mühlstrasse 40, 82438 Eschenlohe“ angemeldet. Die „Mühlstrasse 40, 82438 Eschenlohe“ basiert auf dem Schwarzbau von 1966 gegen das Haus-Nr. 25. Ohne gültigen Plan wurden 1966 Stall und Tenne abgerissen und u.a. durch zahlreiche Zimmer mit Waschbecken, Dusche und Baeder ersetzt. Seitdem wurde das Haus-Nr. 25 illegal von meinen Grosseltern genutzt, was ich nicht wusste. Das Ganze ist dann ab 2001 durch die unschuldige Inhaftierung von mir nach und nach aufgekommen.

Es ist so, dass mein Vater, der Alleineigentümer, die land- und forstwirtschaftliche Nutzung des Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe bis heute nicht aufgegeben hat. Dies ist der Gemeinde Eschenlohe und der Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt bekannt. Um die Rechte des Haus-Nr. 25 zu umgehen, wurde ich, mein Vater Hans Georg Huber (\*1942) und meine Mutter Irene Anita Huber (\*1947) zuerst illegal von der Gemeinde Eschenlohe, der Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt und der Stadt Schrobenhausen nach „unbekannt“ am 11.07.2006 zwangsabgemeldet. Nachdem mein Vater nun direkt die Land- und Forstwirtschaft des Haus-Nr. 25 verstaerkt vor Ort ausübt und ich ihm dabei behilflich bin, müsste nun mein Vater korrekt als Alleineigentümer des Haus-Nr. 25 (mit allem was dazugehört), u.a. vom Grundbuchamt und vom Finanzamt Garmisch-Partenkirchen geführt werden. Um dies zu umgehen, wurden mein Vater, ich und meine Mutter illegal von der Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt Ende September 2008 einfach in der „Rautstrasse 10, Eschenlohe“ „zwangsangemeldet“, obwohl ich am 28.12.2006, mein Vater am 02.01.2007 und meine Mutter am 01.09.2007 den tatsächlichen Hauptwohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt im Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende schriftlich gegenüber dem bayerischen Landesamt für Statistik, der Gemeinde Eschenlohe und der Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt geltend machten. Heuer im Februar 2008 haben sowohl ich, mein Vater als auch meine Mutter die Ausstellung eines Personalausweises über Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe von der Steuergemeinde Eschenlohe beantragt. Die Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt (die noch dazu unzuständig ist, da die Mühle vor Eschenlohe der Nachbar der politischen Gemeinde Eschenlohe ist und nicht zur Gemeinde Eschenlohe, sondern nur zur Steuergemeinde Eschenlohe und somit nicht zur Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt gehört) hat kriminell und steuerbetrügerisch diese Anträge einfach vernichtet. Saemtliche An- und Abmeldungen der Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt (ab 1979, seitdem existiert die VG Ohlstadt) sind somit nichtig. Über die nichtigen An- und Abmeldungen kamen die ausser Verkehr gezogenen nichtigen Verfahren, Urteile, Bescheide, Verfügungen, Beschlüsse und die nichtige URNr. 1175/2000 des Notars Dr. Friedrich aus Garmisch-Partenkirchen (Punkt A – M) zu Stande.

Die „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ existiert als solche nicht. Das Gebaeude (das die Gemeinde Eschenlohe illegal als Rautstrasse 10 bezeichnet!), das direkt in einem Teil des Hausgartens des Haus-Nr. 25 steht, haette nie die Haus-Nr. 10 und schon gar nicht die Rautstrasse 10 erhalten dürfen. Diese Bezeichnung befand und befindet sich nicht am Haus. Laut Haeuserverzeichnis der Steuergemeinde Eschenlohe gibt es Hausnummern von 1 – 55. Die Hausnummer 25 ist die des Müllers Georg Huber (also Hans Georg Huber, mein Vater). Die Hausnummern 10, 12, 13, 23, 28b und 51 sind abgerissen. Das heisst, für das Gebaeude (das die Gemeinde Eschenlohe illegal als Rautstrasse 10 bezeichnet!) haette nie die Hausnummer 10 vergeben werden dürfen. Das heisst „Rautstrasse 10, Eschenlohe“ bedeutet eine Abrissnummer, denn im Hausgarten des Haus-Nr. 25 kann überhaupt kein Wohnhaus, sondern nur ein Austragshaus erstellt werden, das nicht veraeusserlich ist und schon gar nicht an Dritte übertragen werden darf.

Für das gesamte Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe ist bis heute kein Bebauungsplan aufgestellt (was auch gar nicht möglich ist, da die Gemeinde Eschenlohe wie die Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt und das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen keine Planungshoheit im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe haben). Mein Vater betreibt bis heute die Land- und Forstwirtschaft des Haus-Nr. 25. Ich bin ihm dabei behilflich. Die Bezeichnungen „Mühlstrasse 40, Eschenlohe“ und „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ sind illegale Bezeichnungen, da sie ein Baugebiet fingieren sollen, das in Wirklichkeit nie existierte und nicht existiert. Es existieren nur Schwarzbauten! Das Haus-Nr. 25 (die daran haengende Haus-Nr. 75) und das Austragshaus sind die einzig genehmigten und zulaessigen Bauten im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe. Die Gemeinde Eschenlohe hat keinen Anspruch auf Strassenausbaubeitrag, keinen Anspruch auf Strassenerschliessungsgebühren, keinen Anspruch auf Wasseranschluss-, Kanal- und Abwassergebühren, keinen Anspruch auf Grundsteuern betreff Gewerbe/Bauland usw. Das Haus-Nr. 25 hat seine eigene Strasse (Mühlgasse, die nicht umgewidmet werden darf) und sein eigenes Wasser und Stromrecht, in das die Gemeinde Eschenlohe überhaupt nicht eingreifen darf. Ein Wohnbaugebiet gibt es nicht. Somit bin ich auch kein Schuldner, weil Forderungen erhoben wurden/werden, die nicht existieren. Vielmehr habe ich Ansprüche! Saemtliche Titel sind daher rechtsunwirksam und rechtsungültig.

Innsbruck, am 9.10.2008

*Christian Georg Huber*

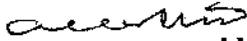
gez. Christian Georg Huber; 09.10.2008  
(wohnhaft: Haus-Nr. 25 im  
Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe)

Gebühr in Höhe von € 13,20  
gem. § 14 TP 13 GebG 1957 idF  
BGBl. II 128/2007 entrichtet.

B.R.Zl.: 3184/2008

Ich bestätige die Echtheit der Unterschrift des Herrn Christian Georg Huber, geboren am 30.07.1976 (dreißigsten Juli neunzehnhundertsechundsiebzig), Haus Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe. -----  
Innsbruck, am 9.10.2008 (neunten Oktober zweitausendacht). -----



  
**Mag. Klaus Albrecht**  
als Substitut  
des öffentlichen Notars  
Dr. Philipp Schwarz in Innsbruck.